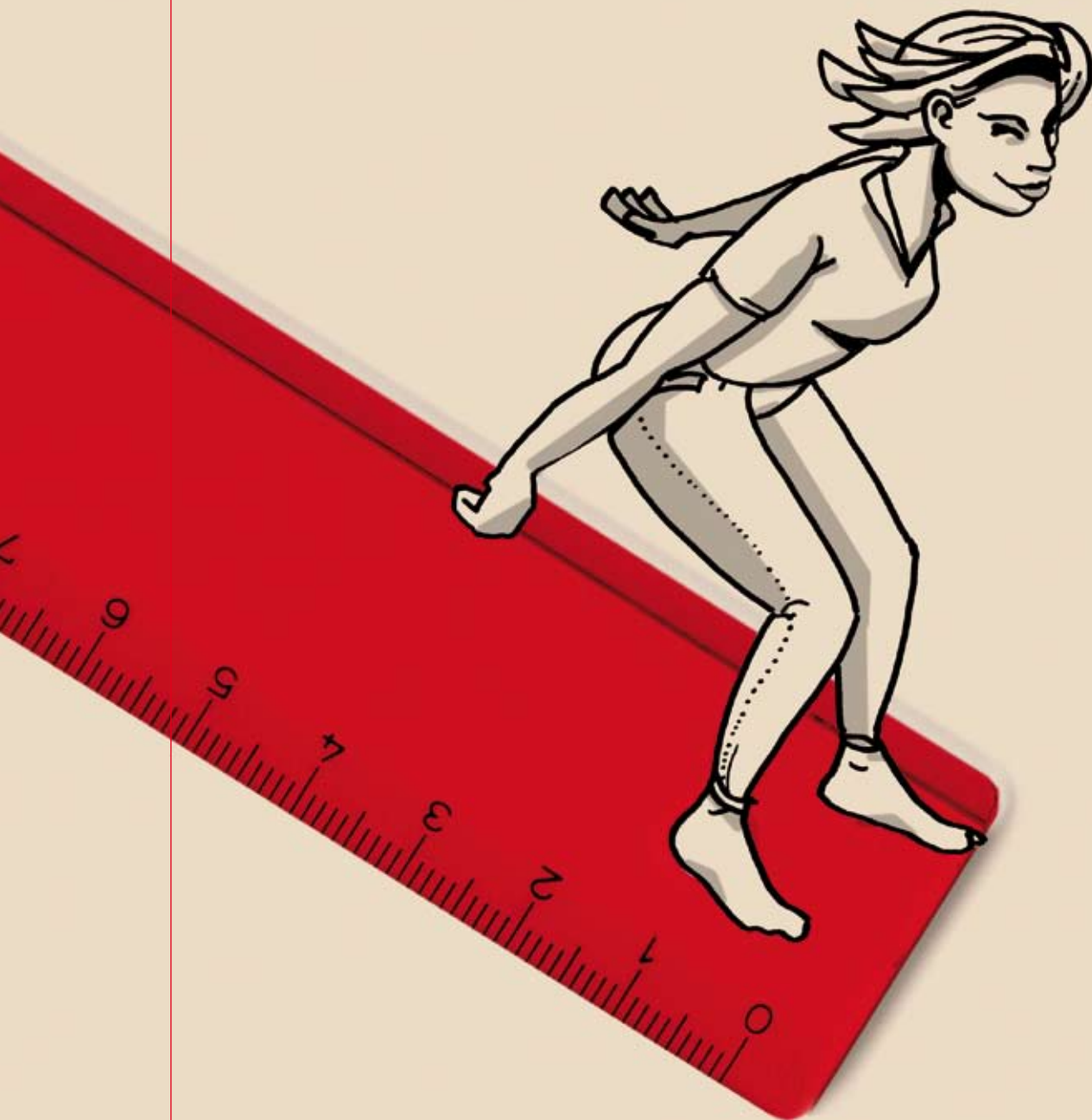


# 55+

## Ratgeber Rente

Die gesetzliche Rentenversicherung und weitere Informationen rund um das Thema Rente



## **Impressum**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand  
Reifenberger Straße 21  
60489 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 78973-0  
Fax: 069 78973-103  
E-Mail: [info@gew.de](mailto:info@gew.de)  
[www.gew.de](http://www.gew.de)

Verantwortlich:  
Ulf Rödde (V.i.S.d.P.), Anne Jenter, Ilse Schaad

Text:  
Beate Eberhardt

Redaktion:  
Frauke Gützkow, Gesa Bruno-Latocha, Werner Gollmer, Beate Eberhardt

Gestaltung:  
Berliner Botschaft

Druck:  
Druckerei Leutheußner

Januar 2009

ISBN 978-3-939470-32-8

GEW-Shop – Artikel-Nr.: 1307  
Die Broschüre erhalten Sie im GEW-Shop ([www.gew-shop.de](http://www.gew-shop.de), E-Mail: [gew-shop@callagift.de](mailto:gew-shop@callagift.de),  
Fax: 06103-30332-20), Mindestbestellmenge: 10 Stück, Einzelpreis 2 Euro,  
Preise zzgl. Verpackungs- und Versandkosten von zurzeit 6,96 Euro brutto.  
Einzelbestellungen zum Preis von 3,50 Euro inklusive Versandkosten an: [broschueren@gew.de](mailto:broschueren@gew.de).

## ***Ratgeber Rente***

Die gesetzliche Rentenversicherung und weitere Informationen rund um das Thema Rente

# INHALT

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>Seite 06</b>
<b>1. Die Säulen der Alterssicherung</b>	<b>Seite 08</b>
<b>2. Ein wichtiger Partner: Die Deutsche Rentenversicherung</b>	<b>Seite 09</b>
2.1. Verlauf ohne Lücken: Versicherungskonto klären	Seite 10
2.1.1. Wichtige Zeiten: Checkliste Versicherungsverlauf	Seite 11
2.2. Wie errechnet sich meine Rente?	Seite 14
2.2.1. Beitragsgeminderte Zeiten	Seite 15
2.3. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufstocken	Seite 16
2.3.1. Mindestbeitrag und freiwillige Beiträge	Seite 16
2.3.2. Nachzahlung von Rentenbeiträgen	Seite 16
2.3.3. Rentenbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung	Seite 16
2.3.4. Hinzuverdienstgrenzen	Seite 16
2.4. Rentenarten und Rentenalter	Seite 17
2.4.1. Altersrenten	Seite 17
2.4.2. Rente mit 67	Seite 18
2.5. Vorzeitiger Berufsausstieg	Seite 19
2.5.1. Rente wegen Erwerbsminderung	Seite 19
2.5.2. Rente wegen Berufsunfähigkeit	Seite 20
2.5.3. Rente mit 67 – vorzeitig ausscheiden	Seite 20
2.5.4. Altersteilzeit	Seite 20
2.5.5. Teilrente	Seite 22
2.6. Mehr als sozialer Ausgleich – Erziehung und Pflege in der Rente	Seite 22
2.6.1. Beitragszeiten wegen Kindererziehung	Seite 22
2.6.2. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung	Seite 23
2.6.3. Einsatz für die Rente: Pflegezeiten	Seite 23
2.6.4. Ausgleich für Geringverdienerinnen: Rente nach Mindesteinkommen	Seite 24
2.7. Rente partnerschaftlich teilen	Seite 24
2.7.1. Rentensplitting	Seite 24
2.7.2. Versorgungsausgleich	Seite 25
2.8. Existenzsicherung für Hinterbliebene	Seite 25
2.8.1. Altes Recht – kleine oder große Witwen-/Witwerrente	Seite 26
2.8.2. Neues Recht, veränderte Bestimmungen	Seite 27
2.8.3. Waisenrente	Seite 27
2.8.4. Erziehungsrente	Seite 27
2.9. Sonderfall: Rente und Pension	Seite 28

<b>3. Betriebliche Altersvorsorge</b>	<b>Seite 29</b>
3.1. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	Seite 29
3.1.1. VBL-Abrechnungsverband West und Ost	Seite 30
3.1.2. Sonderweg für wissenschaftlichen Nachwuchs	Seite 31
3.2. Betriebsrenten privater Arbeitgeber	Seite 31
3.3. Entgeltumwandlung	Seite 32
<b>4. Mit Geld vom Staat privat vorsorgen</b>	<b>Seite 33</b>
4.1. Altersvermögensgesetz	Seite 33
4.2. Riester-Förderung	Seite 33
4.2.1. Riester-Rente	Seite 33
4.2.2. Wohn-Riester fördert Wohneigentum	Seite 34
4.3. Rürup- oder Basisrente	Seite 35
4.4. DGB RentenPlus: „Riestern“ für Gewerkschafter/innen	Seite 36
<b>5. Besteuerung von Renten und Alterseinkünften</b>	<b>Seite 37</b>
5.1. Kein Geld verschenken, die Steuerlast senken	Seite 38
5.1.1. Freibeträge	Seite 38
5.1.2. Pauschbeträge	Seite 39
5.1.3. Sonderausgaben	Seite 39
5.1.4. Außergewöhnliche Belastungen	Seite 40
<b>6. Beitragspflichten von Rentnerinnen und Rentnern</b>	<b>Seite 42</b>
6.1. Krankenversicherung der Rentner/innen	Seite 42
6.2. Pflegeversicherung der Rentner/innen	Seite 43
6.3. Beiträge auf Zusatzversorgung und Betriebsrenten	Seite 43
6.4. Beiträge auf gesetzliche Hinterbliebenenrenten	Seite 43
6.5. Freiwillig krankenversichert	Seite 43
6.6. Privat krankenversichert	Seite 44
<b>7. Grundsicherung: Wenn die Rente nicht reicht</b>	<b>Seite 45</b>
<b>Anhang</b>	<b>Seite 47</b>
Adressen	Seite 47
Informationsquellen	Seite 51
Renten-ABC	Seite 52



Anne Jenter



Ilse Schaad

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

mit dem vorliegenden Ratgeber zur gesetzlichen Rentenversicherung bauen wir unser Serviceangebot für Mitglieder aus. In der GEW wächst die Altersgruppe, die sich kurz vor dem Ruhestand befindet. Und wir vertreten in unseren Reihen immer mehr Angestellte: nicht nur in den neuen Ländern nimmt der Mitgliederanteil zu, der eine gesetzliche Rente beziehen wird. Außerdem ist die GEW nicht nur für die berufstätigen Kolleginnen und Kollegen da, sondern auch für Ältere – kurz vor oder im Ruhestand. Mit der Verabschiedung der seniorenpolitischen Eckpunkte des DGB im März 2008 wurde dieser Vertretungsanspruch gestärkt.

Der Ratgeber bietet einen Überblick über alle relevanten Rentenregelungen, konzentriert sich auf Information und Beratung. Es kommen Teilbereiche des Renten- und Steuerrechts zur Sprache, mit denen die Mitglieder vor dem Ruhestand in dieser Kombination konfrontiert sind. Und der Ratgeber behandelt komplizierte Rechtsfragen auf möglichst verständliche Art und Weise, auch wenn dies bei der Komplexität der Materie eine Gradwanderung ist – zwischen fachlicher Präzision und Verständlichkeit.

Zum Inhalt der einzelnen Kapitel: Alle drei Säulen der Alterssicherung (Kapitel 1) werden behandelt, neben der ersten und wichtigsten Säule, dem Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung (Kapitel 2), sind dies Betriebsrenten und Zusatzversorgungen (Kapitel 3) sowie die private Altersvorsorge (Kapitel 4); danach werden die Themen Besteuerung der Alterseinkünfte (Kapitel 5), Beitragspflichten von Rentnerinnen und Rentnern (Kapitel 6) sowie Anspruch auf Grundsicherung bei niedrigem Alterseinkommen (Kapitel 7) dargestellt.

Zwar steht Beratung im vorliegenden Ratgeber im Vordergrund, aber auf die kritische Bewertung einiger Aspekte des gegenwärtigen Rentenrechts und der Perspektiven für die Versicherten wollen wir nicht verzichten:

- Die Rentenangleichung zwischen Ost und West steht ganz oben auf der GEW-Agenda. Seit dem Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion 1990 gilt in Deutschland geteiltes Rentenrecht. In Regierungskreisen ist aktuell von einer Verzögerung der „Renteneinheit“ die Rede, die Anpassung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert West wäre danach nicht vor 2030 oder später abgeschlossen. Mit ver.di, Transnet und der Gewerkschaft der Polizei (GDP) hat sich die GEW darauf verständigt: Rasche Überwindung der zwei Rentengebiete in Stufen – Jahr für Jahr um etwa ein Zehntel. Dies muss ohne Absenkung des Rentenniveaus insgesamt vonstatten gehen, die Zuschläge zum Rentenwert Ost sind – als gesamtgesellschaftliche Aufgabe – aus Steuermitteln aufzubringen.

- Die Rente mit 67 ist ein sozialpolitischer Fehltritt, der korrigiert werden muss! Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 bis 2029 auf 67 Jahre stellt eine groß angelegte Rentenkürzung dar, der Arbeitsmarkt ist für deutlich längere Beschäftigungszeiten und ältere Belegschaften nicht gerüstet. Nicht nur in den pädagogischen Berufen zwingen schwierige bis schlechte Arbeitsbedingungen viele Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen zum vorzeitigen Berufsausstieg. Sie werden künftig noch höhere Rentenabschläge hinnehmen müssen.
- Altersteilzeit und Teilrente sind weiterzuentwickeln. Ein breites Angebot flexibler, vorzeitiger Übergänge in den Ruhestand ist nötig, damit Ältere gesund aus dem Arbeitsleben ausscheiden können. Außerdem stellt die Rente mit 67 eine zusätzliche Arbeitsmarktbarriere für Jüngere dar. Deshalb ist es Ziel des DGB und seiner Gewerkschaften, dass eine möglichst gleichwertige Anschlussregelung für die Altersteilzeit ab 2010 geschaffen und die Teilrente attraktiver gestaltet wird.
- Beschäftigungs- und konjunkturpolitische Initiativen sind gefragt. Seit den 80er Jahren sanken die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung vor allem aus zwei Gründen: Massenarbeitslosigkeit und unterdurchschnittliche Lohnentwicklung infolge der viel beschworenen „Drohkulisse Globalisierung“ und der neoliberalen Wirtschaftspolitik. Die Rentenreformen mit erheblichen Niveauabsenkungen seit Beginn der 90er waren vor allem diesen Fehlentwicklungen geschuldet. Der als Argument überstrapazierte demografische Wandel – Geburtenrückgang und Überalterung – war nicht die Ursache für die Einnahmeverluste der Rentenversicherung.
- Die gesetzliche Rentenversicherung ist die erste Säule der Alterssicherung, sie ist nachhaltig zu stärken, auch wenn der Staat die Privatvorsorge der Beschäftigten und die Mitverantwortung der Arbeitgeber für Betriebsrenten weiter fördern und ausbauen sollte. Besonders in den Krisenjahren mit hoher Arbeitslosigkeit wurde sie – Interessen geleitet – schlecht geredet; die private Versicherungswirtschaft und Teile der Arbeitgeberseite profitieren davon, dass die Rentenversicherung an Akzeptanz einbüßt. Die dramatische weltweite Finanzkrise führt vor Augen, wie riskant und sozialpolitisch verfehlt die weitere Privatisierung der Altersvorsorge wäre.
- Das Rentenniveau sichern und stärken, weitere Einschränkungen und Leistungskürzungen auf der Ausgabenseite politisch verhindern! Vielen Versicherten drohen bereits Altersarmut und niedrige Renteneinkünfte, die den gewohnten Lebensstandard nicht mehr garantieren. Auf Drängen der Gewerkschaften blieb die Sicherheitsklausel für das Rentenniveau im

Sozialgesetzbuch VI verankert. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, das Absinken des Leistungsniveaus zu beobachten und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

- Der DGB fordert die Rente nach Mindesteinkommen! Altersarmut ist keinesfalls überwunden und nach wie vor weiblich. Die Versicherungsverläufe von Frauen sind aus familiären Gründen häufiger lückenhaft. Sie haben als vollerwerbstätige Beschäftigte rund 23 Prozent weniger Einkommen im Vergleich zu vollerwerbstätigen Männern. Auch das Heer der Geringverdiener/innen – vor allem in den neuen Bundesländern – ist von Altersarmut bedroht. Löhne unter dem vom DGB geforderten gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 7,50 Euro sind weit verbreitet. Als eine Maßnahme zur Bekämpfung von Altersarmut fordert der DGB die Wiedereinführung der Rente nach Mindesteinkommen (siehe 2.6.4.).

Wir in der GEW engagieren uns für die sozialpolitischen Interessen unserer Mitglieder und der Menschen im Land. In den nächsten Jahren werden wir unsere Kompetenz für die Mitgliedschaft 55plus senioren- und sozialpolitisch Schritt für Schritt erweitern. Die GEW ist mehr als eine Interessenvertretung bestimmter Berufsgruppen, sie ist bildungs-, sozial- und seniorenpolitische Heimat. In diesem Sinne gilt es Flagge zu zeigen und unser Profil als Gewerkschaft zu schärfen. Der irische Dramatiker und Schriftsteller George Bernard Shaw formulierte treffend: „Alte Leute sind gefährlich; sie haben keine Angst vor der Zukunft.“ Das ist eine gute Ausgangsposition für die GEW-Seniorinnen- und Seniorenpolitik der kommenden Jahre.

#### **Anne Jenter**

GEW-Vorstandsmitglied  
Frauenpolitik

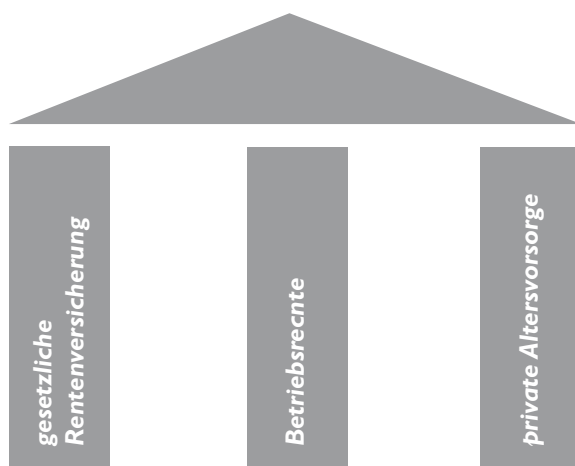
#### **Ilse Schaad**

GEW-Vorstandsmitglied  
Angestellten und Beamtenpolitik

# I. Die Säulen der Alterssicherung

Im allgemeinen Sprachgebrauch gilt die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung als das Einkommen, mit dem Menschen im Alter ihren Lebensstandard sichern. Diese Vorstellung täuscht, das System der Alterssicherung war und ist komplexer und vielfältiger, es verändert sich seit einigen Jahren rasant: Seit 1992 haben mehrere Reformen das Niveau der gesetzlichen Rente stark abgesenkt, sie hat ihren Lebensstandard sichernden Charakter verloren.

Schon immer bezogen einige Beschäftigtengruppen Betriebsrenten oder Zusatzversicherungen; auch der Aufbau einer privaten Altersvorsorge hatte bereits vor dem Start der staatlichen Riester-Förderung ab 2002 Bedeutung. Aber infolge der einschneidenden Rentenreformen gewinnen Betriebsrenten und Privatvorsorge – als zweite und dritte Säule der Alterssicherung – stärker an Gewicht.



## Erste Säule

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt für die überwiegende Mehrheit der angestellten Beschäftigten die erste Säule und das wichtigste System der Alterssicherung, auch wenn sich der Drei-Säulen-Ansatz mehr und mehr durchsetzt: Die Studie „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID 2005) belegt dies anhand der Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961: Rund 95 Prozent der Westdeutschen und nahezu 100 Prozent der Ostdeutschen erwerben bis zu ihrem 65. Geburtstag Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die ehemaligen Rentenanwartschaftssysteme der DDR wurden in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Dazu gehörten: die Sozialversicherungsrente, die Freiwillige Zusatzrente sowie die Zusatz- und Sonderversicherungen.

Für die meisten Beschäftigten stellt die gesetzliche Rente nicht nur das wichtigste finanzielle Standbein im Alter dar; sie bietet auch den solidarischen Schutz der Versicherungsgemeinschaft, sichert zum Beispiel Hinterbliebene ab und gewährt Erwerbsminderungsrenten, wenn die Gesundheit eine teilweise oder volle Erwerbstätigkeit nicht mehr erlaubt.

## Zweite Säule

Auf die zweite Säule der Alterssicherung, eine Betriebsrente, können sich nur rund 40 Prozent aller Männer und 30 Prozent aller Frauen verlassen (AVID 2005). Die GEW und die anderen DGB-Gewerkschaften unterstützen und fördern den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge, damit möglichst viele Beschäftigte davon profitieren: Arbeitgeber sollen sich angemessen an den Kosten der zusätzlichen Vorsorge in Form von Betriebsrenten beteiligen, der Staat soll die dafür notwendigen Rahmenbedingungen gestalten und verbessern.

## Dritte Säule

Mehr als die Hälfte der Deutschen betreibt darüber hinaus in unterschiedlichen Formen private Altersvorsorge: mit Lebensversicherungen, Sparverträgen, Aktien und Fonds sowie dem Erwerb von Wohneigentum. Seit Jahren steht die staatlich geförderte Riester-Rente hoch im Kurs, die Zahl der Verträge stieg im zweiten Halbjahr 2008 auf rund 12 Millionen Verträge.

## Rahmenbedingungen für einer stabile Rente

Eine positive Arbeitsmarktentwicklung in Ost und West, die staatliche Förderung von Arbeit und Beschäftigung sowie die Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der wirtschaftlichen Entwicklung mit angemessenen Lohnsteigerungen sind die wichtigsten Voraussetzungen für auskömmliche Alterseinkünfte, die den Lebensstandard erhalten, sowie eine gute Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Beitragsaufkommen hängt maßgeblich von einem hohen Beschäftigungsniveau in soliden Arbeitsverhältnissen ab. Darauf basieren auch die Chance und der Spielraum zur Gestaltung einer privaten Altersvorsorge und dem Bezug einer Betriebsrente oder Zusatzversicherung. Der Staat trägt für die Gestaltung der Rahmenbedingungen eine besondere Verantwortung, erst Recht in Zeiten der finanziellen Krise und wirtschaftlichen Verunsicherung.

## 2. Ein wichtiger Partner: Die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) ist das gemeinsame Dach der deutschen Rentenversicherungsträger. Sie ging aus der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) hervor. Fast drei Viertel der Deutschen – das sind rund 57 Millionen Versicherte – sind unter ihrem Dach rentenversichert. Die alte BfA und die Landesversicherungsanstalten (LVAs) gibt es nicht mehr.

In der gesetzlichen Rentenversicherung gilt für alle Versicherten dasselbe Rentenrecht; jedoch existieren noch die zwei Rentengebiete West und Ost – mit zurzeit unterschiedlichen aktuellen Rentenwerten und der Höherbewertung der Arbeitsverdienste im Osten (niedrigeres Lohnniveau). Im Bundesgebiet gibt es gut 1.000 DRV-Servicestellen, die auf dieser einheitlichen Grundlage Versicherte beraten. Wichtig zu wissen: Die Versicherten können sich in jeder Auskunft- oder Servicestelle der DRV informieren. Die Beratung zur Altersvorsorge und dem persönlichen Rentenkonto steht Versicherten und ihren Familienangehörigen – auch telefonisch oder via Internet – kostenlos zur Verfügung!

### Stichpunkte zur neuen Struktur der DRV:

- Die DRV Bund mit Hauptsitz in Berlin nimmt Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Rentenversicherungsträger wahr. Außerdem betreut sie als Versicherungsträger 40 Prozent der Versicherten, vor allem ehemalige BfA-Versicherte.
- Die LVAs wurden zum 1. Oktober 2005 umbenannt. Sie heißen jetzt zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg oder Deutsche Rentenversicherung Nord. Sie sind für die Mehrheit der Versicherten zuständig. Weil sie in der Fläche zu Hause sind, verwalten sie den größten Teil der Servicestellen vor Ort.
- Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse sind als weiterer Bundesträger der DRV für eine geringe Zahl Versicherter zuständig. Unter einem Dach firmieren sie jetzt unter dem Namen Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

### **Welcher Rentenversicherungsträger ist für mich zuständig?**

Neuversicherte Arbeitnehmer/innen werden seit dem 1. Januar 2005 von der Datenstelle der Rentenversicherung einem Rentenversicherungsträger zugeordnet; welcher Versicherungsträger zuständig ist, wird ihnen schriftlich mitgeteilt. Für bereits versicherte Arbeitnehmer/innen ändert sich grundsätzlich nichts, sie bleiben bei ihrem bisherigen Rentenversicherungsträger: Für ehemalige BfA-Versicherte ist das die DRV Bund. Rückfragen beantwortet jede Servicestelle der Rentenversicherung.

Als gesetzliches Pflichtsystem ist die DRV für die Altersvorsorge abhängig beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig. Grundsätzlich beruht sie auf Leistung und Gegenleistung: Mit ihren Beitragszahlungen erwerben Versicherte Rentenansprüche, die so genannten Anwartschaften (Anrechte auf Rente). Sie erwerben aber auch Rechtsansprüche gegenüber dem Solidarsystem Rentenversicherung; zum Beispiel auf Hinterbliebenenrenten für Verwitwete und Waisen, Renten bei Erwerbsminderung oder Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen wie medizinische Kuren und Umschulungen.

Der Rentenversicherungsbeitrag von zurzeit 19,9 Prozent (Stand 2009) wird von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Arbeitgebern paritätisch finanziert, das heißt sie zahlen je die Hälfte. Das System beruht auf der Umlagefinanzierung: Aus den Beitragszahlungen (sowie Steuerzuschüssen) werden die aktuellen Rentenzahlungen aufgebracht.

## 2.1. Verlauf ohne Lücken: Versicherungskonto klären

Die DRV führt für jede/n Versicherte/n ein Rentenkonto: Darin sind jene Daten gespeichert, die für die Rentenhöhe und die Rentenberechnung entscheidend sind. Damit Versicherte auf dem Laufenden bleiben, verschickt die DRV seit einigen Jahren über 40 Millionen Renteninformationen jährlich und erteilt Versicherten auf Anfrage Rentenauskünfte. Die Renteninformation kann nur präzise sein, wenn der DRV alle wichtigen Informationen vorliegen, das Versicherungskonto also keine Lücken aufweist. Um dies zu überprüfen, erhalten Versicherte mit der Renteninformation ihren persönlichen „Kontoauszug“, die auch anhand des bisherigen Versicherungsverlaufs die Rentensprüche bis zum Beginn der Regelaltersrente hochrechnet. Die voraussichtliche Höhe der Altersrente wird unter der Bedingung angegeben, dass sich Einkommen und Beitragsleistung etwa weiter wie bisher entwickeln. Auch die Höhe einer möglichen Rente wegen voller Erwerbsminderung wird mitgeteilt. Aber: Jede Hochrechnung basiert auf der aktuellen Gesetzeslage. Wie und ob im Versicherungsverlauf gespeicherte Daten eine Rente einmal steigern, hängt vom jeweils geltenden Rentenrecht bei Beginn der Rentenzahlung ab.

Die Renteninformation verschafft Versicherten nicht nur einen Überblick, sondern liefert auch wertvolle Informationen zur Planung einer zusätzlichen privaten oder betrieblichen Altersvorsorge. Und die Versicherten unterliegen einer Mitwirkungspflicht gegenüber der DRV. Sie tragen dazu bei, dass Daten vollständig und korrekt erfasst werden: Sind alle Kinder mit Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten enthalten, gibt es Zahlendreher bei den Jahreseinkünften, fehlen andere rentenrechtliche Zeiten der Ausbildung oder der Krankheit?

Stellen Versicherte Unstimmigkeiten fest, teilen sie dies dem Rentenversicherungsträger mit und stellen einen „Antrag auf Kontenklärung“ – das ist jederzeit und bei Bedarf mehrmals möglich. Zur Vorbereitung darauf sind die Renteninformation und der persönliche Auszug des Rentenkontos gründlich zu prüfen; aufkommende Fragen sollten gleich notiert werden. Wer wichtige Unterlagen parat hat, mit denen sich unklare oder strittige Punkte aufklären lassen, erspart sich Zeit und Aufwand in der Rentenberatung – und bei Renteneintritt. Wichtige Belege zur Klärung des Versicherungsverlaufs gibt man besser nicht aus der Hand, sondern lässt beglaubigte Kopien davon anfertigen. Kontakt zur nächsten DRV-Beratungsstelle findet man im örtlichen Telefonbuch oder via Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) (siehe Adressen im Anhang ab Seite 47).

### Versicherungszeiten der ehemaligen DDR

Für Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR ist der Nachweis ihrer Versicherungszeiten bis 1991 oft nur anhand alter Unterlagen lückenlos möglich. Sie sollten ihre Renteninformation eingehend prüfen und sich bei Bedarf mit ihrem Versicherungsträger in Verbindung setzen. Übrigens: Der Gesetzgeber hat die Aufbewahrungsfrist für Gehaltsunterlagen der ehemaligen DDR bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

### Wichtige Unterlagen und Nachweise

Zur Prüfung des Versicherungsverlaufs und der Versicherungszeiten sind zum Beispiel nötig:

- Nachweise über Schulbesuch/e, Ausbildungsverträge, Ausbildungseinkünfte und -abschlüsse
- Nachweise sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsverträge) und/oder Verdienstnachweise (Jahreseinkommen)
- Nachweise der Agentur für Arbeit über Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug, auch Teilnahme an Umschulungen, Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Arbeitsmaßnahmen
- Nachweise der Zusatzversorgung in der ehemaligen DDR bis zum 30.06.1991
- Nachweise über Mutterschutzphasen, Elternzeit, Erziehungszeiten
- Geburtsurkunden der Kinder
- Nachweise über Wehr- und Ersatzdienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- Nachweise der Krankenkassen über Krankengeldbezug (eigene Krankheit oder Pflege erkrankter Kinder)
- Nachweise über die (nicht gewerbliche) häusliche Pflege Angehöriger.

Von besonderer Bedeutung ist die gründliche Prüfung der im Rentenkonto enthaltenen Verdienste, denn sie sind für die spätere Rentenhöhe und den Erwerb von Entgeltpunkten sehr wichtig (siehe 2.2.: „Wie errechnet sich meine Rente?“). Zahlendreher oder falsche Angaben verursachen unter Umständen Leistungsverluste.

Rentenrechtliche Zeiten		
Ihre rentenrechtlichen Zeiten entnehmen Sie Ihrem Versicherungsverlauf, den Sie von Ihrer Rentenversicherung bekommen.		
Beitragszeiten		
Pflichtbeiträge	Freiwillige Beiträge	
<p>Hierzu gehören unter anderem folgende versicherungspflichtige Zeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufliche Ausbildung (Lehrzeit)</li> <li>■ Beschäftigung als Arbeitnehmerin</li> <li>■ Bezug von Sozialleistungen (Krankengeld, Arbeitslosengeld mit wenigen Ausnahmen)</li> <li>■ Kindererziehung</li> <li>■ Pflege eines Pflegebedürftigen</li> <li>■ Beschäftigung im Ausland (mit Ausnahmen)</li> </ul>	<p>Hierzu gehören unter anderem folgende freiwillige Beitragszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Laufende freiwillige Beitragszahlung</li> <li>■ Nachgezahlte freiwillige Beiträge</li> </ul>	
Beitragsfreie Zeiten		
Anrechnungszeiten	Zurechnungszeit	Ersatzzeiten
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Arbeitsunfähigkeit, Krankheit</li> <li>■ Schwangerschaft, Wochenbett</li> <li>■ Schlechtwettergeld</li> <li>■ Arbeitslosigkeit, Zeiten der Ausbildungs-suche</li> <li>■ Zeiten der schulischen Ausbildung</li> <li>■ Zeiten des Rentenbezugs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr</li> <li>■ Tod des Versicherten vor dem 60. Lebensjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Internierung, Verschleppung</li> <li>■ Freiheitsentzug aus polit. Gründen im Gebiet der ehemaligen DDR</li> <li>■ Rückkehrverhinderung</li> <li>■ Verfolgungszeiten, Freiheitsentzug</li> <li>■ Vertreibung, Umsiedlung, Aussiedlung oder Flucht</li> </ul>
Berücksichtigungszeiten		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berücksichtigungszeiten: Kindererziehung</li> <li>■ Berücksichtigungszeiten: Pflege bis 31. März 1995</li> </ul>		

## 2.1.1. Wichtige Zeiten: **Checkliste Versicherungsverlauf**

Für die Rente ist die gesamte Ausbildungs- und Berufsbiographie von Bedeutung, sogar private Ereignisse wirken sich aus: Nicht nur die Berufstätigkeit und Ausbildung sowie deren Dauer beeinflussen die Rentenhöhe und die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente. In einem bestimmten Rahmen werden – auf Antrag – Pflichtbeiträge für Menschen eingezahlt, die Angehörige pflegen und Kinder erziehen. Auch schwierige Phasen mit (langer) Krankheit, Rehabilitation und Arbeitslosigkeit kommen rentenrechtlich nicht unter die Räder.

### Wichtige Begriffe

Während der rentenrechtlichen Zeiten sind Sie Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung und genießen den Schutz der Solidargemeinschaft. Die rentenrechtlichen Zeiten sind im Versicherungsverlauf kenntlich gemacht und können überprüft werden. Dazu gehören zum Beispiel Pflichtbeitragszeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten und – heute sehr selten – Ersatzzeiten. Diese Begriffe werden in der folgenden Übersicht erläutert; bei Unklarheiten im Einzelfall hilft jede Auskunft- oder Servicestelle der DRV weiter.

Die unterschiedlichen rentenrechtlichen Zeiten erhalten den Anspruch auf eine Rente, das heißt sie zählen mit zur Wartezeit (siehe Anhang: Renten-ABC ab Seite 52) auf eine Rentenart, oder sie wirken zusätzlich rentensteigernd, weil Beiträge eingezahlt werden.

### **Rechtsanspruch: Rentenkonto jederzeit klären!**

Wie war das damals noch gleich? Mit der Klärung des Rentenkontos sollte man nicht zu lange – etwa bis kurz vor Beginn der Alterstrente – warten, denn nicht immer sind alle relevanten Zeiten lückenlos beim Rentenversicherungsträger erfasst. Schon in jungen und mittleren Jahren kann man die Daten auf den aktuellen Stand bringen lassen. Das hat den Vorteil, dass die Etappen des Berufseinstiegs und der Erwerbsbiographie noch präsent sind. Als Nachweise dienen Unterlagen wie Gehaltsabrechnungen, Bescheide und Zeugnisse, die sorgfältig aufzubewahren sind.

Eine Rentenkontenklärung ist jederzeit und mehrmals möglich – darauf haben Versicherte einen gesetzlichen Anspruch! Vorher können Sie den Vordruck „Kontenklärung“ bei ihrem Rentenversicherungsträger bestellen (Adressen siehe Anhang).

## **Rentenrechtliche Zeiten**

### **Pflichtbeitragszeiten und Beitragszeiten**

- **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung:** Der/die Versicherte teilt sich mit dem Arbeitgeber den Rentenbeitrag: 19,9 Prozent im Jahr 2009. Den Anteil der Arbeitnehmer/innen (Hälfte = 9,95 Prozent) behält der Arbeitgeber vom Bruttolohn ein (bis zur Beitragsbemessungsgrenze), ergänzt den Beitrag um seinen Anteil und leitet ihn (zurzeit noch über die Krankenkasse) weiter. Beim Rentenversicherungsträger werden die Beiträge im Rentenkonto gespeichert. **Nachweise:** Die Pflichtbeiträge sind in der Arbeitgeberbescheinigung (Jahresende) und auf der monatlichen Gehaltsabrechnung ausgewiesen. Beschäftigungszeiten in der DDR sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung dokumentiert.
- **DDR-Beschäftigungszeiten:** Sie zählen ebenfalls als Pflichtbeitragszeiten; das DDR-Arbeitsentgelt wird nach festgesetzten Faktoren auf Westniveau aufgewertet, danach wird die Rentenhöhe ermittelt. Wichtig: Auch die aktuellen Verdienste in den neuen Ländern werden vor der Rentenberechnung aufgewertet, weil das Lohnniveau immer noch niedriger ist als im Westen.
- **Zusatzversorgungssysteme ehemalige DDR:** Diese Zeiten (Stichtag 30. Juni 1990) werden (teilweise) anerkannt, die Ansprüche und Anwartschaften wurden in das System der gesetzlichen Rentenversicherung überführt. **Nachweise:** Feststellungs- oder Überführungsbescheide des Versorgungsträgers für Zusatzversorgungssysteme.
- **Beschäftigung im Ausland:** Kann sich ebenfalls rentensteigernd auswirken oder den Rentenanspruch begründen helfen. Zeiten nach dem Fremdrechten gelten unter anderem für Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler. Über- oder zwischenstaatliches Recht gilt für Beschäftigungszeiten in anderen EU-Ländern oder in Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde (zum Beispiel USA, Türkei). Auskünfte geben die Rentenversicherungsträger (Adressen im Anhang mit Zuständigkeiten für einzelne Staaten).
- **Wehr- und Ersatzdienst:** Sie werden als Pflichtbeitragszeiten fiktiv nach einem jährlich sich ändernden Wert ermittelt; das gilt auch für frühere DDR-Wehrdienstzeiten (1962 bis 1990). Im Jahr 2008 wurden die Beiträge nach einem Einkommen in Höhe von 2.485 Euro (West) oder 2.100 Euro (Ost) berechnet.
- **Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr:** Wer mindestens sechs, höchstens 18 Monate lang ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolviert, ist währenddessen pflichtversichert. Die Beitragshöhe, die der Arbeitgeber für die Zeit entrichtet, ist variabel: sie orientiert sich unter anderem daran, ob der Arbeitgeber in den neuen oder alten Ländern ansässig ist, ob und in welcher Höhe ein Taschengeld bezogen und Sachleistungen (Verpflegung, Unterkunft, Arbeitskleidung etc.) in Anspruch genommen werden.
- **Kindererziehungszeiten:** Wer ein Kind bekommt und erzieht, muss sich selbst beim Rentenversicherungsträger melden, damit alle Fristen und Zeiten (Mutterschutz, Kindererziehungszeit, Kinderberücksichtigungszeit) vollständig erfasst und bei der richtigen Person – Mutter, Vater oder andere Berechtigte – gespeichert werden. Der Staat übernimmt Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung: Für bis 1991 geborene Kinder zwölf Monate und für ab 1992 geborene Kinder 36 Monate lang (ausführliche Informationen unter 2.6.: „Mehr als sozialer Ausgleich – Erziehung und Pflege in der Rente“). **Nachweise:** Geburtsurkunde/Stammbuch, Elterngeldbescheid.
- **Nichtgewerbliche Pflege:** Wer mindestens 14 Wochenstunden nicht erwerbsmäßig eine/n Angehörige/n pflegt oder sich dafür bis zu sechs Monate lang von der Arbeit (teilweise) freistellen lässt – in der sogenannten Pflegezeit –, kann die Einzahlung von Pflichtbeiträgen beantragen (mehr unter 2.6.3.: „Einsatz für die Rente: Pflegezeiten“).
- **Ausbildungszeiten:** Sie sind ab dem 1. Januar 2009 nur noch Anrechnungszeiten (siehe Seite 13). Ausschließlich Bestandsrentner/innen und ältere Versicherte profitieren noch davon, dass bis zu 36 Monate der Ausbildungszeit (ab dem 17. Geburtstag) rentensteigernd wirkten: und zwar auf bis zu 0,75 Entgeltpunkte für ein Jahr. Seit 2005 wird die Rentensteigerung abgeschmolzen; mit Rentenbeginn 2009 wirkt sich nur noch eine vollschulische Berufsausbildung (Fachschule, zum Beispiel für Erzieher/innen) oder eine (betriebliche) Berufsausbildung auf die Rentenhöhe aus, der Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder Hochschule dagegen nicht.
- **Geringfügige Beschäftigung:** Auch geringfügige Beschäftigung – zurzeit Einkommen bis 400 Euro monatlich (Stand 2009) – ist rentenrechtlich wirksam, erhöht die Rente aber kaum. Die Beschäftigten zahlen häufig keinen eigenen Rentenbeitrag, nur der Arbeitgeber entrichtet pauschal 30 Prozent Sozialversicherungsbeiträge, davon 15 Prozent Rentenbeitrag (13 Prozent Krankenversicherung, zwei Prozent Lohnsteuer). Wichtig: Betroffene können den Rentenbeitrag freiwillig aufstocken (siehe 2.3.3.: „Rentenbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung“) und selbst für das Alter vorsorgen.
- **Midijob:** Arbeitnehmer/innen mit Einkommen zwischen 401 und bis zu 800 Euro zahlen nicht die Hälfte des Rentenbeitrags, sondern einen reduzierten Satz: je höher der Verdienst, umso höher der eigene Beitragssatz.
- **Arbeitslosengeld I:** Bestand im Jahr vor der Arbeitslosigkeit ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, werden zurzeit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung

rung gezahlt. Höhe: Beiträge für 80 Prozent des der Berechnung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts.

- **Arbeitslosengeld II:** Wird ALG II (Sozialhilfe) bezogen, wurden bis Ende 2006 pauschal Rentenbeiträge für ein 400 Euro-Einkommen angerechnet. Seit 2007 wird nur noch für 205 Euro monatlich Rentenbeitrag angerechnet.
- **Freiwillig rentenversichert:** Wer (eine Zeit lang) kein festes Einkommen erzielt, kann sich freiwillig rentenversichern. Zwar steigt die Rente mit niedrigen Beiträgen nur gering, aber sie helfen beim Erfüllen von Wartezeiten auf alle Rentenarten (mehr dazu unter 2.3.1.: „Mindestbeitrag und freiwillige Beiträge“).

### Anrechnungszeiten

Eine Besonderheit der Solidargemeinschaft: Es werden keine eigenen Rentenbeiträge eingezahlt, der Staat oder andere Zweige der Sozialversicherung zahlen in einem bestimmten Umfang niedrigere Rentenbeiträge ein; die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung bleibt erhalten. Anhand der Anrechnungszeiten wird die Beitragszeit der Versicherten fiktiv hochgerechnet, was sich – außer bei Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrenten – kaum rentensteigernd auswirkt. Aber: Auch diese Zeiten sind wichtig, um die Wartezeit auf unterschiedliche Rentenarten zu erfüllen: Wartezeit ist die Mindestversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung, die einen Rentenanspruch begründet. Als Anrechnungszeiten werden in der Regel nur Phasen anerkannt, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird.

- **Krankheit, Rehabilitation, Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug:** Die Anspruchsvoraussetzungen haben sich in den letzten Jahren mehrfach geändert. Mit dem Rentenversicherungsträger ist bei der Klärung des Rentenkontos zu besprechen, welche Anrechnungszeiten anerkannt werden. Übrigens: Auch Krankengeldbezug bei Betreuung eines kranken Kindes ist eine Anrechnungszeit. Nachweise: Bewilligungsbescheid/e der Reha-Maßnahme/n, Bescheinigung von Ärzten und Krankenkassen.
- **Schwangerschaft und Mutterschutz:** Die übliche Mutterschutzfrist – sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt oder bis 20 Wochen nach der Geburt in der ehemaligen DDR – gilt als Anrechnungszeit; wichtiger ist die Kindererziehungszeit (siehe oben), die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung bringt.
- **Arbeitslosigkeit:** Zählt nur bei den Personen als Anrechnungszeit, die beim Arbeitsamt oder einer Agentur für Arbeit offiziell arbeitslos gemeldet waren, eine Unterstützungsleistung erhalten haben oder erhalten hätten (Ablehnung wegen Einkommens/Vermögens). Arbeitslosigkeit mit Sperrfrist wird nicht anerkannt. Wegen zahlreicher rentenrechtlicher Änderungen gibt nur der Rentenversicherungsträger exakt Auskunft,

welche Zeiten als Anrechnungszeit gelten. Aber: Seit 2005 ist die Zahlung von ALG I oder ALG II als Pflichtbeitragszeit bewertet (siehe oben: Pflichtbeitragszeiten). **Nachweis:** (Leistungs-)Bescheide der Agentur für Arbeit (früher Arbeitsamt). Heutzutage melden die Agenturen für Arbeit diese Zeiten in der Regel automatisch weiter.

- **Schule, Studium, Ausbildung:** Eine Berufsausbildung, Schulbesuch, das Absolvieren einer Fach- oder Hochschule zählt ab dem 17. Lebensjahr – bis zu acht Jahre lang – als Anrechnungszeit, auch wenn zuvor keine versicherungspflichtige Beschäftigung bestand. Ein Abschluss muss nicht nachgewiesen werden, nur der Besuch der Bildungseinrichtung. Diese Anrechnungszeit zählt zur Wartezeit auf alle Rentenarten, wirkt aber nicht rentensteigernd. Wer länger als acht Jahre – über den 25. Geburtstag hinaus – zum Beispiel studiert hat, kann freiwillig Beiträge nachzahlen, der Antrag kann aber nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Die Rentenversicherungsträger informieren, ob sich die Nachzahlung lohnt.
- **Besonderheiten:** Weitere Zeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen Anrechnungszeiten: Ausbildungssuche, Rente vor dem 55. (oder 60.) Geburtstag, versicherungsfreie Lehrzeit (zum Beispiel vollschulisch), Zeiten mit Schlechtwettergeld, Arbeitsausfalltage. Auskünfte dazu erteilt der Rentenversicherungsträger und jede Servicestelle der DRV.

### Scheidung und Rentensplitting

Beim Versorgungsausgleich wegen einer Ehescheidung werden die gemeinsam während der Ehe erwirtschafteten Rentenanwartschaften – Beitrags- und Versicherungszeiten – unter den Partnern aufgeteilt. Sie werden dem Rentenkonto gutgeschrieben oder abgezogen. Auch das Rentensplitting ändert die Kontodaten (mehr dazu unter 2.7.: „Rente partnerschaftlich teilen“).

### Die Zurechnungszeiten

In jungen Jahren auf Rente angewiesen: In diesen Fällen kommt die Solidargemeinschaft für eine Aufstockung bisher erwirtschafteter Rentenansprüche auf – als Ausgleich für fehlende Beitragsjahre.

- **Erwerbsminderungsrente:** Wer vor dem 60. Lebensjahr eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt und die Voraussetzungen dafür erfüllt, erhält eine Zurechnungszeit: Der Durchschnitt aller im Rentenkonto gespeicherten Werte wird Monat für Monat bis zum 60. Geburtstag gutgeschrieben (mehr dazu unter 2.5.: „Vorzeitiger Berufsausstieg“).

- **Hinterbliebenenrente:** Ein tödlicher Unfall in der Mitte des Lebens – damit Angehörige abgesichert sind, wird ebenfalls eine Zurechnungszeit (Modell wie oben) gewährt, sie beginnt im Todesmonat und endet am 60. Geburtstag (siehe 2.8.: „Existenzsicherung für Hinterbliebene“).

### Die Ersatzzeiten

Sie spielen kaum noch eine Rolle, sind aber der Vollständigkeit halber kurz zu nennen: Ersatzzeiten sorgten für den Ausgleich kriegsbedingter Renteneinbußen, etwa bei Gefangenschaft, Internierung, Verschleppung und Militärdienst. Heutzutage ist vor allem politische Haft in der ehemaligen DDR für die Berechnung von Ersatzzeiten von Bedeutung. Betroffene wenden sich zur Erfassung dieser Zeiten an ihren Rentenversicherungsträger.

#### Wann stelle ich den Rentenantrag?

Als Faustregel gilt: Rund drei Monate vor Rentenbeginn sollte der Rentenantrag eingereicht werden. Der Arbeitgeber darf erst drei Monate vor dem Erreichen des Rentenalters oder dem Beschäftigungsende eine vorläufige Bescheinigung über die letzten Verdienste und Beiträge ausstellen.

Die wichtigste Voraussetzung für den Rentenantrag – und einen entspannten Start in den Ruhestand: Das Rentenkonto rechtzeitig vorher beim Rentenversicherungsträger klären lassen, damit es bei Rentenbeginn nicht zu Verzögerungen oder bösen Überraschungen kommt.

## 2.2. Wie errechnet sich meine Rente?

Um einen Rentenanspruch zu begründen, muss man – je nach Rentenart – eine bestimmte Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen sein. Diese Versicherungszeit wird Wartezeit genannt. Bei einer Altersrente beträgt die Wartezeit zum Beispiel mindestens 60 Monate, in denen Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden: zum Beispiel aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Kindererziehungszeiten.

Bei der Rentenberechnung werden neben den Pflichtbeitragszeiten auch andere Versicherungszeiten als Wartezeit gewertet: zum Beispiel Anrechnungs- oder Berücksichtigungszeiten (siehe Anhang: „Renten-ABC“ ab Seite 52), die unter bestimmten Voraussetzungen als Beitragszeiten gelten.

Die Höhe der gesetzlichen Rente hängt vor allem von der Dauer und der Höhe der Beitragszahlungen ab, die im Laufe des Erwerbslebens geleistet werden: Der persönliche Auszug des Rentenkontos, der mit der Renteninformation verschickt wird, enthält alle Beitragsleistungen der/des Versicherten, des/der Arbeitgeber/s sowie weiterer eingezahlter Beiträge (etwa Agentur für Arbeit für Zeiten der Arbeitslosigkeit). Die Verdienste werden in sogenannte Entgeltpunkte umgerechnet – die Grundlage zur Rentenberechnung: Wer ein Jahr lang so viel wie der Durchschnitt aller Rentenversicherten verdient, erhält einen Entgeltpunkt. Wer weniger oder mehr verdient, erhält entsprechend weniger oder mehr.

#### Beispiel:

*Das vorläufige Durchschnittsentgelt aller Versicherten im Jahr 2008 betrug in den alten Bundesländern 30.084 Euro, in den neuen Ländern 25.373 Euro. Im Jahr 2008 verdiente Herr K. (alte Länder) 30.879 Euro = ein Entgeltpunkt, Frau O. 16.000 Euro (= 0,5318 Entgeltpunkte), Frau M. 34.000 Euro (= 1,1302 Entgeltpunkte).*

*(Quelle: Deutsche Rentenversicherung)*

Die Renteninformation enthält die Summe der bisher erreichten Entgeltpunkte – und zwar unter Berücksichtigung aller bisher bekannten Beitrags- und Versicherungszeiten.

### Rentenhöhe und Rentenformel

Kein Buch mit sieben Siegeln, aber eine herausfordernde Materie: Die Rentenformel ist im Sozialgesetzbuch Sechs (§ 64 SGB VI) geregelt. Mathematisch ist die Höhe der monatlichen Bruttorente das Produkt (Ergebnis) der folgenden Multiplikation:

$$\text{Monatliche Bruttorente} = \text{EP} \times \text{A} \times \text{Z} \times \text{R}$$

EP = die Summe der erreichten Entgeltpunkte (siehe Renteninformation)

A = der aktuelle Rentenwert in Euro

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Betrag, mit dem ein Entgeltpunkt bewertet wird. Er wird dynamisiert, passt also die Rentenhöhe der wirtschaftlichen Entwicklung an. Aufgrund der unterschiedlichen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung in Deutschland gibt es zurzeit noch verschiedene aktuelle Rentenwerte (Stand 1. Juli 2008): Alte Bundesländer 26,56 Euro, Neue Bundesländer 23,34 Euro.

Z = der Zugangsfaktor

Er beträgt grundsätzlich 1; wird eine Rente vorzeitig beansprucht, ist er niedriger als 1 (Abschlag bei längerem Rentenbezug), wird eine Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze beansprucht, ist er höher als 1 (Zuschlag).

R = der Renten(art)faktor

Er beträgt bei einer Altersrente, bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und einer Erziehungsrente den Wert 1. Bei anderen Rentenarten berücksichtigt er deren Sicherungsziele: Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt er nur 0,5, da diese Rente nur Zuschussfunktion hat (verbleibendes Restarbeitsvermögen für Teilzeitarbeit).

#### Beispiel:

Auf dem Versicherungskonto von Herrn V. (geboren 1958) sind bisher 30,7212 Entgeltpunkte gespeichert, die für ihn hochgerechnete Altersrente von 816,11 Euro ergibt sich aus der Multiplikation seiner Entgeltpunkte (30,7212) mit dem aktuellen Rentenwert (West 26,56 Euro). Voraussetzung: Er beansprucht eine Altersrente (Rentenfaktor: R 1) ab der Regelaltersgrenze (Zugangsfaktor: Z 1). Bei vorzeitiger Verrentung käme es zu Abschlägen.

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre hat Herr V. mit seinem Verdienst jährlich 1,7500 Entgeltpunkte erzielt. Da für ihn die Regelaltersgrenze bei 66 Jahren liegen wird (siehe Rente mit 67), werden ihm bis dahin wei-

tere 17 Jahre mit insgesamt 29,7500 Entgeltpunkten gutgeschrieben (17 x 1,7500), seine voraussichtliche Altersrente beträgt auf dieser Grundlage rund 1.580 Euro (ohne jährliche Anpassung).

Da eine Vorhersage der jährlichen Rentenanpassung unsicher ist, enthält die Renteninformation bezüglich der Vorausberechnung zwei unterschiedliche Rentenhöhen (Erhöhung um ein oder zwei Prozent). Dabei handelt es sich um die Bruttorente. Sie geht nicht auf die Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge, Steuern oder Kaufkraftverlust ein.

### 2.2.1. Beitragsgeminderte Zeiten

Auch für Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit beitragsfreien Zeiten belegt sind, erhält man Entgeltpunkte. Beitragsfreie Zeiten können zum Beispiel Anrechnungszeiten wie Mutterschutz, Krankheit und Ausbildungszeiten sein.

#### Beispiel

Frau B. entrichtet vom 1. bis 8. September Pflichtbeiträge aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, im übrigen Monat – vom 9. bis 30. September – ist sie im Mutterschutz (Anrechnungszeit).

Im Monat September war die Versicherte nur acht Tage beschäftigt, der Monatsverdienst fällt entsprechend gering aus. Er wird als beitragsgeminderte Zeit bewertet: mit nur in geringem Umfang entrichteten Pflichtbeiträgen und einer Anrechnungszeit. Es wird verglichen, ob es günstiger ist, diesen Monat als Beitragszeit (auf Grundlage der erzielten Verdienste) oder als Anrechnungszeit zu bewerten. Damit die Bewertung als Anrechnungszeit sich nicht zu nachteilig auswirkt, wird der Monat auf Grundlage der „Gesamtleistungsbewertung“ als voller Beitragsmonat bewertet: Der Wert aus dem persönlichen Durchschnitt aller Anwartschaften des gesamten Versicherungslebens wird ermittelt und dem Monat gutgeschrieben; dieser Wert ist begrenzt auf 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten, also auf 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr.

## **2.3. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufstocken**

### **2.3.1. Mindestbeitrag und freiwillige Beiträge**

Der Mindestbeitrag für nicht versicherungspflichtige oder nicht von der Rentenversicherung erfasste Personen orientiert sich an der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage: Diese entspricht einem (theoretischen) Monatsverdienst von 400 Euro – orientiert an der maximalen Verdiensthöhe bei geringfügiger Beschäftigung. Deshalb beträgt der Mindestbeitrag im Jahr 2009 bei einem Beitragssatz von 19,9 Prozent 79,60 Euro im Monat.

Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen das Aufstocken der Alterssicherung. Die Beitragshöhe kann in einem bestimmten Rahmen – zwischen dem Mindestbeitrag und einem Höchstbeitrag – frei gewählt werden. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und dem Beitragssatz in der Rentenversicherung. Für wen sich wann und in welcher Höhe eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auszahlt, ist in der Rentenberatung der DRV zu klären.

### **2.3.2. Nachzahlung von Rentenbeiträgen**

Eine Sondernachrichtung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen ist zum Beispiel für Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 16. Lebensjahr möglich; allerdings kann der Antrag neuerdings nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Auch hier gilt: Beim Rentenversicherungsträger klären, ob sich das Nachzahlen von Beiträgen rentiert.

### **2.3.3. Rentenbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung**

Um Missverständnissen vorzubeugen: Zeiten geringfügiger Beschäftigung – mit einem Verdienst von zurzeit (2009) bis maximal 400 Euro im Monat – zählen grundsätzlich nicht zu den Pflichtbeitragszeiten und tragen nicht zur Erfüllung der Wartezeit zum Beispiel auf eine Altersrente für langjährig Versicherte bei. Über die Umrechnung (Entgeltpunkte) wirken sie sich nur geringfügig auf Wartezeit und Rentenhöhe aus. Geringfügige Beschäftigung kann aber als Pflichtbeitragszeit gewertet werden, wenn Arbeitskräfte gegenüber ihrem Arbeitgeber schriftlich auf die Versicherungsfreiheit verzichten und den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 15 Prozent, den jeder Arbeitgeber pro Minijob entrichten muss, selbst auf den

aktuellen Beitragssatz aufstocken: Das sind zurzeit 19,9 Prozent (Stand 2009). Mit einer Zuzahlung in Höhe von aktuell 19,60 Euro monatlich ist viel gewonnen: die Voraussetzung für den Rentenbezug, die Bewertung als Pflichtbeitragszeit, der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente und die Chance zum Aufbau einer Riester-Rente sind gegeben (siehe 4.2.: „Riester-Förderung“).

Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten zahlen Arbeitgeber nur fünf Prozent Pflichtbeitrag in die Rentenversicherung ein, der Aufstockungsbetrag liegt deshalb höher – bei 14,9 Prozent. Die monatliche Zuzahlung liegt bei 56,60 Euro.

### **2.3.4. Hinzuverdienstgrenzen**

Wer eine Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhält, darf grundsätzlich nur ein Siebtel der Bezugsgröße – errechnet unter anderem aus dem Durchschnittsverdienst des vorangegangenen Jahres – brutto monatlich hinzuverdienen, mindestens aber 400 Euro. Ein Hinzuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist erlaubt. Die Grenzwerte sind dynamisch, der Wert der Bezugsgröße – gekoppelt an die Lohnentwicklung – wird von Jahr zu Jahr neu festgesetzt und variiert zwischen den neuen und den alten Bundesländern.

Wer bei vorzeitiger Rente mehr hinzuverdienen möchte als 400 Euro im Monat, kann eine Teilrente beantragen. Als Teilrente können ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente gewährt werden, die Hinzuverdienstgrenzen erhöhen sich entsprechend.

Die vorzeitige Rente entfällt grundsätzlich, wenn die Hinzuverdienstgrenze überschritten wird. Allerdings darf bei Voll- und Teilrenten zwei Mal pro Kalenderjahr der Grenzwert bis zum Doppelten überschritten werden. Hinzuverdienstgrenzen gelten zum Beispiel auch beim Bezug von Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten. Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollten Interessierte, die eine Beschäftigung aufnehmen möchten und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, sich zunächst beim Rentenversicherungsträger nach ihrer individuellen Hinzuverdienstgrenze erkundigen. Die Anlage 19 des Rentenbescheids enthält übrigens die Hinzuverdienstgrenzen für die erste Zeit des Rentenbezuges.

Wer eine Altersrente ab der regulären Regelaltersgrenze bezieht, für den entfallen die Hinzuverdienstgrenzen vollständig.

<b>Hinzuverdienst zur Altersrente *1</b> (ab 1.1.2009, mtl. in Euro)		
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Altersvollrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres	400,00	400,00
Altersteilrenten vor dem 65. Lebensjahr (Mindesthinzuverdienst) *2		
bei 1/3 der Vollrente	945,00	830,43
bei 1/2 der Vollrente	718,20	631,13
bei 2/3 der Vollrente	491,40	431,83
Altersrenten ab dem 65. Lebensjahr	keine Verdienstbeschränkung	

Quelle: Deutsche Rentenversicherung  
(Faltblatt: Aktuelle Daten 2009)

## 2.4. Rentenarten und Rentenalter

Rente gibt es nicht von selbst, sie muss beantragt werden! Wer die Altersgrenze erreicht oder aus gesundheitlichen Gründen auf eine Rente angewiesen ist, stellt einen Antrag bei seinem Rentenversicherungsträger.

Für fast alle Rentenarten müssen bei vorzeitigem Rentenbeginn auf Dauer Rentenabschläge in Kauf genommen werden: Diese Abzüge wirken sich auch bei einer Nachfolgerente aus (zum Beispiel Witwer-/Witwenrente). Der Abschlag beträgt pro Monat 0,3 Prozent, höchstens 18 Prozent, bei manchen Rentenarten höchstens 10,8 Prozent.

Umgekehrt gilt: Wer freiwillig länger arbeitet, erhält eine höhere Rente; es werden weiterhin Pflichtbeiträge geleistet und Zuschläge gutgeschrieben (in Höhe von 0,5 Prozent im Monat).

Für vor dem 1. Januar 1952 Geborene gab es eine nach Geschlecht unterschiedliche Regelaltersgrenze, die 1992 abgeschafft wurde und in einer Übergangsphase ausläuft. Doch auch die einheitliche 65er-Regelaltersgrenze ist inzwischen vom Tisch, denn der Gesetzgeber hat das Renteneintrittsalter mit der Rente mit 67 neu geregelt (siehe 2.4.2.: „Rente mit 67“).

\*1 Hier sind nur einige ausgewählte Grenzen genannt, vgl. die Info-Broschüren „Wie viel können Rentner hinzuverdienen?“ der Deutschen Rentenversicherung Bund.

\*2 Die hier dargestellten Verdienste gelten, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn kein Einkommen oder ein Einkommen unter der Hälfte des durchschnittlichen Jahresarbeitsentgelts erzielt wurde.

## 2.4.1. Altersrenten

### Regelaltersrente

Die Regelaltersgrenze für die Altersrente liegt für bis 1947 geborene Versicherte einheitlich bei 65 Jahren. Sie steigt für alle Folgejahrgänge – bis zum Geburtsjahrgang 1964 – ab 2012 im Zuge der Rente mit 67 stufenweise an.

### „Alte“ Altersrente für Frauen

Für Frauen, die 1940 und später geboren sind, wurde das Rentenalter schrittweise von ursprünglich 60 auf 65 Jahre angehoben. Der Jahrgang 1951 ist der letzte Jahrgang, der mit einem Abschlag von 18 Prozent diese Rente mit dem vollendeten 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen kann. Ab 1952 Geborene können erst mit 65 Jahren in Altersrente gehen. Als weitere rentenrechtliche Voraussetzung muss unter anderem erfüllt sein: eine 15-jährige Wartezeit, davon mehr als zehn Jahre mit Pflichtbeitragszeiten (versicherte Beschäftigung, Kindererziehungszeiten).

### Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Der Jahrgang 1945 konnte diese Altersrente noch mit 60 Jahren erhalten, wenn weitere rentenrechtliche Voraussetzungen erfüllt waren: eine 15-jährige Wartezeit, 52-wöchige Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten ein- einhalb Jahre oder während eines beliebigen Zeitraums nach dem 58. Geburtstag (ab Rentenbeginn 1. Januar 2000) oder 24 Monate Altersteilzeit und acht Jahre Pflichtbeiträge in den letzten zehn Jahren.

Für die Jahrgänge ab 1946 bis 1948 wurde im Zeitraum 2006 bis 2008 in Monatschritten der abschlagsfreie Rentenbeginn auf das 63. Lebensjahr angehoben. Beim frühestmöglichen Rentenbeginn mit 63 Lebensjahren beträgt der Abschlag 7,2 Prozent.

Alle Jahrgänge bis 1951 können diese Rente noch mit einem Abschlag von maximal 18 Prozent erhalten. Ab 1952 Geborene können erst mit 65 Jahren in Altersrente gehen.

### Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Bis 2000 galt, dass diese Altersrente nur die Jahrgänge bis 1940 in Anspruch nehmen konnten, wenn weitere rentenrechtliche Voraussetzungen erfüllt waren: eine 35-jährige Wartezeit, eine anerkannte Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50) oder Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit. Für die Jahrgänge 1941 bis 1943 wurde zwischen 2001 und 2003

der abschlagsfreie Rentenbeginn in Monatsschritten auf das vollendete 63. Lebensjahr angehoben. Die Jahrgänge 1944 bis 1951 haben die Möglichkeit, diese Rente mit einem maximalen Abschlag (10,8 Prozent) in Anspruch zu nehmen.

#### **Altersrente für langjährig Versicherte**

Bis 2001 galt, dass die Jahrgänge bis 1938 nach dem vollendeten 63. Lebensjahr diese Rente erhalten konnten, wenn sie eine 35-jährige Wartezeit erfüllten.

Für die Jahrgänge 1938 bis 1947 gibt es eine längere Übergangsphase – beginnend im Jahr 2000 bis zum Jahr 2010; bei Rentenbeginn nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist mit einem maximalen Rentenabschlag von 7,2 Prozent zu rechnen.

Für die Jahrgänge 1948 bis 1951 gibt es eine weitere Übergangsphase von 2011 bis 2016. Bei Rentenbeginn nach Vollendung des 63. Lebensjahres ist mit einem maximalen Rentenabschlag von 10,8 Prozent zu rechnen.

#### **2.4.2. Rente mit 67**

Mit dem Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat (bis auf wenige Regelungen, die später folgen), wurde das Renteneintrittsalter deutlich erhöht.

- Die Regelaltersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente steigt ab 2012 – bis 2029 – schrittweise von 65 auf 67 Jahre
- für die Geburtsjahrgänge bis zum 31. Dezember 1946 gilt 65 als Regelaltersgrenze
- die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 wachsen in einer Übergangsphase in die Regelung hinein
- 1947 geborene Versicherte erreichen mit „65 plus ein Monat“ die Regelaltersgrenze, der Geburtsjahrgang 1958 mit 66 Jahren
- ab dem Geburtsjahrgang 1959 erfolgt die Umstellung in Zwei-Monats-Schritten.
- der Prozess endet mit dem Geburtsjahrgang 1964, für den die Regelaltersgrenze 67 gilt.

#### **Regelaltersrente 65-67 (2012-2029)**

Voraussetzungen: 67 Jahre (ab Jahrgang 1964) und Wartezeit von 5 Jahren. Für Versicherte, die vor dem 1.1.1947 geboren sind, ist die Regelaltersgrenze die Vollendung des 65. Lebensalters.

Übergangsregelungen für Geborene 1947-1963 (von 65-67):

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Geburtsjahr	Anhebung um Monate
1947	1	1956	10
1948	2	1957	11
1949	3	1958	12
1950	4	1959	14
1951	5	1960	16
1952	6	1961	18
1953	7	1962	20
1954	8	1963	22
1955	9	ab 1964	24

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
(Ratgeber zur Rente 2008)

### Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Für Versicherte bis zum Jahrgang 1951 bleibt es bei der bisherigen Regelung: Sie können mit 63 abschlagsfrei oder ab dem 60. Lebensjahr mit Abschlägen die Altersrente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen. In Folge der Rente mit 67 gilt ab dem Geburtsjahrgang 1964: eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen gibt es erst mit 65 Jahren, die vorzeitige – mit Abschlägen von bis zu 10,8 Prozent (0,3 Prozent pro Monat) – ab dem 62. Geburtstag. Für die Jahrgänge 1952 bis 1963 wird die Altersgrenze ab dem Jahr 2012 bis 2029 stufenweise in Monatsschritten angehoben.

### Altersrente für langjährig Versicherte (neu)

Sie kann nicht vor dem 63. Lebensjahr – mit (viel höheren) Abschlägen von bis zu 14,4 Prozent in Anspruch genommen werden, Voraussetzung sind 35 Jahre Wartezeit.

### Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Eine abschlagsfreie Altersrente ab dem 65. Lebensjahr kann erhalten, wer 45 Jahre Wartezeit (Beitragszeiten, Pflege- und Kindererziehungszeiten sowie Berücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes, nicht Zeiten der Arbeitslosigkeit!) erfüllt.

Vorteil Mann: Berechnungen ergeben, dass die neuen Altersrenten für langjährig Versicherte und für besonders langjährig Versicherte eine Umverteilung zulasten der weiblichen Versicherten in Gang setzen. Im Rentenzugangsjahr 2004 hätten höchstens 10 Prozent der Frauen die hohen Hürden der Zugangsvoraussetzungen erfüllen können, aber immerhin rund 30 Prozent der Männer – mit zumeist deutlich höheren Renten.

## 2.5. Vorzeitiger Berufsaustieg

### 2.5.1. Rente wegen Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben – unabhängig vom Lebensalter – alle Versicherten, die eingeschränkt oder gar nicht mehr erwerbstätig sein können und den Antrag stellen: zum Beispiel nach einem Unfall, wegen (chronischer) Erkrankung oder einer Behinderung. Abschlagsfrei wird sie erst ab dem 63. Geburtstag gezahlt. Seit 2001 werden Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung unterschieden:

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: Wer bis zu drei Stunden, aber weniger als sechs Stunden täg-

lich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts arbeiten kann, erhält (unter Umständen) die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung; zur Deckung des Lebensunterhalts tragen Versicherte mit ihrer (täglichen) Teilzeitarbeit bei. Allerdings: Ist kein passender Arbeitsplatz zu bekommen oder ist der Arbeitsmarkt den Betroffenen verschlossen, kann Anspruch auf Prüfung des Sachverhalts und Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bestehen – so die Rechtsprechung.

- Rente wegen voller Erwerbsminderung: Mit weniger als drei Stunden Restarbeitsvermögen unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts kommt die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht.
- Mit mehr als sechs Stunden Restarbeitsvermögen gibt es keine Erwerbsminderungsrente.

Die Voraussetzungen für die Rente erfüllt, wer vor der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Pflichtbeiträge eingezahlt hat. Die Rentenhöhe orientiert sich an der Höhe des bisher erzielten Arbeitsentgelts und den Versicherungsjahren (nach Tabellen der DRV).

Zurechnungszeit: Tritt die Erwerbsminderung in jungen Jahren mit kurzer Versicherungszeit ein, wird die Rente anhand der so genannten Zurechnungszeit hochgerechnet: Der Durchschnitt der Versicherungszeiten und Anwartschaften vor dem 60. Geburtstag wird ermittelt und bis zum 60. Geburtstag für jedes Jahr gutgeschrieben.

Abschläge: Ist die Rentenhöhe ermittelt, werden bei einem Rentenbeginn vor dem 60. Geburtstag die Abschläge abgezogen: Für jeden Monat früherer Inanspruchnahme 0,3 Prozent, höchstens 10,8 Prozent, und zwar lebenslang.

Auch die Altersgrenze für die Rente wegen Erwerbsminderung steigt mit der Rente mit 67 stufenweise ab dem Jahr 2012 an. Der Abschlag von bis zu 10,8 Prozent betrifft auch jene, die zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr erwerbsgemindert werden. Im Jahr 2024 liegt die Grenze für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente bei 65 Lebensjahren.

Ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze wird die Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente umgewandelt, die Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

Neben den medizinischen Voraussetzungen (Untersuchungen, Bescheide etc.) sind versicherungsrechtliche Bedingungen zu erfüllen: Es müssen wenigstens 60 Kalendermonate mit Beitrags – oder Ersatzzeiten vorliegen, für die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung werden mindestens 36 Monate mit Pflichtbeitragszeiten benötigt, wobei Kinderberücksichtigungszeiten mitzählen.

Die alte Erwerbsunfähigkeitsrente gibt es seit dem Jahr 2001 nicht mehr, sie wurde von der Rente wegen Erwerbsminderung abgelöst.

### **84er Regelung – interessant für Frauen**

Die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente sind auch erfüllt, wenn Versicherte vor 1984 bereits fünf Jahre mit Beitrags- oder Ersatzzeiten erworben haben und ab 1984 jeder Monat mit einer rentenrechtlich bedeutsamen Zeit belegt ist. Innerhalb der zehnjährigen Kinderberücksichtigungszeit bleibt damit unter Umständen der Anspruch auf diese Rente erhalten, und zwar auch ohne 36 Monate Pflichtbeitragszeiten in den letzten fünf Jahren. Frauen, die nach Ablauf der Kinderberücksichtigungszeit nicht unmittelbar eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufnehmen, sollten sich rechtzeitig von der DRV zum Thema Versicherungslücken beraten lassen.

### **2.5.2. Rente wegen Berufsunfähigkeit**

Bis zum 31. Dezember 2000 konnten Versicherte eine Berufsunfähigkeitsrente beantragen, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) gegenüber einer Vergleichsperson auf weniger als die Hälfte gesunken war. Anschließend bestand Anspruch auf eine Regelaltersrente. Diese „alte“ Berufsunfähigkeitsrente wurde im Jahr 2001 für alle Jahrgänge abgeschafft, die bis zum 31. Dezember 2000 das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten; ebenso der frühere Berufsschutz. Seither wird generell geprüft, ob kranke oder behinderte Menschen vollzeitig oder in Teilzeit in anderen Branchen oder Berufen erwerbstätig sein können.

Allerdings wird bestimmten Altersgruppen als Besitzstand weiterhin ein besonderer Berufsschutz eingeräumt, und zwar allen, die zum 1. Januar 2001 das 40. Lebensjahr bereits vollendet hatten: Sie sind berufsunfähig, wenn ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung gegenüber einer Vergleichsperson mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen auf weniger als sechs Stunden täglich gesunken ist. Sie können dann eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Es werden dann nicht alle möglichen Erwerbstätigkeiten in die Anspruchsprüfung mit einbezogen. Es handelt sich um einen „Rest-Berufsschutz“ auf niedrigem Niveau.

### **2.5.3. Rente mit 67 – vorzeitig ausscheiden**

Künftig ist mit der Rente mit 67 das vorzeitige Ausscheiden aus dem Berufsleben nur möglich, wenn ab 1952 Geborene die Voraussetzungen für folgende Rentenarten erfüllen: „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ (siehe 2.4.1. und 2.4.2.), „Altersrente für langjährig Versicherte“ (mit 63 Jahren, hohe Abschläge, wenn 35 Jahre Wartezeit erfüllt sind), „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ (45 Jahre Wartezeit erfüllt, abschlagsfrei mit 65 Jahren) oder „Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute“.

### **2.5.4. Altersteilzeit**

Ältere Arbeitnehmer/innen gleiten mit Teilzeitmodellen in den Ruhestand, gleichzeitig werden freie Arbeitsplätze mit Arbeitslosen oder Jüngeren besetzt: Darauf zielte der Gesetzgeber 1996 mit dem Altersteilzeitgesetz ab. Es bietet Arbeitgebern und Beschäftigten Rahmenbedingungen, den Übergang in die Rente gleitend zu gestalten und über die gesetzliche Grundlage hinausgehende Vereinbarungen zu treffen. Ältere Arbeitnehmer/innen können ihre Arbeitszeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr auf die Hälfte reduzieren, jüngere Arbeitslose und Ausgebildete finden (zusätzliche) Beschäftigungschancen.

Die Agenturen für Arbeit fördern die Altersteilzeit, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, doch die geförderte Altersteilzeit läuft demnächst aus: Finanzmittel der Agentur für Arbeit gibt es nur noch, wenn die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2009 vereinbart wird. Interessierte sollten sich deshalb umgehend informieren und den Arbeitgeber ansprechen. Ab dem 1. Januar 2010 ist nur noch ungeforderte Altersteilzeit möglich.

Die Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer/innen müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben oder älter sein
- dürfen noch keinen Anspruch auf eine ungeminderte Rente haben
- sie vermindern ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent
- in den fünf Jahren vor der Altersteilzeit waren sie mindestens drei Jahre lang versicherungspflichtig beschäftigt
- sie können die Arbeitszeit in der Laufzeit frei vereinbaren und verteilen, aber: über einen Gesamtzeitraum von drei Jahren muss die Arbeitszeit im Durchschnitt halbiert werden.

Die Altersteilzeit wird einzelvertraglich zwischen Arbeitgeber und dem/der Beschäftigten vereinbart, wenn diese/r einverstanden ist (Freiwilligkeit), und deckt mindestens den Zeitraum bis zum Erreichen einer Altersrente ab. Aber: Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit, nur bis zu fünf Prozent der Belegschaft können sie gleichzeitig beanspruchen; der Arbeitgeber entscheidet über Anträge, falls nicht ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung andere Regelungen vorsieht.

### **Förderung durch die Agentur für Arbeit**

- Der Arbeitgeber stellt den schriftlichen Förderantrag bei der zuständigen Agentur für Arbeit.
- Der Arbeitgeber stockt das Teilzeitarbeitsentgelt (50 Prozent des letzten Nettoentgelts) um mindestens 20 Prozent auf, so dass Berechtigte auf 70 Prozent ihres bisherigen vollen Nettoentgelts kommen (Regelentgelt = ohne unregelmäßige Entgeltbestandteile). Die Aufstockungsbeträge sind für Beschäftigte steuer- und abgabenfrei, unterliegen aber der Steuerprogression: das heißt, es können sich bei der Einkommensteuererklärung Steuernachforderungen ergeben. Ist dies der Fall, setzt das Finanzamt für kommende Jahre eventuell Vorauszahlungen fest.
- Zusätzlich stockt der Arbeitgeber die Rentenbeiträge auf, er zahlt 90 Prozent des Beitragssatzes – orientiert am vollen Arbeitsentgelt. Tarifvertraglich kann auch ein höherer Rentenbeitragssatz ausgehandelt werden – bis zur Beitragsbemessungsgrenze.
- Durch Altersteilzeit freie Arbeitsplätze werden mit Arbeitslosen wiederbesetzt oder ein/e Ausgebildete/r wird übernommen (in Teilzeit oder eine neue volle Stelle für zwei Altersteilzeitbeschäftigte).
- In Kleinunternehmen bis 50 Arbeitskräfte fördert die Agentur für Arbeit auch bei Einstellung eines Auszubildenden.
- Die Leistungen laufen maximal bis zu sechs Jahre und enden mit dem Erreichen einer Altersrente.

*Sind diese Bedingungen erfüllt, erstattet die Agentur für Arbeit dem Arbeitgeber die Aufstockungsleistungen zum Gehalt und die zusätzlichen Rentenbeiträge.*

### **Finanzielle Folgen der Altersteilzeit**

Die Auswirkungen der Altersteilzeit auf die künftige Altersrente sind sorgfältig zu berechnen. Zum Ausgleich möglicher Rentenabschläge können zum Beispiel freiwillige Zusatzbeiträge entrichtet werden – und zwar vor dem 60. Lebensjahr beginnend. Einige Tarifverträge sehen den vollen Ausgleich der Rentenbeiträge durch den Arbeitgeber vor. Am besten sollte frühzeitig Beratung über die wirtschaftlichen Folgen der Altersteilzeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Die Förderung wird maximal drei Monate rückwirkend gewährt; sie geht nicht verloren, wenn Beschäftigte in Altersteilzeit zusätzlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze (400 Euro monatlich) arbeiten. Der Arbeitgeber hat die Aufstockungsbeträge so lange zu leisten, wie er Förderung von der Arbeitsagentur erhält.

Gilt eine tarifvertragliche Altersteilzeitregelung, die von einer Arbeitgeber-Ausgleichskasse oder einer anderen Einrichtung organisiert wird, kann die Agentur für Arbeit ihre Förderung an diese Einrichtung leisten, wenn die Tarifvertragsparteien dies beantragen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat seit 1996 über 900 tarifvertragliche Regelungen gezahlt, Näheres weiß die zuständige Gewerkschaft (siehe Adressteil im Anhang).

### **Länger Altersteilzeit für Lehrkräfte**

Einige Länder haben für ihre Beschäftigten abweichende Altersteilzeit- oder Ausnahmeregelungen getroffen: Zum Beispiel können Lehrkräfte in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen aufgrund der besonderen beruflichen Belastungen weiterhin bis 2012 Altersteilzeit beanspruchen. Weitere Informationen beim Landesverband der GEW (siehe Adressen im Anhang) oder der zuständigen Kultusbehörde.

### **Von der Altersteilzeit in die Rente**

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, können ab 1952 geborene Jahrgänge nach der Altersteilzeit diese Altersrenten beanspruchen:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

### 2.5.5. Teilrente

Jede Altersrente kann als Voll- oder Teilrente bezogen werden; die Teilrente beträgt ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel der Altersrente. Die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen müssen individuell errechnet werden und sind nicht starr, eingehende Beratung beim zuständigen Rentenversicherungsträger ist deshalb wichtig. Als Faustregel gilt: Versicherte dürfen neben einem Drittel der Vollrente bis zu 75 Prozent, neben der Hälfte bis zu 56 Prozent und neben zwei Dritteln der Vollrente bis zu 38 Prozent des bisherigen Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (2009: 5.400 Euro alte, 4.550 Euro neue Länder) hinzuverdienen.

Von der Altersteilzeit in die Teilrente – das kann eine attraktive Lösung für Berechtigte sein, die vor der Regelaltersgrenze eine Altersrente mit Abschlägen beantragen: Wird die Altersrente nach der Altersteilzeit als Teilrente beantragt, sind die Hinzuverdienstgrenzen recht hoch. Die Berechtigten zahlen weiterhin Rentenbeiträge ein, die die volle Altersrente ab der Regelaltersgrenze erhöhen.

### 2.6. Mehr als sozialer Ausgleich: Erziehung und Pflege in der Rente

Das deutsche Rentenrecht orientiert sich eng am Erwerbsleben und gleicht nicht jene Benachteiligungen aus, die auf eine tradierte gesellschaftliche Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern zurückgehen – und bis heute in Form traditioneller Orientierungen bei der Arbeitsverteilung in der Familie nachwirken: Nachteile für Frauen durch häufige familienbedingte Berufspausen (Erziehung und Pflege), durch Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sowie aufgrund generell schlechterer Beschäftigungs-, Karriere- und Verdienstmöglichkeiten erschweren eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen – erst Recht im Alter. Diese Benachteiligungen treffen insbesondere Mütter, wirken sich aber strukturell auch negativ für Frauen ohne Nachwuchs und Familienanhang aus. Das Rentenrecht zielt aber in einem gewissen Rahmen auf Ausgleich ab und gewährt für bestimmte Zeiten eine Gegenleistung.

#### 2.6.1. Beitragszeiten wegen Kindererziehung

Wer Kinder erzieht, nimmt wirtschaftliche und berufliche Nachteile in Kauf – in Deutschland ziehen meistens Frauen den Kürzeren. Als Ausgleich führen bestimmte Zeiten der Kindererziehung für Mütter (oder Väter) zur Rentenversicherungspflicht, die Rentenbeiträge übernimmt der Staat. Die Kindererziehungszeit wird nur einem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzieht. Kümmern sich Mutter und Vater

gemeinsam um ihr Kind, erhält grundsätzlich die Mutter den Zuschlag. Übernimmt der Vater die Elternzeit und den Löwenanteil der Kinderbetreuung, werden ihm die Kindererziehungszeiten angerechnet, wenn Vater und Mutter darüber eine übereinstimmende Erklärung abgeben; dies ist auch noch nachträglich möglich. Stirbt ein Elternteil, geht die verbleibende Zeit auf den Überlebenden über. Großeltern oder Verwandte, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, können in Ausnahmefällen ebenfalls Kindererziehungszeiten geltend machen, wenn sie sich auf Dauer in ihrem Haushalt um ein Kind kümmern.

So viel Rente gibt es für Kindererziehung (in EUR)				
derzeit pro Monat, gerundet (ohne Berücksichtigung eventueller Erwerbsarbeit), Stand 2008				
Alte Bundesländer				
Geburtsjahr	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 1991	26	53	78	105
ab 1992	79	158	236	315
Neue Bundesländer				
Geburtsjahr	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
bis 1991	23	46	69	92
ab 1992	69	138	208	277

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Für alle ab 1992 geborene Kinder erhalten Berechtigte drei Entgeltpunkte, die Kindererziehungszeit beträgt 36 Monate, sie beginnt im Monat nach der Geburt:

**Beispiel:**

*Geburt eines Kindes: 5. Juli 2002*

*Kindererziehungszeit: 1. August 2002 bis 31. Juli 2005*

Für Kinder, die vor 1992 geboren sind, erhalten Berechtigte nur einen Entgeltpunkt, die Kindererziehungszeit beträgt 12 Monate.

**Beispiel:**

*Geburt eines Kindes: 22. November 1988*

*Kindererziehungszeit: 1. Dezember 1988 bis 30. November 1989*

Wenn Mütter (oder Väter) gleichzeitig mehrere Kinder erziehen – bei rasch aufeinander folgenden Geburten, Adoptionen oder Mehrlingen – verlängert sich die Kindererziehungszeit um jene Phase, in der die Kinder gleichzeitig erzogen wurden.

**Beispiel:***Geburt des ersten Kindes: 17. April 2002**Kindererziehungszeit: 1. Mai 2002 bis 30. April 2005**Geburt des zweiten Kindes: 2. Januar 2004**Kindererziehungszeit: 1. Februar 2004 bis 31. Januar 2007**Verlängerungszeit: 1. Februar 2007 bis 30. April 2008*

Seit Juli 1998 werden Kindererziehungszeiten zusätzlich zu zeitgleichen Beitragszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit bis zur Beitragsbemessungsgrenze auf die Rente angerechnet:

Beitragsbemessungsgrenze	Alte Länder*	Neue Länder*
2008	5.300 Euro	4.500 Euro
2009	5.400 Euro	4.550 Euro
* im Monat		

Quelle: Deutsche Bundesregierung

### 2.6.2. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Neben den Kindererziehungszeiten (siehe oben) gibt es die so genannte Berücksichtigungszeit, die sich ebenfalls positiv auf die Rente auswirkt. Sie beginnt am Tag der Geburt und endet nach zehn Jahren. Für die Anrechnung – nur beim Elternteil mit der Kindererziehungszeit – gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Kindererziehungszeit, sie müssen im gesamten Zeitraum vorliegen.

Erzieht man in der Berücksichtigungszeit mehrere Kinder, dauert sie von der Geburt des ältesten Kindes bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Jüngsten, bei Mehrlingen wird sie nur einmal anerkannt. Bei mehr als zehn Jahren zwischen den Geburten, beginnt eine neue Berücksichtigungszeit.

**Beispiel:***Geburt eines Kindes: 5. Juli 2002**Kinderberücksichtigungszeit: 5. Juli 2002 bis 4. Juli 2012*

Die Berücksichtigungszeit wirkt sich beim Erfüllen der Wartezeiten auf alle Rentenarten aus. Sie erhöht die Rente nicht in jedem Fall, kann jedoch seit 1992 die Rente bei Versicherten steigern:

- wenn sie auf mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten kommen und mindestens zwei Kinder unter zehn Jahren erzogen haben
- oder neben der Kindererziehung berufstätig waren. Das versicherungspflichtige Einkommen der Berech-

tigten, das sie nach dem dritten bis zum zehnten Lebensjahr eines Kindes erzielen, kann um 50 Prozent aufgewertet werden, und zwar auf höchstens 100 Prozent des Durchschnittsverdiensts aller Versicherten eines Jahres

### 2.6.3. Einsatz für die Rente: Pflegezeiten

Rund 1,3 Millionen Pflegebedürftige werden zu Hause betreut und gepflegt. Den größten Anteil der häuslichen Pflegearbeit leisten Angehörige: vor allem Ehefrauen, Töchter und Schwiegertöchter, in geringem Umfang auch Männer. In Deutschland sind das etwa 500.000 Pflegepersonen, die aufgrund dieser Aufgabe eingeschränkt oder gar nicht erwerbstätig sind.

Seit dem 1. April 1995 kommt die gesetzliche soziale Pflegeversicherung oder die private Pflegekasse des pflegebedürftigen Menschen für die Rentenversicherungsbeiträge der Pflegepersonen auf. Seither ist Pflegezeit eine Beitragszeit, sie begründet Rentenansprüche und hilft bei der Erfüllung der Wartezeiten unterschiedlicher Rentenarten. Die Höhe der Rentensteigerung ist von der Pflegestufe des Pflegebedürftigen abhängig. Den rentenrechtlichen Antrag auf Zahlung von Rentenbeiträgen stellen Pflegebedürftige – oder deren gesetzliche Betreuer – für ihre Pflegeperson bei der zuständigen Pflegekasse. Voraussetzungen:

- Es liegt Pflegebedürftigkeit laut Medizinischem Dienst der Kassen (MDK) mindestens in der Pflegestufe I vor
- die/der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Leistungen einer Pflegeversicherung
- es handelt sich um nichtgewerbliche Pflege, die Pflegeperson erhält nur das übliche Pflegegeld (je nach Pflegestufe)
- die Pflegearbeit wird pro Woche für mindestens 14 Stunden (Pflegestufe I), 21 Stunden (Pflegestufe II) oder 28 Stunden (Pflegestufe III) geleistet
- neben der Pflege geht die Pflegeperson an höchstens 30 Wochenstunden einer Erwerbsarbeit nach.

Die Anrechnungsmodalitäten sind in den alten und neuen Bundesländern verschieden. Das Teilen der Rentenansprüche mit einer weiteren Pflegeperson ist möglich. Weitere Informationen bietet die DRV-Broschüre „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“.

**Rentenhöhe:**

*Wer bis 2008 in Rente ging, bekommt für ein Jahr Pflegeleistungen – je nach Pflegestufe des Pflegebedürftigen – eine monatliche Rente zwischen 6,95 und 20,83 Euro in den alten oder 6,10 und 18,30 Euro in den neuen Ländern.*

Für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 wurden nur Berücksichtigungszeiten wegen häuslicher Pflege anerkannt.

Mit der Pflegeversicherungsreform, die am 1. Juli 2008 in Kraft trat, gehen rentenrechtliche Neuregelungen einher:

- Pflegekräfte im Urlaub rentenversichert: Wenn nicht-gewerbliche Pflegekräfte Urlaub machen, kommt die Pflegekasse vier Wochen jährlich für Ersatzkräfte auf. Seit der Pflegereform sind sie auch während des Urlaubs rentenversichert, die Vorpflegezeit (Wartezeit auf den Urlaubsanspruch) wurde von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.
- Pflegezeit: Beschäftigte können bei ihrem Arbeitgeber eine unbezahlte Auszeit vom Arbeitsplatz beantragen (Antragsfrist: mindestens zehn Tage vorher), um Angehörige nichtgewerblich zu pflegen. Die Pflegezeit ist auf maximal sechs Monate begrenzt, sie kann auch als teilweise Freistellung – mit Arbeitszeitverkürzung oder Teilzeitregelung – gewährt werden. Berechtigte bleiben arbeitslosenversichert und sind in der Regel über eine Familienversicherung kranken- und pflegeversichert; ist dies nicht der Fall, müssen sie sich freiwillig krankenversichern (Pflegeversicherung ist enthalten) und beantragen die Erstattung der Beitragskosten bei der Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen. Auch für die Rentenversicherung ist die Pflegeversicherung des gepflegten Angehörigen zuständig; die Beitragshöhe orientiert sich aber nicht am bisherigen Gehalt, sondern wird pauschal entrichtet – je nach Pflegestufe des Pflegebedürftigen (siehe oben). Voraussetzung für die Freistellung: Der Arbeitgeber hat mindestens 15 Beschäftigte, die pflegebedürftige Person ist ein/e nahe/r Angehörige/r und hat mindestens die Pflegestufe I.
- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung: Im akuten Pflegefall eines nahen Angehörigen können Beschäftigte zehn Tage lang Arbeitsbefreiung bei ihrem Arbeitgeber beantragen, und zwar unabhängig von der Betriebsgröße. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nicht, aber der Sozialversicherungsschutz – Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung – bleibt bestehen. Der Arbeitgeber kann die Vorlage eines Attests zur Bestätigung des akuten Bedarfs verlangen.

## 2.6.4. Ausgleich für Geringverdienerinnen: Rente nach Mindesteinkommen

Die Regelung, die 1992 abgeschafft wurde, begünstigt in erster Linie Frauen und deren Arbeitseinkünfte: denn sie hatten in der Vergangenheit ungleich schlechtere Chancen, eine eigenständige Altersversorgung aufzubauen oder gar das Rentenniveau der Männer zu erreichen. Bei Frauen, die in der Rentenversicherung eine Wartezeit von 35 Jahren erreichen (inklusive der Berücksichtigungszeiten), wird der persönliche Jahresdurchschnittsverdienst ermittelt. Liegt dieser unter 75 Prozent des Durchschnittsverdiensts aller Versicherten, werden die Zeiten um 50 Prozent aufgewertet – allerdings nicht höher als bis zu 75 Prozent des Durchschnittsverdiensts aller Versicherten. Die Aufwertung bezieht sich nur auf Zeiten vor 1992!

## 2.7. Rente partnerschaftlich teilen

Die Institution Ehe unterliegt seit Jahrzehnten einem gesellschaftlichen Wertewandel, Verbindlichkeit und Dauer von Ehen sinken, Scheidungen und Wiederverheiratungen sind eher die Regel als die Ausnahme, und nach Todesfällen finden Menschen selbstverständlicher als früher neue Partner/innen und neues Glück. Daneben ist die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften gewachsen, der Gesetzgeber hat dem Wunsch nach mehr Verbindlichkeit im Jahr 2001 mit dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft entsprochen.

Rentensplitting und Versorgungsausgleich sind zwei Instrumente, zwischen Partnerinnen und Partnern für Ausgleich und die gerechte Verteilung gemeinsam erworbener Rentenanwartschaften zu sorgen. Das neue Rentensplitting kommt den individuellen Vorsorgebedürfnissen älterer Ehe- und Lebenspartner/innen entgegen, die bereits Anspruch auf Altersrente haben.

### 2.7.1. Rentensplitting

„Splitting“ (englisch) heißt „teilen“: Die Ehe- oder Lebenspartner/innen geben gegenüber ihren Rentenversicherungsträgern eine gemeinsame schriftliche Erklärung ab, dass sie die während einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Ansprüche auf eine gesetzliche Rente gleichmäßig miteinander teilen wollen. Das Rentensplitting stellt beide so, als hätten sie während der Ehe oder Lebenspartnerschaft gleich hohe Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt; ausgeglichen werden Rentenhöhe und Versicherungszeit. Die Voraussetzungen:

- Nach dem 31. Dezember 2001 geschlossene Ehe, ab 2004 geschlossene Lebenspartnerschaft
- vorher geschlossene Ehe, wenn beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind;
- beide Partner haben mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten auf ihrem Versicherungskonto
- beide Partner haben zum Zeitpunkt der Splitting-Erklärung Anspruch auf Altersrente (Regelaltersgrenze erreicht).

Nachteil: Mit dem Splitting geht der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente verloren!

Vorteil: Anwartschaften bleiben auf Dauer erhalten, auch bei Wiederverheiratung oder neuer Lebenspartnerschaft. Und eigenes Einkommen oder eigene Renten werden nicht auf das Rentensplitting angerechnet, wie dies bei der großen Witwen-/Witwerrente der Fall ist (siehe 2.8.1.)

Geteilt werden Entgeltpunkte und Versicherungszeiten: mit dem Splittingzuwachs erwirbt der begünstigte Partner weitere Rentenansprüche und zusätzliche Monate zur Erfüllung von Wartezeiten auf bestimmte Rentenarten. Das heißt, er erfüllt unter Umständen erst nach dem Splitting die Voraussetzungen zum Bezug einer eigenen Altersrente, von der wiederum beide Partner profitieren. Vor der Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting müssen sich Ehe- oder Lebenspartner/innen an eine realistische Prognose ihrer weiteren Lebensbiografie wagen. Auf Wunsch berät die DRV eingehend, denn es handelt sich um ein kompliziertes Rechenexempel.

### **Splitting im Todesfall**

Stirbt ein/e Ehe- oder Lebenspartner/in, kann der oder die Hinterbliebene das Rentensplitting allein herbeiführen, wenn zu Lebzeiten beider Partner das Rentensplitting noch nicht zulässig war. Wurde die Ehe vor 2002 geschlossen, muss der Partner nach dem 31. Dezember 2001 gestorben sein. Bei Todesfällen ab dem 1. Januar 2008 müssen sich Hinterbliebene innerhalb eines Jahres erklären.

## **2.7.2. Versorgungsausgleich**

Egal ob Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: Die darin erworbenen Rentenansprüche werden gesetzlich als gemeinsam erarbeiteter Anspruch bewertet und beim so genannten Versorgungsausgleich gleichmäßig zwischen den Ehe- oder Lebenspartner/inne/n aufgeteilt. Das ist besonders für Frauen wichtig, die in Ehen häufiger Kinder erziehen oder Pflegeaufgaben in der Familie übernehmen – und in der Folge geringere eigene Rentenansprüche erwerben. Familienrichter sind neben Sorgerechtsfragen und

dem Unterhaltsanspruch auch für den Versorgungsausgleich zuständig, der grundsätzlich bei jeder Scheidung vorgeschrieben ist. Die zu berücksichtigende Ehezeit beginnt in der Regel mit dem Monat der Heirat und endet mit der Zustellung des Scheidungsantrags. Ausnahmen sind bei überlangen Trennungszeiten vor dem Scheidungsantrag möglich.

Beide Eheleute werden zunächst von ihrem Rentenversicherungsträger zu einer Kontenklärung aufgefordert: sie haben zu prüfen, ob ihr Versicherungsverlauf vollständig ist und eventuell fehlende Unterlagen nachzureichen sind. Das Familiengericht addiert die in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche und teilt sie durch zwei. Die Aufteilung ist endgültig, sie kann nur in Ausnahmefällen rückgängig gemacht werden, etwa wenn der Versorgungsausgleichsberechtigte gestorben ist. Ausgeglichen werden die Rentenhöhe und die Versicherungszeiten. Neben Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden auch alle Ansprüche aus anderen Altersversorgungen aufgeteilt: Beamtenversorgung, Betriebsrenten und private Rentenversicherungen, jedoch keine Unfallrenten und private Kapitalversicherungen.

### **Neues beim Versorgungsausgleich geplant**

Die Bundesregierung hat das „Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ am 21. Mai 2008 beschlossen und in das parlamentarische Verfahren gebracht. Ziel der Reform sind Aktualisierungen und Nachbesserungen, unter anderem soll der Versorgungsausgleich künftig bereits ab der Ehescheidung – ohne Wertverzerrungen – möglichst abschließend geregelt sein, um Nachverhandlungen zu vermeiden. Auch die Ehezeit soll neu definiert werden: von der Heirat bis zum Scheidungsantrag. Nach aktuellem Stand treten die Neuregelungen frühestens im September 2009 in Kraft.

## **2.8. Existenzsicherung für Hinterbliebene**

Die gesetzliche Rente ist nicht nur die wichtigste Säule zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter; im Todesfall der Versicherten stellt sie ein wichtiges soziales Netz für Angehörige dar. Die klassische Witwen-/Witwerrente ist zurzeit im Wandel, zahlreiche rentenrechtliche Änderungen seit Beginn der 90er Jahre – und vor allem im Jahr 2002 – wirken darauf hin, eigene Rentenansprüche von Frauen zu stärken, etwa durch das Rentensplitting. Dennoch hat die Witwenrente für viele Frauen bei der Existenzsicherung bis heute eine herausragende Bedeutung.

Der Weg zu eigenständigen und chancengleichen Einkommen von Frauen ist steinig: Familienarbeit, Benachteiligung im Beruf – beim Aufstieg und beim Entgelt – sind entscheidende Faktoren. Offizielle Zahlen der Europäischen Kommission untermauern dies: Hierzulande erzielen Frauen rund 22 Prozent weniger Einkommen als Männer (Stand Juni 2008); in der Frage Einkommensgerechtigkeit gehört Deutschland zu den EU-Schlusslichtern.

### 2.8.1. Altes Recht – kleine oder große Witwen-/Witwerrente

Die Rentenreform 2002 hat das Hinterbliebenenrentenrecht grundlegend verändert. Für ab 2002 geschlossene Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften wird das neue Recht angewendet. Allerdings gibt es Bestandschutz- und Übergangsregelungen, so dass das alte Recht auch weiterhin in folgenden Fällen gilt:

- der Ehepartner ist bis Ende 2001 verstorben
- die Ehe wurde vor 2002 geschlossen und mindestens ein Ehepartner ist vor dem 2. Januar 1962 geboren.

#### Kleine Witwen-/Witwerrente

Ein Anspruch darauf besteht, wenn die/der hinterbliebene Partner/in und die/der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes rechtsgültig verheiratet waren, Hinterbliebene nicht erneut heiraten und die/der Verstorbene die Wartezeit (Versicherungszeit) von fünf Jahren erfüllt hatte.

Die kleine Witwenrente beträgt 25 Prozent der Rente, die dem Verstorbenen zustand oder zugestanden hätte. Sie wird so lange gezahlt, bis Anspruch auf die große Witwen-/Witwerrente besteht.

#### Große Witwen-/Witwerrente

Hinterbliebene Ehepartner, die erwerbsgemindert sind, ein minderjähriges Kind erziehen oder das 45. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die große Witwen-/Witwerrente. Die Altersgrenze wird bei einem Rentenbeginn ab 2012 schrittweise auf das 47. Lebensjahr angehoben (siehe 2.4.2.: „Rente mit 67“). Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die Verstorbene bezogen haben oder bezogen hätten.

Die Berechnung basiert auf der Zurechnungszeit: Verstorbt ein/e Versicherte/r in jungen Jahren, hat er/sie wenige Pflichtbeitragsjahre zurückgelegt; eine Hinterbliebenenrente wäre niedrig. Als Ausgleich wird die Rente anhand der Zurechnungszeit hochgerechnet, wenn der Versicherte zum Todeszeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Dazu wird der individuelle Durchschnittswert seiner Pflichtbeiträge ermittelt und

vom Todeszeitpunkt bis zum vollendeten 60. Lebensjahr hinzugerechnet. Hinterbliebene werden so gestellt, als sei der Tod mit dem 60. Lebensjahr eingetreten. Die Altersgrenze für die Zurechnungszeit steigt mit der Rente mit 67 stufenweise auf 62 Jahre. Aber: Für jeden Monat vorzeitigen Rentenbezugs (vor dem 60. Geburtstag des Verstorbenen) wird ein Rentenabschlag von 0,3 Prozent abgezogen – bis höchstens 10,8 Prozent Abschlag.

#### Hinterbliebenenrenten: Anrechnung von eigenem Einkommen

Grundsätzlich wird eigenes Einkommen auf die Höhe der Rente anteilig angerechnet. Auch Einkünfte aus Vermögen werden angerechnet; nur bei älteren Ehepaaren entfällt diese Regelung: wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 bestand, ein Ehepartner zum Stichtag mindestens 40 war oder der Ehegatte davor verstorben ist.

Wird ein bestimmter Freibetrag überschritten (siehe Tabelle), werden 40 Prozent des Nettoeinkommens angerechnet, die Rente entsprechend gekürzt. Nur im Sterbevierteljahr (die ersten drei Kalendermonate nach dem Todesmonat) wird kein Einkommen angerechnet. Die Freibeträge werden jährlich zum 1. Juli angepasst, sie betragen seit dem 1. Juli 2008:

#### Freibeträge auf Hinterbliebenenrenten

Rentenarten	Alte Länder	Neue Länder
Witwen-/Witwer- und Erziehungsrenten	701,18 Euro	616,18 Euro
Erhöhungsbetrag für jedes waisenberechtigte Kind	148,74 Euro	130,70 Euro
Waisenrenten (Freibetrag der Waise)	467,46 Euro	410,78 Euro

Der persönliche Freibetrag wird bei jeder Renten Anpassung neu ermittelt. Verschlechtert sich das eigene Einkommen zwischenzeitlich (um mindestens 10 Prozent), kann eine Neuberechnung beantragt werden.

#### Beispiel:

*Eine Witwe (West) erzielt eine monatliche Nettorente von 1.701,18 und eine Witwenrente von 900 Euro.*

#### Rechnung zur Einkommensanrechnung:

*Nettorente 1,701,18 - 701,18 Euro (Freibetrag) = 1.000 Euro*

Von 1.000 Euro werden 40 Prozent (400 Euro) auf die Witwenrente angerechnet.

Witwenrente 900 Euro - 400 Euro = 500 Euro

Die Witwenrente wird um 400 Euro gekürzt, ihr bleiben 500 Euro.

Aufgrund der Anrechnungsbestimmungen sollten Hinterbliebene sich eingehend beraten lassen, wie viel sie zur Witwenrente hinzuverdienen dürfen, ohne dass sie ihre Ansprüche (maßgeblich) einbüßen.

### 2.8.2. Neues Recht, veränderte Bestimmungen

Das neue Recht von 2002 gilt für Versicherte, die nach 2001 geheiratet haben, oder – bei früherer Eheschließung –, wenn beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind. Seit dem 1. Januar 2005 gilt es auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Als zusätzliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwen-/Witwenrente kommen hinzu:

- keine „Versorgungsehe“: die Ehe muss in der Regel länger als ein Jahr bestanden haben (Ausnahme bei nicht bekannten Krankheiten möglich)
- es darf kein Rentensplitting stattgefunden haben.

Folgende Änderungen traten 2002 in Kraft:

- Niveauabsenkung: die große Witwen-/Witwenrente beträgt nur noch 55 Prozent (statt 60 Prozent)
- aber: eine Kinderkomponente, ein dynamischer Kinderzuschlag, gleicht die Absenkung zumindest bei den überlebenden Elternteilen in vielen Fällen aus
- die kleine Witwen-/Witwenrente ist auf 24 Monate begrenzt
- neben Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen wird verstärkt Vermögen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

#### Sonderfall: Witwenrente nach Scheidungen

Wurde eine Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, also vor der Einführung des aktuellen Scheidungsrechts, kommt in manchen Fällen eine Witwenrente an die geschiedene Ehefrau in Frage, sofern diese unverheiratet ist oder eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft gelöst wurde. In Zweifelsfällen gibt die DRV-Beratungsstelle Auskunft.

### Witwen-/Witwerabfindung

Wer wieder heiratet, verliert mit dem Monat der Heirat den Anspruch auf die Witwen-/Witwenrente, kann aber beim Rentenversicherungsträger eine Rentenabfindung beantragen: Sie beträgt grundsätzlich zwei Jahresbeträge der durchschnittlichen Rentenhöhe der letzten zwölf Monate. Die ersten drei Monate nach dem Tod des Partners werden bei der Abfindung allerdings nicht berücksichtigt. Für die kleine Witwenrente besteht nur Anspruch auf Abfindung, wenn 24 Kalendermonate Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft wurden – für die verbleibenden Monate.

Wird die neue Ehe aufgelöst oder geschieden, kann die Witwenrente einmalig wieder aufleben: die so genannte Rente „nach dem vorletzten Gatten“. Nach abermaliger Heirat lebt die Rente nicht wieder auf.

### 2.8.3. Waisenrente

Auf Waisenrente haben Kinder, Jugendliche und unter bestimmten Bedingungen auch junge Erwachsene Anspruch, deren Vater oder Mutter – oder beide Eltern – verstorben sind. Ist die fünfjährige Wartezeit des/der Verstorbenen erfüllt, wird sie als Halb- oder Vollwaisenrente gezahlt. Die Höhe der Waisenrente beträgt 10 Prozent des Rentenanspruchs des/der Verstorbenen (Halbwaisenrente) oder 20 Prozent des Rentenspruchs des Elternteils mit den höheren Anwartschaften (Vollwaisenrente).

Grundsätzlich endet der Anspruch mit dem 18. Geburtstag; die Rente kann aber bis zum 27. Lebensjahr weiterlaufen, wenn die Schul- oder Berufsausbildung andauert (zuzüglich Wehr- oder Ersatzdienstzeit) oder Waisen behindert sind.

Bei volljährigen Waisen wird eigenes Einkommen angerechnet, die Freibeträge liegen bei 467,46 Euro in den alten und 410,78 Euro in den neuen Ländern (Stand 2008).

### 2.8.4. Erziehungsrente

Die Erziehungsrente ist ein Sonderfall: Sie wird nicht aus der Rentenversicherung eines Verstorbenen gezahlt, sondern auf Antrag von der Rentenversicherung des Berechtigten geleistet: zum Beispiel weil ein minderjähriges Kind erzogen oder ein behindertes Kind zu versorgen ist, vom (geschiedenen) Ehepartner und Elternteil des Kindes aber kein Unterhalt bezogen wird:

- Hinterbliebene sind geschieden
- oder ihre Lebenspartnerschaft wurde für nichtig erklärt oder aufgehoben

- sie wurden vor dem 1. Juli 1977 geschieden und ihre Unterhaltsansprüche gründen auf DDR-Recht
- oder ein Rentensplitting wurde durchgeführt
- der frühere Ehe- oder Lebenspartner ist verstorben
- sie haben nicht wieder geheiratet
- und erfüllen selbst die fünfjährige Wartezeit.

Die Einkommensanrechnung richtet sich nach den gleichen Kriterien wie bei den Hinterbliebenenrenten.

## **2.9. Sonderfall Rente und Pension**

Wer zusätzlich zu den Beschäftigungszeiten als Beamtin oder Beamter die Wartezeit für die gesetzliche Rente erfüllt und mindestens fünf Jahre – oder 60 Kalendermonate – mit Pflichtbeiträgen auf seinem Rentenkonto nachweisen kann, hat gleichzeitig Anspruch auf Rentenzahlung und Pension. Das kann zum Beispiel bei verspäteter Verbeamtung der Fall sein. Ist die gesetzliche Wartezeit erfüllt, leistet die Rentenversicherung unabhängig davon, ob Rentner/innen auch eine Pension beziehen.

Allerdings wird die Pension ab dem Überschreiten eines Höchstbetrags gekappt: Die Summe aus Rente und Pension darf zusammen nur so hoch sein wie das Ruhegehalt bei vollständiger Beamtenlaufbahn gewesen wäre. Zur Berechnung der Höchstgrenze wird fiktiv eine ruhegehaltstfähige Zeit ab dem 17. Lebensjahr bis zum Eintreten des Versorgungsfalles in der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe hochgerechnet. Für Witwen/Witwer und Waisen gilt der Höchstbetrag des Witwen-/Witwer- und Waisengeldes, des sich aus der fiktiv berechneten Pensionshöhe ergeben hätte.

Eingerechnet in die Höchstbetragssumme werden: Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes, Leistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen oder befreiender Lebensversicherungen, in die der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Beiträge eingezahlt hat (nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz).

# 3. Betriebliche Altersvorsorge

Egal ob bei einer Kommune, dem Land oder dem Bund beschäftigt: Angestellte der öffentlichen Hand erhalten in der Regel eine zusätzliche Rente (Zusatzversorgung); die Beiträge werden bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), einer kommunalen oder einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse eingezahlt. Die meisten Beschäftigten öffentlicher Arbeitgeber, von Kirchen, öffentlichen Einrichtungen und Verbänden kommen in den Genuss einer betrieblichen Altersvorsorge; auch einige private Arbeitgeber bieten ihren Beschäftigten eine zusätzliche Altersvorsorge mit der VBL an.

Daneben sind in der Privatwirtschaft andere Altersversorgungssysteme verbreitet, mit denen die Beschäftigten einen Betriebsrentenanspruch aufbauen können: Betriebsrenten sind freiwillige Sozialleistungen, die Rahmenbedingungen dafür sind im Betriebsrentengesetz geregelt.

Wichtig ist: Auch Zusatzversicherungen und Betriebsrenten müssen beantragt werden, sie werden nicht automatisch ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausbezahlt.

## 3.1. Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Die VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – ist die größte deutsche Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes. Ursprünglich sollte die Zusatzversorgung Benachteiligungen von Arbeiter/inne/n, Angestellten und ihren Hinterbliebenen gegenüber den Beamtinnen und Beamten bei der Altersversorgung abzubauen. Bereits in der Weimarer Republik wurden erste Vorläufer der Zusatzversorgungskassen gegründet.

Von 1967 bis Ende 2001 galt im öffentlichen Dienst der alten Bundesländer das so genannte „Gesamtversorgungssystem“: Die Summe aus gesetzlicher Rente plus Zusatzversorgung sollte ungefähr der Höhe vergleichbarer Beamtenpensionen entsprechen. Ab dem Altersvorsorgeplan 2001 und dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung (ATV) wurde dies grundsätzlich geändert: Eingeführt wurde ein Betriebsrentensystem nach einem Punktemodell (siehe „VBL-Neustart: Das Punktemodell“).

Mindestens 17 Jahre alte Beschäftigte sind in der VBL pflichtversichert, wenn der Tarif- oder Arbeitsvertrag (mit Bezug auf einen Tarifvertrag) die Zusatzversorgung vorsehen. Der Arbeitgeber meldet die Beschäftigten bei der Zusatzversorgungskasse zur Pflichtversicherung an, Arbeitnehmer/innen erhalten einen schriftlichen Nachweis. Der Arbeitgeber zahlt den vollständigen Beitragssatz: seinen Eigenanteil und den Arbeitnehmer/innen/-anteil, der vom Gehalt einbehalten wird.

Nach 60 Beitragsmonaten (fünf Jahren) haben Arbeitnehmer/innen Anspruch auf Zusatzversorgung, dann

erfüllen sie die Wartezeit. Übrigens: Beschäftigte, die bis zum Bezug einer abschlagsfreien Altersrente die Wartezeit nicht mehr erfüllen können, weil sie zum Beispiel erst spät zu einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber wechseln, sind nicht in der VBL pflichtversichert.

Wechseln Beschäftigte nach erfüllter Wartezeit zu einem anderen Arbeitgeber, der nicht an der VBL beteiligt ist, sind sie weiterhin beitragsfrei versichert, ihr Rentenanspruch bleibt erhalten. Ist der neue Arbeitgeber Mitglied einer anderen Zusatzversorgungskasse, werden bisherige Versicherungszeiten (gegenseitig) anerkannt, es bestehen Überleitungsabkommen. Versicherte können auch nach dem Arbeitsplatzwechsel die Wartezeit noch erfüllen.

Die Zahlung der Betriebsrente beginnt grundsätzlich mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze oder mit Beginn einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Höhe der Zusatzversorgung: Versicherte erwerben jährlich Versorgungspunkte, die sich abhängig vom Zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelt errechnen. Die Versorgungspunkte werden mit dem jeweiligen Messbetrag multipliziert (zurzeit 4 Euro, Stand 2008). Zur exakten Berechnung nehmen Pflichtversicherte am besten direkt Kontakt mit der VBL auf (Adressen im Internet: [www.vbl.de](http://www.vbl.de)), die kostenlose Info-Broschüren über die VBL-Pflichtversicherung (und freiwillige Zusatzangebote mit Riester-Förderung) bereithält.

### Tarifverträge

Die für die VBL maßgeblichen Tarifverträge ATV (Tarifvertrag Altersversorgung) und ATV-K (Tarifvertrag Altersvorsorge Kommunal) sind auf der Homepage der VBL und der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.) abzurufen. Das im ATV vereinbarte Leistungsrecht wird in der VBL-Satzung übernommen. Info: [www.vbl.de](http://www.vbl.de) oder [www.aka.de](http://www.aka.de).

### VBL-Neustart: Das Punktemodell

Nach den umfassenden Änderungen im Zusatzversicherungsrecht wurden die bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen VBL-Anwartschaften in das neue Versorgungspunktesystem übernommen, umgerechnet und dem Versorgungskonto als so genannte Startgutschrift gutgeschrieben.

Bei der Systemumstellung wurden nicht nur Versicherte, sondern auch Rentner/innen übergeleitet: Ihre Zusatzversorgung wurde zum 31. Dezember 2001 als Betriebsrente festgestellt und fortan als solche weitergezahlt; sie wird jährlich um ein Prozent dynamisiert.

Die Überleitungsregelungen sahen vor, dass die Startgutschriften der rentennahen und rentenfernen Jahrgänge unterschiedlich berechnet wurden: Nur die Start-

gutschriften der rentennahen Jahrgänge orientierten sich eng am „Gesamtversorgungssystem“ (siehe oben, 3.1.). Vor dem Bundesgerichtshof (BGH) wurde in zwei Verfahren über die Systemumstellung verhandelt, die grundsätzlich bestätigt wurde, aber:

- In einer Entscheidung hat der BGH die Überprüfung der Startgutschriften rentenferner Jahrgänge ange-mahnt, die bei der Berechnung der Vollrente benachteiligt würden (BGH-Urteil vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06). Es liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes vor, da Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten überproportionale Abschläge hinnehmen müssten. Es ist Sache der Tarifvertragsparteien, sich auf eine Neuregelung zu verständigen.
- Eine weitere BGH-Entscheidung zu den rentennahen Jahrgängen ist inzwischen ebenfalls ergangen (vom 24.09.2008 – IV ZR 134/07); sie erklärte die Übergangsregelungen zur Berechnung der Startgutschriften für rentennahe Versicherte für wirksam.

#### **VBL-Beitragsersatzung**

Wer beitragsfrei in der VBL versichert ist, aber keine 60 Beitragsmonate und damit keinen Rentenanspruch erreicht hat, kann sich unter Umständen seine Beiträge erstatten lassen, nicht aber die Arbeitgeberbeiträge. Der Antrag kann bis zur Vollendung des 69. Lebensjahres gestellt werden.

#### **Bonuspunkte**

Über Bonuspunkte können Berechtigte seit 2002 an den Überschüssen in der Pflichtversicherung beteiligt werden, die die VBL für diesen Bereich ermittelt: Sie stellt bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr fest, ob und in welchem Ausmaß aus verbleibenden Überschüssen Bonuspunkte vergeben werden können. Der Versicherte muss zum Jahresende zum Kreis der Berechtigten gehören (siehe in § 68 Abs. 1 Satzung der VBL). Über deren Höhe fasst der Verwaltungsrat einen Beschluss. Beispiel: In den Abrechnungsjahren 2005 und 2006 wurden jeweils 0,25 Prozent der bis zum Ende des Jahres erworbenen Versorgungspunkte als zusätzlicher Bonus vergeben.

#### **Soziale Komponenten**

Wie die gesetzliche Rente kennt auch die VBL solidarische Elemente wie Rentenzahlung an Witwen, Witwer und Waisen. Daneben gibt es zum Beispiel Versorgungspunkte für bestimmte Zeiten, in denen Versicherte kein Geld verdienen:

- Elternzeit: Ruht das Arbeitsverhältnis, werden bis zu 36 Kalendermonate so mit Versorgungspunkten bewertet, als wäre ein zusatzversorgungspflichtiges Einkommen von 500 Euro monatlich verdient worden. Das gilt auch, wenn ein nicht versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (geringfügige Beschäftigung bis 400 Euro, Stand 2008) aufgenommen wird. Aber: Wird das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnis in Teilzeit fortgeführt, wird nur das erzielte Einkommen bewertet.
- Erwerbsminderungsrente: Tritt der Versicherungsfall wegen einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr ein, werden für jeweils zwölf volle Monate Versorgungspunkte gutgeschrieben, und zwar angelehnt an das durchschnittliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt der letzten drei Jahre.
- Altersteilzeit: Auch für Zeiten der Altersteilzeit werden Versorgungspunkte gutgeschrieben.

Für Pflegezeiten ohne Entgeltfortzahlung gibt es bisher keine soziale Komponente.

### **3.1.1. VBL-Abrechnungsverband West und Ost**

Es gibt zwei VBL-Abrechnungsverbände: den Abrechnungsverband Ost und den Abrechnungsverband West; die organisatorische Trennung war aufgrund der späten Einführung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern (1997) nötig. Berlin gehört – je nach sozialversicherungsrechtlicher Lage – entweder zum Abrechnungsverband West oder Ost. Unterschiede gibt es beim Finanzierungsverfahren und der Beitragshöhe.

Die VBL-Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West finanziert sich – wie die gesetzliche Rentenversicherung – nach dem so genannten Umlageverfahren: Mit den eingezahlten Beiträgen werden die aktuellen Betriebsrenten finanziert.

Die VBL-Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost finanziert sich nur teilweise über das Umlageverfahren, zum Umlagesatz (ein Prozent) wird gleichzeitig ein Beitragsatz für den Aufbau eines Kapitalstocks erhoben. Seit 2004 wird schrittweise auf kapitalgedeckte Finanzierung umgestellt: Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber werden angespart, verzinst und den Berechtigten im Leistungsfall – zum Beispiel bei Eintritt in den Ruhestand – als Betriebsrente ausgezahlt.

Zum 1. Januar 2008 wurde der bisherige Beitragsatz von ein Prozent auf vier Prozent angehoben. Ab 2010 soll er in allen Tarifbereichen einheitlich vier Prozent betragen. Die Anhebung erfolgte auch für unterschiedliche Vergütungsgruppen; genaue Informationen unter: [www.vbl.de](http://www.vbl.de) (Pfad: Service, Downloadcenter, Rechengrößen). Der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erfüllt als

Altersvorsorgebeitrag die Voraussetzung staatlicher Förderung (Riester-Förderung, siehe auch Kapitel 4.): Dazu stellen die im Abrechnungsverband Ost versicherten Beschäftigten spätestens im zweiten Beitragsjahr einen Antrag; die staatlichen Zulagen, die dann in die Pflichtversicherung fließen, erhöhen die künftige Betriebsrente. Dieser Förderweg ist den Beschäftigten des VBL-Abrechnungsverbandes Ost vorbehalten.

Wegen der hohen Ausgaben für Rentenleistungen, die auf umlagefinanzierten Anwartschaften beruhen, ist eine Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband West nicht zu realisieren.

<b>Beiträge Abrechnungsverband West 2008</b>	
Umlagesatz insgesamt	7,86* Prozent
Arbeitgeberanteil	6,45 Prozent
Anteil Arbeitnehmer/innen	1,41 Prozent
Sanierungsgeld: individueller Anteil beteiligter Arbeitgeber an der Gesamthöhe	
* Umlagesatz: in Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts	

<b>Beiträge Abrechnungsverband Ost 2008</b> (und VBL-Beteiligte, die vergleichbares Tarifrecht anwenden)		
	EG 1 bis EG 9	EG 10 bis EG 15 Ü
Umlage Arbeitgeber	1 Prozent	1 Prozent
Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4 Prozent	1 Prozent
davon Arbeitgeberanteil	2 Prozent	0,5 Prozent
davon Arbeitnehmeranteil	2 Prozent	0,5 Prozent

Quelle: VBL

### **Wichtig: Befristet oder geringfügig beschäftigt?**

Seit dem 1. Januar 2003 gilt die VBL-Pflichtversicherung auch für geringfügig Beschäftigte, die auf längere Sicht – nicht kurzfristig (befristet) – beschäftigt sind.

## **3.1.2. Sonderweg für wissenschaftlichen Nachwuchs**

Befristet in der Wissenschaft tätig, das ist für junge Akademikerinnen und Akademiker eher die Regel als die Ausnahme. Doch weniger als 60 Beschäftigungsmonate begründen keinen Betriebsrentenanspruch.

Für Betroffene wurde die Möglichkeit der freiwilligen VBL-Versicherung geschaffen – ein Sonderweg nur für das wissenschaftliche Personal an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen: Wer voraussichtlich weniger als fünf Jahre lang befristet beschäftigt sein wird, kann

sich auf Antrag beim Arbeitgeber von der Pflichtversicherung befreien lassen. Der Antrag begründet eine freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell, allerdings ist nur der Abschluss von VBLextra möglich: bei dieser Variante entsteht kein Anspruch auf eine Erwerbsminderungs- oder eine Hinterbliebenenrente.

Vorteil: Ansprüche aus der freiwilligen Versicherung verfallen nicht! Dauert ein befristetes Arbeitsverhältnis länger als erwartet an, beginnt ab dem sechsten Beschäftigungsjahr die Pflichtversicherung, sie ist allerdings rückwirkend nicht mehr möglich.

Die freiwillige Versicherung kann nur beantragt werden, wenn noch keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung absolviert wurden. Die Beitragshöhe orientiert sich am jeweiligen Abrechnungsverband (West oder Ost) und den einzelnen Tarifbereichen, die für Beschäftigte des Bundes, der Länder oder kommunaler Arbeitgeber gelten.

## **3.2. Betriebsrenten privater Arbeitgeber**

Für Beiträge einer betrieblichen Altersversorgung kommen allein die Arbeitgeber, Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber gemeinsam oder nur die Arbeitnehmer/innen auf (zu Entgeltumwandlung siehe 3.3.). Die Betriebsrente basiert auf der Versorgungszusage des Arbeitgebers; dafür stehen verschiedene Wege offen:

Direktzusage: Größere Unternehmen bilden oft Pensionsrückstellungen für ihre Beschäftigten und haften für zugesagte Leistungen.

Unterstützungskasse: Eine Versorgungseinrichtung übernimmt für mehrerer Arbeitgeber die Beitragsverwaltung und die Auszahlung der Betriebsrenten; Ansprüche machen Beschäftigte aber gegenüber den Arbeitgebern geltend.

Pensionskasse: Beiträge werden an eine Pensionskasse gezahlt, von ihr verwaltet und ausgezahlt, Arbeitnehmer/innen machen ihre Ansprüche bei der Kasse geltend.

Direktversicherung: Sie wird von Arbeitgebern mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, Begünstigte sind die Arbeitnehmer/innen.

Pensionsfonds: Pensionskassen mit größerer Anlagefreiheit – sie sind erst seit dem Altersvermögensgesetz (2001) erlaubt.

Als Betriebsrente wird in der Regel eine monatliche Rente ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgezahlt. Es gibt aber auch Modelle – vergleichbar mit der Kapitallebensversicherung – mit Kapitalzusagen und Rentenzahlung für den Rentenbeginn.

Weitere Vereinbarungen zur Betriebsrente können soziale Elemente beinhalten: Leistungen für den Fall der Invalidität vor Erreichen der regulären Altersgrenze oder

Zahlungen an Hinterbliebene. Die Höhe der Leistungen und das Anlagerisiko variieren je nach Modell.

Leistungszusage: Arbeitgeber sagen eine bestimmte Leistungshöhe zu, zahlen Beiträge in eine Versorgungskasse ein – und haften selbst für das Anlagerisiko.

Beitragszusage: Arbeitgeber sagen eine bestimmte Beitragsleistung für die Versorgung im Rentenfall zu, das Anlagerisiko tragen die Beschäftigten.

Beitragszusage mit Mindestleistung: Arbeitgeber sagen neben der Zahlung eines bestimmten Beitrags einen Mindest-Auszahlungsbetrag zu, das Anlagerisiko wird quasi geteilt.

### **Ist die Betriebsrente vor Pleiten geschützt?**

Das Betriebsrentengesetz hat die Insolvenzsicherung verbessert, wenn Rentenansprüche direkt gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden: bei der Direktzusage, der Unterstützungskasse und dem Pensionsfonds. Als „Sicherheitsnetz“ fungiert ein Pensionssicherungsverein, eine gemeinsame Einrichtung der Unternehmen, die betriebliche Altersversorgung als interne Leistung anbieten. Er finanziert sich über Umlagen seiner Mitglieder, steht für Versorgungszusagen insolventer Unternehmen ein und zahlt die Rentenansprüche aus.

### **Jobwechsel: Was wird aus meiner Betriebsrente?**

- Für Betriebsrenten galt bei Jobwechsel vor dem 1. Januar 2001: Ansprüche bleiben erhalten (Unverfallbarkeit), wenn Beschäftigte beim Arbeitsplatzwechsel mindestens 35 Jahre alt waren und zehn Jahre lang eine Versorgungszusage ihres Arbeitgebers hatten. Gleiches gilt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis mindestens 12 Jahre lang bestand und die Versorgungszusage mindestens drei Jahre lang galt.
- Übergangsregelung: Vor 2001 entstandene Ansprüche sind auch unverfallbar, wenn die Versorgungszusage ab 2001 fünf Jahre lang bestanden hat (bis mindestens 2006) und die/der Arbeitnehmer/in mindestens 30 Jahre alt ist, wenn das Arbeitsverhältnis endet.
- Versorgungsansprüche aus nach dem 1. Januar 2001 erteilten Zusagen bleiben erhalten, wenn Arbeitnehmer/innen beim Jobwechsel mindestens 30 Jahre alt waren und mindestens fünf Jahre lang die Versorgungszusage bestand.
- Entgeltumwandlung: kommen Arbeitnehmer/innen selbst in voller Höhe für die Beiträge auf, sind ihre Ansprüche ab der ersten Einzahlung geschützt (unverfallbar).
- 2005 hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten verbessert, Anwartschaften von einem Arbeitgeber auf den anderen zu übertragen („Portabilität“): Der neue Arbeitgeber übernimmt die Zusage unverändert oder er erhält vom alten Arbeitgeber den Wert (Übertragungswert) der unverfallbaren Anwartschaften und

bietet eine wertgleiche Zusage an, die er in sein Versorgungswerk integrieren kann. Voraussetzung: Beide Beteiligte – Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in – einigen sich auf ein Verfahren zur Übertragung.

- Die Auszahlung (Abfindung) von Anwartschaften wurde ab 2005 – auch bei bereits laufenden Renten – erschwert, nur noch Kleinstrenten (maximal 24,15 Euro Monatsrente oder 2.898 Euro Kapitalleistung) können abgefunden werden – oder im Insolvenzverfahren erdiente Ansprüche, wenn das Unternehmen liquidiert wird.

### **BAG stärkt Lebenspartner/innen**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Überlebende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben können, wenn bei der betrieblichen Altersversorgung auch Ehegatten eine Zusage erhalten. Das BAG folgte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH vom 1.4.2008 – C-267/06): Überlebende Lebenspartner/innen seien gleichzustellen, wenn die betriebliche Altersversorgung eine Hinterbliebenenrente vorsehe und Lebenspartnerschaften nach nationalem Recht rentenrechtlich wie Ehegatten gestellt seien. Das sei in Deutschland seit dem „Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“ (2005) der Fall. BAG vom 14.01.2009 – 2 AZR 20/07

### **3.3. Entgeltumwandlung**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verzichten auf die Auszahlung eines Teils ihres Arbeitsentgelts und bauen davon eine zusätzliche Altersversorgung auf: Entweder wird Monat für Monat auf einen Teil des laufenden Gehalts verzichtet und in Versorgungsansprüche „umgewandelt“; oder sie verwenden Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld dafür.

Seit dem 1. Januar 2002 haben alle Arbeitnehmer/innen das Recht auf eine betriebliche Altersversorgung in Form der Entgeltumwandlung mit staatlicher Förderung: Es genügt, eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, dass ein Teil des Bruttogehalts in steuer- und sozialversicherungsfreie Beiträge für die betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden soll. Der Höchstbetrag liegt bei vier Prozent des Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze jährlich (für 2008: bis zu 2.544 Euro). Je nach individueller Steuerlast und der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge können bis zu 50 Prozent staatliche Förderung herauskommen.

Riester-Förderung: Die Entgeltumwandlung von Teilen des Nettogehalts begründet den Anspruch auf die Riester-Förderung (siehe 4.2.).

# 4. Mit Geld vom Staat privat vorsorgen

## 4.1. Altersvermögensgesetz

Paradigmenwechsel in der gesetzlichen Rentenversicherung: Früher standen der Lebensstandard im Alter und das Rentenniveau im Fokus der Politik, seit der Reform 2001 hat die Beitragssatzstabilität ganz offiziell Vorrang. Es wurde festgelegt, dass der Beitragssatz bis 2030 nicht über die 22-Prozent-Grenze steigen soll. Neben anderen Rentenkürzungsmaßnahmen senkt der so genannte Nachhaltigkeitsfaktor (siehe Kasten) das Rentenniveau, der 2004 in die Rentenformel eingefügt wurde und seit 2005 wirkt.

Nicht nur deshalb steigt die Bedeutung der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge: Seit 1992 haben mehrere Reformen das Niveau der gesetzlichen Renten gesenkt; es gab nur wenige Leistungsverbesserungen, etwa die Kindererziehungszeiten. Die Hauptlast des demografischen Wandels und der hohen Arbeitslosigkeit (niedriges Beitragsaufkommen) in der gesetzlichen Rentenversicherung tragen Rentnerinnen und Rentner sowie die Versicherten: Sie erhalten später als bisher (Rente mit 67) niedrigere Renten und müssen privat vorsorgen. Auch die Bestandsrentner/innen werden seit Jahren zur Kasse gebeten: mit zusätzlichen Krankenkassenbeiträgen, Nullrunden oder geringen Rentenanpassungen und Kaufkraftverlusten.

Das sinkende Versorgungsniveau im Blick verabschiedete der Gesetzgeber im Mai 2001 das Gesetz zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens – das Altersvermögensgesetz.

### Nachhaltigkeitsfaktor

Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt in der Rentenformel die Veränderung des „Rentnerquotienten“: das ist der Anteil der Rentner/innen an den Beitragszahler/innen. Nimmt die Anzahl der Rentner/innen zu und die der Beitragszahler/innen ab, wirkt sich das über den Faktor auf die jährliche Rentenanpassung dämpfend aus. Nimmt zum Beispiel im Wirtschaftsaufschwung die Zahl der Beitragszahler/innen zu, ohne dass die Anzahl der Rentner/innen steigt, erhöht er die Rentenanpassung.

## 4.2. Riester-Förderung

### 4.2.1. Riester-Rente

Seit 2002 fördert der Staat den Aufbau einer privaten Rente für breite Schichten der Bevölkerung mit Zulagen und Steuervorteilen: Die Versicherungsverträge müssen in eine monatliche Rentenzahlung münden – allenfalls kombiniert mit einer Kapitalauszahlung (bis maxi-

mal 30 Prozent der Ansparsumme) bei Rentenbeginn. Umgangssprachlich hat sich der Begriff Riester-Rente durchgesetzt – benannt nach dem damals amtierenden Bundesarbeitsminister Walter Riester.

Das Verfahren ist unbürokratisch: Die staatlichen Zulagen werden bei Vertragsabschluss einmal beantragt und laufen danach Jahr für Jahr automatisch weiter. Dennoch gilt: Wer „riestern“ möchte, muss vorher unbedingt Finanz-Testberichte vergleichen, sich bei Verbraucherverbänden informieren und persönliche Angebote einholen, denn die Zahl der Anbieter und Produkte ist unüberschaubar. Zwar ist die „Riester-Rente“ ein zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt, das die Auszahlung der staatlichen Förderung und der Eigenbeiträge garantiert, trotzdem unterscheiden sich der Leistungsumfang und die Bedingungen. Einige Arbeitgeber unterstützen ihre Beschäftigten beim Aufbau der Riester-Rente mit lukrativen Angeboten, nachfragen lohnt sich.

Beschäftigte, die nach Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes bezahlt werden (TVöD, TV-L, BAT), können außerdem direkt bei ihrer Zusatzversorgungskasse Riester-Verträge abschließen: zum Beispiel Beschäftigte der Länder und des Bundes.

### Anspruch auf Riester-Förderung haben:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und sonstige Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung wie Eltern in der Kindererziehungszeit, Arbeitslose, Bezieher/innen von Krankengeld etc.
- Beamtinnen und Beamte
- Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben (siehe 2.3.3.)
- Behinderte in anerkannten Werkstätten
- Pflegepersonen, die Angehörige pflegen
- freiberuflich Tätige, die in der Künstlersozialkasse versichert sind
- und Ehepartner/innen (nicht eingetragene Lebenspartner/innen!) der Anspruchsberechtigten.

### Zulagen 2008:

Neben der Förderung mit einer Grundzulage gibt es eine Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigtes Kind.

- Grundzulage maximal 154 Euro
- Kinderzulage maximal 185 Euro (pro Kind)
- Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder maximal 300 Euro
- Bonus von einmalig 200 Euro für Jugendliche unter 25 Jahren ab dem Beitragsjahr 2008.

Wer vier Prozent des Brutto-Vorjahreseinkommens (inklusive Zulagen) bis zu einem Anlagebetrag von 2.100 Euro – einzahlt, kann die maximalen Zulagen ausschöpfen; wer darunter liegt, erhält die Zulagen anteilig; fünf Euro sind der Mindestanlagebeitrag.

Die Partner-Rente zum Null-Tarif ist eine Besonderheit: Wenn bereits ein Vertrag besteht, kann ein nicht berufstätiger Ehepartner ohne Eigenbeitrag die staatliche Zulagen erhalten, wenn er/sie ebenfalls einen Vertrag abschließt.

### **Anlagebetrag = Eigenanteil plus staatliche Förderung.**

#### Beispiel:

*Familie: Olaf B. ist erwerbstätig und „riestert“, hat aber nur die Grundzulage beantragt, die er voll ausschöpft, weil er gemeinsam mit seiner Frau vier Prozent des Vorjahresbruttogehalts anlegt.*

*Vorjahresbruttogehalt: 34.000 Euro, davon vier Prozent 1.360 Euro.*

*Seine Frau Sigrid B. ist in Elternzeit, Tochter Lilli ist 2002 geboren, Sohn Mika im Frühjahr 2008. Sigrid B. kann beitragsfrei einen Riester-Vertrag abschließen. Förderung der Familie 2008:*

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| ■ volle Grundzulage Olaf B.:   | 154 Euro |
| ■ volle Grundzulage Sigrid B.: | 154 Euro |
| ■ Kinderzulage Lilli:          | 185 Euro |
| ■ Kinderzulage Mika:           | 300 Euro |

---

■ **Fördersumme insgesamt: 793 Euro**

Anlagebetrag 1.360 Euro = 567 Euro Eigenbeitrag plus 793 Euro Fördersumme (2008).

*Single: Wilma F. ist alleinstehend, sie „riestert“ mit 1.200 Euro, also vier Prozent ihres Vorjahresbruttogehalts von 30.000 Euro.*

Anlagebetrag 1.200 Euro = 1.046 Euro Eigenbeitrag plus 154 Euro Grundzulage

Für wen rechnet sich das „Riestern“:

- Familien und Alleinerziehende mit niedrigen Einkommen erhalten mit geringen Beiträgen die maximale Förderung
- in der Ansparphase sind Zinsen und Erträge steuerfrei
- Anlagebeträge sind Hartz-IV-sicher – jedoch nicht mehr in der Auszahlungsphase: dann werden sie als Einkommen auf die Höhe der Sozialleistungen angerechnet. Wer mit einer (sehr) niedrigen Rente rechnet, arbeitslos ist und auf absehbare Zeit nicht auf einen Job hoffen kann, hat unter Umständen keinen Vorteil von der Riester-Vorsorge. Unabhängige Beratung ist in diesen Fällen besonders wichtig: die DRV-Auskunftsstellen sind eine gute Adresse, denn die gesetzliche Rentenversicherung kann die künftige Rentenhöhe und einen (möglichen) Anspruch auf

Grundsicherung prüfen (siehe 7.: „Grundsicherung: Wenn die Rente nicht reicht“).

### **Fondsgebundene Riester-Rente**

Die höheren Renditechancen des Fondssparens werden bei diesen Produkten mit den Merkmalen der Riester-Rente kombiniert. Die Bestimmungen für Beiträge und Zulagen sind gleich (Höhe siehe oben).

#### **Mit 50 „riestern“ – lohnt sich das?**

Ab dem 50. Lebensjahr oder ab Mitte 50 gilt es abzuwägen, ob eine nicht geförderte, aber später frei verfügbare Anlage nicht der bessere Weg ist, zum Beispiel ein Banksparplan.

Es geht in der Regel nur noch darum, Steuervorteile zu nutzen, da Ältere in der Regel keine Riester-Kinderzulage mehr erhalten.

Wer in Aktienfonds spart, sollte mindestens zehn bis fünfzehn Jahre Zeit bis zur Rente haben, um Börsen-Schwankungen „...“ auszusitzen. Allerdings müssen Anleger/innen die einzelnen Angebote und Produkte genau unter die Lupe nehmen. Denn wer jenseits der Vierzig ist, bekommt meist keinen reinen Aktienfondssparplan mehr, ein Großteil des Kapitals fließt in Rentenfonds. Und diese bringen oft nicht mehr Rendite als ein kostengünstiger Banksparplan.

### **4.2.2. Wohn-Riester fördert Wohneigentum**

Das „Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge“, kurz Eigenheimrentengesetz genannt, ebnet neue Wege der steuerlich geförderten Altersvorsorge: Kosten für Wohneigentum werden stärker in die Riester-Förderung einbezogen, denn mietfreies Wohnen im Alter ist viel Geld wert.

„Wohn-Riester“ gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 und bezieht neben traditionellen Immobilien alternative Wohnformen wie den Kauf von Genossenschaftsanteilen in Wohnprojekten (Mehrgenerationenhäuser, Seniorenwohnanlagen etc.) mit ein.

Auch für „Wohn-Riester“ gilt der Anspruch auf Förderzulagen nach den oben genannten Riester-Regeln (siehe 4.2.1).

Aber: „Wohn-Riester“ steht als Förderweg noch am Anfang; der Erfolg hängt von den Angeboten und Produkten ab, die Versicherungen, Bausparkassen oder Genossenschaften entwickeln und auf den Markt bringen.

### Wohn-Riester-Eckpunkte

- Wer mit einem Riester-Vertrag für das Alter vorsorgt, kann das angesparte Kapital vollständig für den Kauf von Wohneigentum verwenden.
- Kapital kann in der Ansparphase oder zu Beginn der Auszahlung entnommen werden.
- Der entnommene Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.
- Für vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossene „Alt-Verträge“ gilt eine Übergangsregelung: Der Vertrag muss mindestens 10.000 Euro Ansparsumme enthalten, erst ab 2010 entfällt die Einschränkung.
- Neu: Förderung der Tilgungsraten bei Darlehensverträgen und (Kombi-) Bausparverträgen ist möglich, kann für die Tilgung eingesetzt werden.
- Seit 2008 beträgt die Grundzulage 154 Euro und die Kinderzulage 185 Euro, 300 Euro für Kinder, die ab 2008 geboren sind. Die Kosten für einen Altersvorsorgevertrag können ab 2008 bis zu einer Höhe von 2.100 Euro (abzüglich Zulage) steuerlich geltend gemacht werden.
- Bonus für Berufseinsteiger/innen: Ihnen wird – nur vor dem 25. Geburtstag – die einmalige Förderung von 200 Euro zur Riester-Grundzulage gewährt.
- Förderberechtigt sind die oben genannten Gruppen (siehe 4.2.1.). Neu hinzugekommen sind Rentner/innen wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit sowie Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit.
- Gefördert werden Kauf, Ausbau oder Sanierung von Wohneigentum, auch von Genossenschaftswohnungen. Auch Ausgaben für ein lebenslanges Dauerwohnrecht (mit Eigentum vergleichbar) sind förderwürdig. Voraussetzung: Die Wohnung liegt nicht im Ausland und ist der Hauptwohnsitz/Lebensmittelpunkt des/der Berechtigten.

### Nachgelagerte Besteuerung

Wie bei allen Riester-Verträgen muss das in der Erwerbsphase steuerlich geförderte Kapital im Rentenalter versteuert werden. Die Steuerschuld wird auf dem so genannten „Wohnförderkonto“ erfasst, das den entnommenen Kapitalbetrag, Tilgungszahlungen und die staatlichen Zulagen – Grundzulage und Kinderzulage/n – erfasst und jährlich mit zwei Prozent verzinst wird. Bei Renteneintritt kann die aufgelaufene Steuerschuld über 25 Jahre abgestottert oder mit einer einmaligen Zahlung beglichen werden, was einen finanziellen Rabatt bringt: Bei Einmalbesteuerung werden nur 70 Prozent des Betrages auf dem Wohnförderkonto besteuert. Die nachgelagerte Besteuerung muss mit Vollendung des 85. Lebensjahres abgeschlossen sein. Stirbt der Riester-Sparer vorher, tragen die Erben die Kosten.

### Geförderte Immobilien verkaufen

Das ist jederzeit möglich, wenn das steuerlich geförderte Kapital wieder in eine Immobilie oder in einen Riester-Vertrag fließt. Beispiel: Weist das Wohnförderkonto 10.000 Euro auf, wird dieser Betrag vom Verkaufserlös in einen anderen Riester-Sparvertrag eingezahlt, damit die Förderung erhalten bleibt.

### Wohnförderung nach der alten Riester-Regelung

Schon bisher konnte in Riester-Verträgen angespartes Kapital für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum entnommen werden, und zwar mindestens 10.000 bis höchstens 50.000 Euro. Der Betrag musste aber bis zum Rentenalter zinslos zurückgezahlt werden. Bei Tod des Versicherten muss der Ehepartner das entnommene Geld in den eigenen Altersvorsorgevertrag oder in den Vertrag des Verstorbenen zahlen. Die Pflicht zur Rückzahlung stellt eine zusätzliche finanzielle Belastung und im Vergleich zu „Wohn-Riester“ eine Benachteiligung von Immobilienkäufer/innen dar.

#### Wohnungsbauprämie

Nach dem neuen Wohnungsbauprämienengesetz sind Bausparkassenbeiträge bei Neuverträgen nur noch prämiengünstig, wenn Sparsummen in den Kauf von Wohneigentum münden. Auf Grund des Vertrauensschutzes gilt dies nicht für Verträge, die bis zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurden. Bisher kann die Wohnungsbauprämie nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren für andere Zwecke verwendet werden. Eine Wohnungsbauprämie gibt es auch für „Wohn-Riester“, wenn das eingezahlte Kapital in Wohneigentum investiert wird.

### 4.3. Rürup- oder Basisrente

Das Pendant zur Riester-Rente für gut verdienende Angestellte und Selbständige: Seit 2005 gibt es die staatlich geförderte Basis- oder Rürup-Rente. Sie beruht ebenfalls auf einem Rentenversicherungsvertrag mit monatlichen Leistungen bis zum Tode (Leibrente, kein Kapitalwahlrecht) – und darf frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden.

Für Selbstständige ist die Rürup-Rente die einzige steuerbegünstigte Möglichkeit zum Aufbau einer Altersvorsorge. Andere Varianten (Kapitallebensversicherung oder klassische Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht) sind bei Neuabschluss ab dem Jahr 2005 nicht mehr steuerbegünstigt. Rürup-Verträge können nicht beliehen, übertragen, verschenkt oder vererbt werden; der Gesetzgeber wollte eine (Leib-)Rente als Altersvorsorge sicherstellen.

Ansparphase: Die Beiträge können gestaffelt steuerlich geltend gemacht werden, im Jahr 2008 sind 66 Prozent der Beiträge steuermindernd, bis 2025 steigt dieser Anteil jährlich um 2 bis auf 100 Prozent, dann sind die Beiträge voll abzugsfähig. Die Steuerfreistellung verläuft genau wie die Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rente.

Steuer: Die Rente ist – wie die gesetzliche Rente – gestaffelt zu versteuern. Ab Rentenbeginn 2008 sind 56 Prozent zu versteuern, jährlich steigt der steuerpflichtige Prozentsatz bis Rentenbeginn ab 2020 um zwei Prozent, danach bis 2040 um ein Prozent, ab 2040 sind erstmals ausgezahlte Rürup-Renten voll zu versteuern (siehe 5.: „Besteuerung von Renten und Alterseinkünften“).

Auch gut verdienende Angestellte können mit der Rürup-Rente für ihr Alter vorsorgen und die Steuerförderung nutzen – bis zum Sonderausgaben-Höchstbetrag von 20.000 Euro pro Jahr und Person. Neben regelmäßigen Einzahlungen bringen einmalige Sonderbeiträge zusätzliche Steuerentlastung.

Basisrenten werden ebenfalls als konventionelle oder fondsgebundene Rentenversicherung angeboten; da die Auszahlung vor Rentenbeginn nicht möglich ist, sind die Beiträge Hartz-IV-sicher, also laut Sozialgesetzbuch kein „verwertbares“ oder anzurechnendes Vermögen. Beiträge können in der Ansparphase auch nicht gepfändet werden.

Stirbt der Versicherte in der Ansparphase, verfällt das Vermögen zugunsten der Versichertengemeinschaft. Die Versicherungswirtschaft bietet Alternativ-Lösungen an, zum Beispiel nicht steuergeförderte Zusatzversicherungen (Beitragsrückerstattung im Todesfall vor Rentenbeginn). Weitere Zusatzversicherungen – wie Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente – können ebenfalls steuerlich gefördert werden. Tritt der Todesfall des Versicherten während der Rentenphase ein, leistet die Versicherung für eine Rentengarantiezeit. Die Prüfung und der Vergleich dieser Leistungen ist besonders wichtig.

#### **4.4. DGB RentenPlus: „Riestern“ für Gewerkschafter/innen**

Ein Konsortium von sechs Versicherern und einer Bank steht hinter dem Altersvorsorgepaket RentenPlus, das der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften GEW, IG BAU, IG BCE, GdP, transnet und ver.di geschnürt haben. Dabei hatten sie vor allem jene Gewerkschaftsmitglieder (und deren Angehörige) im Auge, die keine tariflichen Möglichkeiten zur geförderten Altersvorsorge nutzen können; das DGB RentenPlus steht aber allen Gewerkschaftsmitgliedern offen.

Der DGB und seine Gewerkschaften profitieren von diesem Angebot nicht! Die Vorteile der Kooperation

werden an die Gewerkschaftsmitglieder weitergegeben, sie erhalten neben der staatlichen Förderung günstige Konditionen.

#### **Vorteile:**

- Hohe garantierte Rente bei niedrigen Verwaltungs- und Abschlusskosten
- gute Beratung und Transparenz
- hohe Flexibilität: optimal – auch nachträglich – angepasste Verträge und Beiträge, wenn sich die Lebenssituation durch Heirat, Nachwuchs, den Abschluss der Ausbildung oder Arbeitszeitverkürzung ändert; der Wechsel in ein anderes Versicherungsprodukt oder das Ruhen der Beitragszahlung sind kostenlos möglich
- geeignet für jede Altersgruppe
- lebenslange, steigende Rentenzahlungen ohne Altersbegrenzung, Garantiezins von mindestens 2,25 Prozent und solide Gewinnbeteiligung
- flexibler Rentenbeginn ab dem 60. Lebensjahr, die Auszahlung kann vorgezogen und an den Ruhestand angepasst werden.

Zum RentenPlus-Angebot gehören neben zwei Rentenversicherungstypen auch ein Fondssparplan (Testsieger Stiftung Warentest „Finanztest“ 11/2007). Weitere Informationen und Berechnungsbeispiele: <http://www.das-rentenplus.de/index.html>

# 5. Besteuerung von Renten und Alterseinkünften

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber in seinem Urteil vom 6. März 2002 in Zugzwang gebracht: Es bewertete die unterschiedliche Besteuerung von Pensionen und gesetzlichen Renten als unvereinbar mit dem Grundgesetz und erteilte den Auftrag, eine einheitliche Regelung zu gestalten.

Mit dem Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 hat der Gesetzgeber diesen Auftrag erfüllt. Zugleich ging er von der vorgelagerten zur nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Rente über. Der Übergang vollzieht sich in Schritten über einen Zeitraum bis zum Jahr 2040. Nachgelagert heißt: Besteuerung ab der ersten Rentenauszahlung, Steuerbefreiung der Beiträge. Seit dem 1. Januar 2005 gelten die neuen Bestimmungen, der Einstieg in die so genannte nachgelagerte Besteuerung aller Alterseinkünfte hat begonnen.

Weit verbreitet und falsch ist die Annahme, die gesetzliche Rente sei vor 2005 steuerfrei gewesen. Die Rentenbeiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurden bereits zum Teil aus versteuertem Arbeitslohn bezahlt und waren deshalb bei Auszahlungsbeginn nicht abermals zu versteuern, denn Doppelbesteuerung ist unzulässig. Allerdings war ab Beginn der Rentenzahlung der so genannte Ertragsanteil – die Rendite (erwirtschafteter Gewinn) der Rentenversicherung – steuerpflichtig. Der jeweilige Prozentsatz des Ertragsanteils variiert je nach Alter bei Rentenbeginn und ist/war in der Regel so niedrig, dass keine Steuern anfielen: bei Altersrentner/inne/n lag der Ertragsanteil in der Regel zwischen 27 Prozent (Rentenbeginn mit 60 Jahren) und 32 Prozent (Rentenbeginn mit 65 Jahren) der Bruttorente.

Trotz der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auch vor 2005 waren viele Rentner/innen von den Finanzämtern von der leidigen Pflicht entbunden, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen – auch in absehbarer Zukunft – unter dem steuerlichen Grundfreibetrag zur Sicherung des Existenzminimums (Wert 2008: 7.664 Euro) lag und auch weiterhin liegen würde. Die Finanzbehörden dürfen auch in Zukunft (generell) auf eine Einkommensteuererklärung verzichten: Sind die Alterseinkünfte niedrig, kann beim zuständigen Finanzamt eine „Nichtveranlagungsbescheinigung“ beantragt werden.

Den Grundfreibetrag überschreiten meistens Ruheständler/innen mit mehr als einer Rente (zusätzlich Betriebsrente, Hinterbliebenenrente etc.) oder weiteren Einkünften: zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge sowie Arbeitseinkommen über 400 Euro im Monat; geringfügige Beschäftigungen bis 400 Euro monatlich (Stand 2009) werden bei der Steuer nicht berücksichtigt.

## Übergangsphase bis zur vollen Steuerpflicht der Renten

Seit 2005 gelten zahlreiche Übergangsregelungen, da die laufenden Beiträge zur Altersversorgung schrittweise – bis zum Jahr 2025 – steuerfrei gestellt werden. Renten sind erst ab Auszahlungsbeginn 2040 voll steuerpflichtig. Die lange Übergangsphase ist nötig, weil die Bundesregierung zu einer schnelleren Entlastung der Arbeitnehmer/innen nicht bereit war und eine Doppelbesteuerung weitgehend vermieden werden musste. Entsprechend können Rentner/innen nicht selbst überblicken, wie hoch der zu versteuernde Anteil ihrer Renteneinkünfte ist. Deshalb hat der Gesetzgeber ein elektronisches Meldeverfahren geschaffen, das jährlich bis zum 1. März bundesweit abläuft: die Rentenbezugsmitteilung. Alle Stellen, die Renten auszahlen – das sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, betriebliche Versorgungskassen, berufsständische Versorgungswerke (zum Beispiel für Ärzte oder Anwälte) und private Versicherungsunternehmen –, melden einer zentralen Einheit der Finanzverwaltung, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen, wie hoch die Rente und der zu versteuernde Anteil im Vorjahr war. Die Zentralstelle gibt die Datensätze – Millionen an der Zahl – an die jeweilige Landesfinanzbehörde weiter. Das Meldeverfahren läuft im Frühjahr 2009 erstmals für die Jahre 2005 bis 2008 ab.

Die Rentenbezugsmitteilung hilft dem Finanzamt, die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte Schritt für Schritt umzusetzen; es entbindet Rentner/innen aber nicht von der Pflicht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, sofern sie nicht befreit sind (siehe oben).

## Was sind steuerpflichtige Alterseinkünfte?

Ruheständler/innen müssen wissen, dass alle Renten – auch Betriebs-, Zusatz-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten – sowie Pensionen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen, Dividenden sowie Kursgewinne aus Kapitalanlagen zu den steuerpflichtigen Alterseinkünften zählen. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte zusammengerechnet. Von einem zum anderen Jahr kann sich die Steuerpflicht ändern, wenn zum Beispiel aus einer Versichertenrente eine Hinterbliebenenrente wird. Beratung ist insbesondere für Personen unerlässlich, die mehrere Renten und weitere Einkunftsarten haben. Betriebsrenten und Versorgungsbezüge (z. B. von Beamtenpensionen) werden allerdings anders als die gesetzliche Rente besteuert. Bei Betriebsrenten (auch VBL) bescheinigen die jeweiligen Versorgungsträger, welcher Rentenanteil aus bereits versteuerten Beiträgen stammt und nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig ist, und welcher Teil aus nicht versteuerten Beiträgen voll steuerpflichtig ist. Tipps zum Steuerrecht bietet unter anderem die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di unter: [www.verdi-lohnsteuerservice.de](http://www.verdi-lohnsteuerservice.de).

## Beratung in Steuerfragen

Für die Steuerberatung der Rentner/innen sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zuständig. Abschließende Auskunft, ob Steuern anfallen, kann zum Beispiel das Finanzamt erteilen. Die Finanzämter bieten zwar keine Steuerberatung, geben aber auf konkrete Fragen in der Regel kompetent Auskunft.

Die Beratung im Steuerberatungsbüro oder dessen Hilfe bei der Einkommensteuerklärung kostet Geld. Die preiswertere Alternative sind Lohnsteuerhilfvereine, die auch Rentnerinnen und Rentner vertreten. Die Finanzministerien der Länder informieren im Internet und in Gratis-Broschüren unter anderem die Zielgruppe der Rentner/innen über die besonderen Regelungen der Steuerpflicht im Alter. Das Bundesfinanzministerium bietet Informationen zum aktuellen Steuerrecht und dem Alterseinkünftegesetz unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Pfad: Bürgerinnen und Bürger, Alter und Vorsorge).

## 5.1. Kein Geld verschenken, die Steuerlast senken

### 5.1.1. Freibeträge

#### Rentenfreibetrag

Seit 2005 gilt: Wie hoch der zu versteuernde Anteil der Renteneinkünfte ist, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem Kalenderjahr mit vollem Rentenbezug. Renten, die bis 2005 gezahlt wurden, sind zunächst zu 50 Prozent zu versteuern, bei Rentenbeginn im Jahr 2006 sind es 52 Prozent – uns so weiter.

Besteuerungsanteile ab Renteneintrittsjahr	
Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2015	70
2020	80
2025	85
2030	90
2040	100

Quelle: [www.ihre-vorsorge.de/Themen-2004-Steuern-und-Rente-Besteuerung-der-Rente.html](http://www.ihre-vorsorge.de/Themen-2004-Steuern-und-Rente-Besteuerung-der-Rente.html)

Dieser Prozentsatz gilt allerdings nur im ersten Jahr; aus ihm errechnet sich der persönliche Rentenfreibetrag. Rentner/innen, die vor 2040 in Rente gehen, erhalten

ihren verbindlichen „Rentenfreibetrag“, der sich während der Rentenlaufzeit in der Regel nicht mehr ändert. Der Restbetrag – auch kommende Rentenerhöhungen – unterliegt der Besteuerung, sobald der steuerliche Grundfreibetrag zur Sicherung des Existenzminimums überschritten wird. Wer bei Rentenbeginn steuerfrei ist, kann im Laufe der Jahre durch Rentenerhöhungen über den Grundfreibetrag (Wert 2008: 7.664 Euro) kommen und steuerpflichtig werden. Der Grundfreibetrag ist nicht statisch, auch er wird im Laufe der Jahre erhöht.

#### Beispiel:

*Marta P. ist alleinstehend. Sie ging 2005 in mit einer Jahresrente von 10.000 Euro in den Ruhestand, 50 Prozent davon – also 5.000 Euro – sind ihr persönlicher Rentenfreibetrag und damit steuerfrei. Der Rest liegt (bisher) unter dem Grundfreibetrag von 7.664 Euro. Sie zahlt keine Steuern, da sie keine weiteren Einkünfte hat.*

#### Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag senkt die Steuerlast von Rentnerinnen und Rentnern, die das 64. Lebensjahr vollendet haben. Im Jahr 2008 betrug er 35,2 Prozent der Einkünfte, die keine Renten oder Pensionen sind, und war auf maximal auf 1.672 Euro begrenzt. 2007 waren es noch 36,8 Prozent beziehungsweise höchstens 1.748 Euro im Kalenderjahr. Bei Ehepaaren verdoppelt sich dieser Freibetrag.

Auch hier gilt: Der Altersentlastungsbetrag, der im Jahr des 65. Geburtstags maßgeblich war, bleibt dem Steuerpflichtigen bis ans Lebensende erhalten.

Mit der Umstellung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung wird der Altersentlastungsbetrag bis 2040 schrittweise abgesenkt. Seit 2006 sinkt er jährlich um 0,6 Prozentpunkte, ab 2020 um 0,8 Prozentpunkte. Ab 2040 wird es den Altersentlastungsbetrag nicht mehr geben.

Senkung des Altersentlastungsbetrag (einige Jahre als Beispiele)		
Jahr	in Prozent	Höchstbetrag in Euro
2005	40	1.900
2006	38,4	1.824
2007	36,8	1.748
2008	35,2	1.672
2009	33,6	1.596
2010	32	1.520
2015	24	1.140
2020	16	760
2025	12	570
2030	8	380
2040	0	0

Quelle: NWB-Textausgabe. Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen (Auszug).

### Versorgungsfreibetrag

Versorgungsbezüge waren schon immer steuerpflichtig; dazu gehören Betriebsrenten, die als Versorgungsbezüge gelten (Renten aus Direktzusagen und aus Unterstützungskassen, siehe 3.2.: „Betriebsrenten privater Arbeitgeber“), sowie Beamtenpensionen. Für die Versorgungsbezüge gab es einen besonderen Versorgungsfreibetrag und eine Werbungskostenpauschale von 920 Euro. Beides wird parallel zur fortschreitenden Rentenbesteuerung abgeschmolzen – und entfällt für Versorgungszugänge ab 2040. Die vollständige Tabelle über den Verlauf der Senkung der Freibeträge unter: <http://beamte.verdi.de/versorgung/alters-einkunftegesetz>.

Rentenbesteuerung und Abschmelzung des Versorgungsfreibetrags				
Jahr des Renten-/Versorgungsbeginns	Besteuerungsanteil der Renten (in Prozent)	Versorgungsbezüge (in Prozent)	Höchstbetrag (in Euro)	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (in Euro)
2005	50	40,0	3.000	900
2006	52	38,4	2.880	864
2007	54	36,8	2.760	828
2008	56	35,2	2.640	792
2009	58	33,6	2.520	756
2010	60	32,0	2.400	720
2015	70	24,0	1.800	540
2020	80	16,0	1.200	360
2025	85	12,0	900	270
2030	90	8,0	600	180
2040	100	0	0	0

Quelle: verdi (<http://beamte.verdi.de/versorgung/alters-einkunftegesetz>)

### 5.1.2. Pauschbeträge

Zusätzlich zum steuerlichen Grundfreibetrag zur Sicherung des Existenzminimums von 7.664 Euro (Wert 2008) können alle Rentnerinnen und Rentner pauschal ohne Nachweis weitere Pauschbeträge geltend machen und damit Steuern sparen.

#### Werbungskostenpauschale

Der Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro (pro Person) gilt seit 2005 für alle Rentnerinnen und Rentner und wird pauschal ohne Nachweis von der Steuerlast abgezogen.

Übersteigt die Höhe der Werbungskosten den Pauschbetrag, kann die tatsächliche Höhe geltend gemacht werden. Abzugsfähig sind zum Beispiel: Kosten für die Rentenberatung, Prozesskosten im Zusammenhang mit Renteneinkünften, Aufwendungen für Literatur wie Rentenratgeber, Fahrtkosten zur Rentenberatung, Schuldzinsen für einen Kredit zur Nachrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, nachgewiesene Kontoführungsgebühren.

**Wichtig:** Den GEW-Beitrag kann man mit Hinweis auf den bestehenden Sozialrechtsschutz für Rentner/innen und das Angebot einer Sozial- und Rentenberatung ansetzen; die Anerkennungspraxis der Finanzämter ist allerdings uneinheitlich. Doch der Versuch sollte unternommen werden, bei Ablehnung kann Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden.

**Kontoführungsgebühren:** Dafür erkennt das Finanzamt ohne Nachweis pauschal 16 Euro pro Jahr an.

### Sparerfreibetrag/Sparer-Pauschbetrag

Die jährlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden und Kursgewinne) sind bis zur Höhe des Sparerfreibetrags steuerfrei. Er beträgt 2008 für Alleinstehende 750 und für Verheiratete zusammen 1.500 Euro. Zusätzlich zum Sparerfreibetrag kann ein Werbungskosten-Pauschbetrag für Kapitalerträge von 51 beziehungsweise 102 Euro (Ehepaare) geltend gemacht werden – oder mit Einzelnachweis auch ein höherer Betrag, aber nur noch für den Veranlagungszeitraum 2008, denn: ab 2009 ändert sich die rechtlichen Bestimmungen, es gilt ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro für Ledige und 1.602 Euro für Verheiratete; der Abzug der Werbungskosten ist dann nicht mehr möglich.

### 5.1.3. Sonderausgaben

Die Sonderausgaben mindern das zu versteuernde Einkommen, müssen aber per Beleg nachgewiesen werden. Dazu gehören Versicherungen und andere Sonderausgaben wie zum Beispiel Kirchensteuer und Spenden.

Übrigens: Mitgliedsbeiträge und Spenden an Vereine mindern das zu versteuernde Einkommen, Mitgliedsbeiträge und Spenden an Parteien mindern dagegen die Steuerschuld.

#### Vorsorgeaufwendungen

Auch Rentnerinnen und Rentner können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Haftpflicht- (Privat-, Kfz-Haftpflicht), Unfall, Lebens- und Sterbegeldversicherung bei der Steuer geltend machen. Es gelten dieselben Höchstbeträge wie für Arbeitnehmer/innen: 1.500 Euro im Jahr für Singles, 3.000 Euro

für Ehepaare und Familien. Gegenwärtig führen die Finanzämter für Arbeitnehmer/innen und Rentner/innen noch eine „Günstigerprüfung“ nach altem Recht durch: Liegen die Vorsorgeaufwendungen über der Grenze von 1.500/3.000 Euro für Ledige/Verheiratete, kann ein höherer Betrag geltend gemacht werden.

### **Sonderausgabenpauschbetrag**

Dazu zählen Spenden und Mitgliedsbeiträge an Vereine und Organisationen, nicht an Parteien! Das Finanzamt zieht ohne Nachweis automatisch den so genannten Sonderausgabenpauschbetrag von 36 Euro (Ehepaare 72 Euro) vom zu versteuernden Einkommen ab. Sollten die Aufwendungen höher sein, sind sie ab dem ersten Euro per Einzelnachweis zu belegen: Dafür sind die Quittungen und/oder Überweisungsbelege sorgfältig aufzubewahren!

### **Vereinfachter Spendennachweis**

Spenden bis zu 200 Euro können nach dem vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kontoauszug des Kreditinstituts) ohne Vorlage einer Spendenbescheinigung belegt werden.

### **Parteispenden**

Für Parteispender können Ledige bis zu 825 Euro, Verheiratete bis zu 1.650 Euro von der Steuerschuld abziehen. Die Steuerschuld mindert sich um 50 Prozent der eingezahlten Beträge.

## **5.1.4. Außergewöhnliche Belastungen**

Auch außergewöhnliche Belastungen mindern das zu versteuernde Einkommen. Dazu gehören einerseits die Ausgaben in besonderen Einzelfällen wie zum Beispiel bei Behinderung (Beispiel I siehe unten: Behindertenpauschbetrag), dem Bedarf einer Haushaltshilfe, Heimunterbringung und Pflegekosten; andererseits gehören die Ausgaben für Krankheit (Beispiel II siehe unten: Krankheitskosten), Unwetterschäden und Beerdigungskosten dazu. Bei einem Großteil der außergewöhnlichen Belastungen muss sich der Steuerpflichtige selbst mit einem Prozentsatz am finanziellen Aufwand beteiligen. Die Eigenbelastung beträgt zwischen ein und sieben Prozent des Einkommens, je nach dem Gesamtbetrag der Alterseinkünfte, dem Familienstand und der Zahl der Kinder, für die Unterhaltspflichten bestehen.

<b>Zumutbare Eigenbelastung</b>			
Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	über 15.340 bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
ledig/allein lebende Steuerpflichtige	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
Verheiratete	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent
	des Gesamtbetrags der Einkünfte		

Quelle: Steuerwegweiser für den Ruhestand (HMdF), Rechtslage 2008 (Ausschnitt der Tabelle). Für Familien und Alleinerziehende mit Kindern gelten niedrigere Prozentsätze.

### **Beispiel I: Behindertenpauschbetrag**

Der Pauschbetrag für behinderte Menschen kommt in Frage, wenn eine Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 25 anerkannt ist; er liegt je nach GdB zwischen 310 und 1.420 Euro jährlich, erhöht sich für blinde oder hilflose Menschen auf 3.700 Euro im Jahr. Wer mit Belegen höhere behinderungsbedingte Mehraufwendungen nachweisen kann, sollte alle Belege sammeln. Wer mit den tatsächlichen Kosten nicht deutlich über dem Pauschbetrag liegt, sollte sich erkundigen, welche Lösung günstiger ist: den Pauschbetrag geltend zu machen oder die (höheren) entstandenen Kosten nachzuweisen.

### **Beispiel II: Krankheitskosten**

Der Nachweis von Krankheitskosten ist nur sinnvoll, wenn die Grenze der zumutbaren Eigenbelastung überschritten wird (siehe oben, Tabelle). Zu den Krankheitskosten, die als außergewöhnliche Belastungen gelten, gehören zum Beispiel: Kur-, Unfall-, Behandlungs- und Hilfsmittelkosten, Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen. Die entsprechenden Quittungen für Zahnersatz, Einlagen, Brillen, Hörgeräte, Medikamente, Sportkurse, Zuzahlungen für Medikamente, Heilmittel, Hilfsmittel und dergleichen mehr sind aufzubewahren, wenn die Vorsorgungen und Leistungen medizinisch notwendig waren.

**Außerdem bringen Entlastungen:**

- ein auswärts wohnendes, studierendes Kind, für das Kindergeldanspruch besteht: Freibetrag von bis zu 924 Euro im Jahr
- Kosten für Unterhalt und Berufsausbildung von Kindern ohne Kindergeldanspruch: bis zu 7.680 Euro im Jahr
- Bedarf einer Haushaltshilfe, weil der Ehegatte oder ein Kind hilflos oder behindert ist, bis zu 624 oder 924 Euro können abgesetzt werden (je nach Schwere), das gilt für Kosten der Heimunterbringung oder professionelle Pflege zu Hause
- Haushaltsnahe Dienstleistungen zur Unterstützung im Haushalt mindern die Steuerschuld um 20 Prozent der personellen Aufwendungen – bis maximal 600 Euro pro Jahr
- Handwerkerleistungen, aber nur Arbeits- und Anfahrtskosten, mindern die Steuerschuld um 20 Prozent der Aufwendungen, maximal um 600 Euro. Ab dem 1. Januar 2009 steigt diese Höchstgrenze auf 1.200 Euro.

# 6. Beitragspflichten von Rentnerinnen und Rentnern

Rentenversicherungsträger und Krankenkassen arbeiten zusammen, damit der Übergang in die Rente möglichst reibungslos vonstatten geht. Zum Rentenantrag gehört deshalb auch die „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner“, die der Rentenversicherungsträger an die zuständige Krankenkasse weiterleitet.

Im Ruhestand sind Rentner/innen weiterhin gesetzlich kranken- und pflegeversichert, wenn sie vorher im Berufsleben überwiegend gesetzlich versichert waren – auch als mitversicherter Angehöriger in der Familienversicherung – oder bereits eine vorzeitige Rente bezogen haben.

Die Krankenkasse kann frei gewählt werden: zwei Monate nach Kündigung ist der Kassenwechsel möglich, nach dem Wechsel muss man der neuen Kasse mindestens 18 Monate lang angehören. Familienversicherte Mitglieder gehören der Krankenkasse des versicherten Angehörigen an.

Auch von der Rente gehen Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung ab. Pensionsbezieher/innen, Selbständige und Versicherte mit einem Einkommen über der Jahresentgeltgrenze (2008: 48.150 Euro, 2009: 48.600 Euro) gehören nicht der Krankenversicherung der Rentner/innen an. Sie können sich unter bestimmten Bedingungen (Vorversicherungszeiten!) freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Auf privat Krankenversicherte kommen besonders im Alter teure, steigende Prämien zu, die sie an Versicherungsunternehmen zu zahlen haben. Sie können neuerdings aber flexibler unter verschiedenen Tarifen wählen.

## 6. 1. Krankenversicherung der Rentner/innen

Wer in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens zu neun Zehntel gesetzlich krankenversichert war (Vorversicherungszeit), ob pflichtversichert (erwerbstätig) oder familienversichert, gehört der Krankenversicherung der Rentner/innen an, bleibt dabei aber weiterhin Mitglied seiner Krankenkasse. Der jeweilige Rentenversicherungsträger und der/die Rentner/in kommen gemeinsam für den Krankenkassenbeitrag auf. Der Beitragsanteil der Rentner/innen richtete sich bis 2008 nach dem jeweiligen Beitragssatz der einzelnen Krankenkasse (zwischen 12 bis 16 Prozent plus 0,9 Prozent Eigenanteil, siehe unten) und der Höhe der Bruttorente. Ab 2009 wird ein einheitlicher Beitrag aller gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 14,6 Prozent erhoben – zuzüglich 0,9 Prozent Eigenanteil der Versicherten: insgesamt 15,5 Prozent.

Der Rentenversicherungsträger behält den Beitrag des/der Versicherten ein und überweist ihn mit seinem Beitragsanteil an die Krankenkasse. Wer nicht in der

Krankenversicherung der Rentner/innen versichert sein möchte, muss dies bei der zuständigen Krankenkasse beantragen, und zwar innerhalb von drei Monaten nach dem Rentenantrag oder dem Beginn der Versicherungspflicht. Damit erlischt auch das Recht auf eine freiwillige Versicherung; der Antrag kann nicht widerrufen werden!

Seit dem 1. Juli 2005 zahlen alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung – Beschäftigte, Rentner/innen und andere Mitglieder – einen zusätzlichen Krankenkassenbeitrag von 0,9 Prozent, der vom beitragspflichtigen Bruttoeinkommen abgezogen wird. Damit werden Versicherte belastet, Arbeitgeber und die gesetzliche Rentenversicherung entlastet. Der Zusatzbeitrag baut die ehemalige paritätische Finanzierung der Krankenversicherung weiter ab: Versicherte und Arbeitgeber trugen früher je eine Beitragshälfte. Neben dem Zusatzbeitrag sorgen Praxisgebühr, der Abbau von Kassenleistungen und unterschiedliche Zuzahlungen seit Jahren dafür, dass Versicherte die Hauptlast der (Beitrags-)Kosten tragen.

Freiwillig krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen ihre Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe selbst aufbringen. Sie können allerdings beim Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss beantragen, der im Verhältnis so hoch ist wie der Beitragsanteil für Pflichtversicherte. Der Zuschuss orientiert sich an der Hälfte der gezahlten Kassenbeiträge (2009: 14,6 Prozent).

### Familien- oder pflichtversichert?

Für die meisten nicht erwerbstätigen Frauen endet mit dem Rentenbeginn die kostenlose Familienversicherung, sie werden Pflichtversicherte in der Krankenversicherung der Rentner/innen. Krankenkassenbeiträge müssen sie aber erst ab Rentenbeginn zahlen.

Familienversichert bleibt, wer ein geringes Gesamteinkommen von höchstens 355 Euro im Monat bezieht oder geringfügig beschäftigt ist (bis 400 Euro im Monat). Bei einer niedrigen Rente wird die Rente aus Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt! Wer die Voraussetzungen für die gesetzliche Versicherung (Vorversicherungszeiten) nicht erfüllt, muss sich privat oder freiwillig gesetzlich versichern (siehe 6.5.).

### **Zusatzbelastung durch den Gesundheitsfonds**

Ab 2009 wird mit dem Gesundheitsfonds ein für alle Krankenkassen gesetzlicher Einheitsbeitrag von 14,6 Prozent plus 0,9 Prozent Eigenanteil gelten. Allerdings ist zu erwarten, dass auf Dauer nicht alle Kassen mit diesem Beitrag wirtschaften und ihre Kosten decken können. Insbesondere Krankenkassen mit „schlechten Risiken“, die viele ältere und chronisch kranke Mitglieder versichern, werden nach Prognosen von Expertinnen und Experten unter Druck geraten. Sie können dann ihre Mehrkosten bei Bedarf von den Versicherten als Kostenpauschale – auch „Kopfprämie“ genannt – erheben: Entweder sind bis zu acht Euro monatlich ohne Einkommensprüfung aus eigener Tasche aufzubringen, wenn die Krankenkasse finanziellen Mehrbedarf feststellt. Oder die Versicherten werden bis zur Obergrenze von höchstens einem Prozent ihrer beitragspflichtigen Bruttoeinkünfte belastet.

## **6.2. Pflegeversicherung der Rentner/innen**

Alle gesetzlich Krankenversicherten genießen den Schutz der Pflegeversicherung und haben Anspruch auf deren Leistungen; die Pflegekasse ist bei der jeweiligen Krankenversicherung angesiedelt. Seit dem 1. April 2004 zahlen Rentner/innen und Rentner den vollen Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung; seit dem 1. Juli 2008 beträgt er 1,95 Prozent der Bruttorente (zuvor 1,7 Prozent). Die Erhöhung wird mit zusätzlichen Leistungen, die nach der Pflegereform 2008 in Kraft traten, und einer Unterdeckung der Ausgaben begründet. Der Beitrag wird wie der Beitragsanteil zur Krankenversicherung vom Rententräger einbehalten und an die Kasse überwiesen; es gibt aber zur Pflegeversicherung keinen Beitragszuschuss.

Kinderlose Rentner/innen ab dem Geburtsjahrgang 1940 zahlen ebenso wie kinderlose Beschäftigte einen Zuschlag in Höhe von 0,25 Prozent, also insgesamt 2,2 Prozent Pflegeversicherungsbeitrag. Der Zusatzbeitrag für Kinderlose geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zurück, das den Gesetzgeber aufgefordert hatte, die Kindererziehung bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Privat Krankenversicherte gehören ebenfalls einer privaten Pflegeversicherung an.

## **6.3. Beiträge auf Zusatzversorgung und Betriebsrenten**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird auf alle Betriebs- und VBL-Renten der volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag fällig. Ausnahme: Liegen diese Renten unter der Mindestbeitragsgrenze von monatlich 124,25 Euro (Wert 2008, wird regelmäßig dynamisiert), werden keine Beiträge fällig. Bezieher/innen von Zusatzversorgung und Betriebsrenten bringen den vollen Beitrag allein auf, auch wenn sie bereits einen Krankenversicherungsbeitrag von ihrer Altersrente leisten, gleiches gilt für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

## **6.4. Beiträge auf gesetzliche Hinterbliebenenrenten**

Auch auf Witwen-/Witwer- und Waisenrenten werden der halbe Krankenkassen- und der volle Pflegeversicherungsbeitrag erhoben. Witwen, Witwer und Waisen sind gesetzlich kranken- und pflegeversichert, wenn der Verstorbene gesetzlich versichert war oder eine Rente bezog. Die Vorversicherungszeit gilt als erfüllt, wenn Bezieher/innen einer Hinterbliebenenrente bereits selbst eine Rente erhalten oder pflichtversichert waren. Auch Studentinnen und Studenten, die nicht nebenbei versicherungspflichtig arbeiten, können als Empfänger/innen von Waisenrenten der Krankenversicherung der Rentner/innen angehören.

Erfüllen weder der/die Verstorbene noch die Berechtigten die Vorversicherungszeit, müssen sie sich selbst um eine Krankenversicherung kümmern. Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig (gesetzlich) oder privat krankenversichern.

## **6.5. Freiwillig krankenversichert**

Bei freiwillig versicherten Rentner/innen sind für die Berechnung der Beitragshöhe der Beitragssatz der Krankenkasse und alle Renten- und Einkommensarten entscheidend: Nicht nur die Altersrente, Betriebsrente, Zusatzversorgung und Pension, sondern auch Einkünfte aus Vermögen (zum Beispiel Zinsen), Vermietung, Verpachtung, Hinzuverdienst und Selbständigkeit. Dies gilt auch für den Beitrag zur Pflegeversicherung. Alle Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 3.675 Euro (in 2009) sind beitragspflichtig, darüber hinaus gezahlte Beiträge werden auf Antrag von der Krankenkasse zurückerstattet. Versicherte mit sehr geringen Einkünften zahlen einen Mindestbeitrag.

Freiwillig Versicherte bezahlen den vollständigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung selbst an ihre Krankenkasse und beantragen beim Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung.

Wer vor dem Rentenantrag über dem Jahresentgelt von 48.600 Euro (Wert 2009) liegt und freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben will, stellt gleichzeitig mit dem Rentenantrag einen Antrag auf Beitragszuschuss – dann kommt es nicht zu finanziellen Verlusten oder Verzögerungen.

### **6.6. Privat krankenversichert**

Privat krankenversicherte Rentner/innen zahlen keine einkommensbezogenen Beiträge, sondern Prämien an ein privates Versicherungsunternehmen. Deren Höhe richtet sich nach dem Leistungsumfang und den versicherten Risiken. Auch privat Krankenversicherte gehören automatisch der privaten Pflegeversicherung an.

Die Rentenversicherungsträger beteiligen sich auf Antrag auch bei privat Krankenversicherten mit Zuschüssen an den Prämien, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind: Die Versicherung steht unter deutscher oder vergleichbarer EU-Aufsicht; zum Tarif müssen ambulante und stationäre Heilbehandlung, zahnärztliche Behandlung sowie Kosten für Arznei-, Hilfs- und Heilmittel gehören. Der Zuschussantrag sollte bereits mit dem Rentenantrag gestellt werden. Die Höhe des Zuschussbetrages wird – wie bei den freiwillig gesetzlich Versicherten – angelehnt an den jährlich errechneten durchschnittlichen Beitragsatz aller gesetzlichen Krankenkassen berechnet, außerdem wird die Summe aller Renteneinkünfte berücksichtigt.

Wer zusätzliche Pflegeleistungen absichern möchte, kann einen separaten privaten Vertrag abschließen.

# 7. Grundsicherung: Wenn die Rente nicht reicht

Wer im Alter mit geringen Einkünften oder einer minimalen Rente auskommen muss, hat unter Umständen Anspruch auf Grundsicherung. Auch bei einer Rente wegen voller und dauerhafter Erwerbsminderung kann das der Fall sein. Der Anspruch auf Grundsicherung besteht aber auch unabhängig davon, ob jemand eine Rente erhält.

Die DRV macht von sich aus bei niedrigen Rentenansprüchen bereits im Rentenbescheid darauf aufmerksam, dass bei Altersarmut seit 2001 ergänzende Sozialleistungen zum Lebensunterhalt in Betracht kommen. Der Antrag ist zeitnah mit dem Rentenanspruch oder -bescheid zu stellen, denn Grundsicherung wird nicht rückwirkend ausbezahlt! Ab Antragseingang wird sie in der Regel für zwölf Monate gewährt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Grundsicherung ist ungefähr so hoch wie Sozialhilfe und soll die Kosten für die allgemeine Lebenshaltung sowie eine angemessene Wohnung decken; darüber hinaus hilft die Grundsicherung, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aufzubringen und finanziert auf Antrag den Mehrbedarf, den bestimmte Gruppen haben, zum Beispiel Menschen mit Behinderungen. Auch in einmaligen Notlagen und in bestimmten Sonderfällen springt sie ein, zum Beispiel wenn die Anschaffung eines Haushaltsgerätes ansteht.

## Wer hat Anspruch?

Grundsicherung im Alter kann man ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten. Des heißt für die Geburtsjahrgänge bis zum 31. Dezember 1946: ab dem 65. Lebensjahr. Für ab 1947 Geborene steigt die Altersgrenze stufenweise mit der Umsetzung der Rente mit 67 an: ab dem Jahrgang 1964 ist der 67. Geburtstag die Regelaltersgrenze (siehe 2.4.2.: „Rente mit 67“).

Grundsicherung wegen Erwerbsminderung steht auch Jüngeren ab 18 Jahren zu, aber nur wenn sie auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Bei Erwerbsminderungsrenten auf Zeit besteht eventuell Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe).

Antragsteller/innen müssen in Deutschland wohnen und ein so geringes Nettoeinkommen haben, dass es für den Lebensunterhalt nicht reicht. Aber: Wer in den letzten zehn Jahren Vermögen verschenkt oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet hat, erhält keine Grundsicherung.

## Sind Kinder für ihre Eltern unterhaltspflichtig?

Anders als bei der Sozialhilfe müssen sich Kinder an den Kosten für die Grundsicherung nicht beteiligen (keine Unterhaltspflicht), wenn ihr Jahreseinkommen unter 100.000 Euro liegt. Hat ein Antragsteller mehrere

Kinder, darf jedes Kind bis zu 100.000 Euro verdienen. Auch andere Personen im Haushalt wie Schwiegereltern, Geschwister und Enkel werden nicht herangezogen, nur Partner und Ehepartner (siehe unten).

## Was gehört zur Grundsicherung?

**Lebensunterhalt:** Alleinstehende Menschen haben Anspruch auf den vollen bundeseinheitlichen Regelsatz von zurzeit 351 Euro (seit 1. Juli 2008), Paare erhalten jeweils 90 Prozent, weitere Haushaltsangehörige 80 Prozent. Der Regelsatz ist für Lebensmittel, Kleidung und den täglichen Bedarf gedacht.

**Wohnen:** Zusätzlich kann Anspruch auf Sozialleistungen für eine angemessene Unterkunft mit Miete, Nebenkosten und Heizung bestehen; auch Zuschüsse zu den Unterhaltskosten im Alten- oder Pflegeheim sind möglich. Wer eine eigene Immobilie bewohnt, erhält unter Umständen Hilfen zu den laufenden Kosten und Abgaben. Was eine angemessene Wohnung ist, entscheiden die Sozialhilfeträger anhand der Größe (Personenzahl) des Haushalts und der Miethöhe in Anlehnung an den örtlichen Mietspiegel.

**Krankenversicherung:** Die Beitragskosten für eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung gelten immer als angemessen und gehören zur Grundsicherung, Kosten für eine private Versicherung zählen nicht unbedingt und nicht immer in voller Höhe dazu. Der Sozialhilfeträger gibt darüber im Einzelfall Auskunft.

## Wer kann Grundsicherung beantragen?

Als Faustregel gilt: Liegt das monatliche Nettoeinkommen unter 710 Euro, sollte der Anspruch auf jeden Fall geprüft werden. Bei allein stehenden Personen wird nur deren Einkommenssituation betrachtet; bei Verheirateten, eheähnlichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Vermögensverhältnisse des Partners oder der Partnerin bei der Anspruchsprüfung berücksichtigt.

Grundsätzlich bleiben Ersparnisse bis 2.600 Euro (Paare 3.214 Euro) bei der Bedarfsprüfung unangetastet. Auch der Besitz einer angemessenen Haushaltsausstattung, einer angemessenen Immobilie sowie von Erb- und Familienstücken (ideeller Wert) ist für den Anspruch auf Grundsicherung unerheblich.

Wer darüber hinaus Vermögen besitzt, muss es zunächst aufbrauchen: dazu zählen weiteres Bargeld, Wertpapiere oder Sparguthaben, Haus- und Grundvermögen sowie der PKW.

**Was zählt zum Einkommen?**

Renten und Pensionen, Riester-Rente, Netto-Erwerbseinkommen, Kindergeld, Miet- und Pachteinahmen sowie Zinsen; Elterngeld zählt nur zum Einkommen, wenn es 300 Euro übersteigt.

Die Einkünfte werden zusammengerechnet, anerkannte Belastungen abgezogen. Mit der Differenz muss der Lebensunterhalt zu decken sein; wenn nicht, besteht Anspruch auf Grundsicherung.

**Wie errechnet man den Anspruch?**

Für eine allein stehende Person:

Regelsatz: 351 Euro  
 + Unterkunft und Heizung  
 + Beitrag Kranken-/Pflegeversicherung  
 + Mehrbedarf (Menschen mit Behinderungen)

---

= Grundsicherungsbedarf

Anspruch besteht, wenn das Einkommen geringer ist als der Grundsicherungsbedarf.

Grundsicherungsbedarf  
 - Einkommen/Vermögen

---

= Grundsicherung

**Wer ist zuständig?**

Anträge auf Grundsicherung werden beim Sozialhilfeträger der Städte und Gemeinden gestellt (Sozialämter, Abteilung Grundsicherung), der die Leistung auch auszahlt; auch die Rentenversicherung leitet die Anträge an den zuständigen Sozialleistungsträger weiter. Wird ein Antrag abgelehnt, kann schriftlich innerhalb eines Monats (mit Rechtsbelehrung der Sozialbehörde) fristgerecht Widerspruch dagegen eingelegt werden, die Behörde muss den Anspruch dann erneut überprüfen.

## Adressen

### Kontakt zu Ihrer GEW

GEW-Hauptvorstand  
Reifenberger Straße 21  
60489 Frankfurt  
Telefon: 069 78973-0  
[www.gew.de](http://www.gew.de)

### GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7  
70176 Stuttgart  
Telefon: 0711 21030-0  
[www.gew-bw.de](http://www.gew-bw.de)

### GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64  
80336 München  
Telefon: 089 544081-0  
[www.gew-bayern.de](http://www.gew-bayern.de)

### GEW Berlin

Ahornstraße 5  
10787 Berlin  
Telefon: 030 219993-0  
[www.gew-berlin.de](http://www.gew-berlin.de)

### GEW Brandenburg

Alleestraße 6 a  
14469 Potsdam  
Telefon: 0331 27184-0  
[www.gew-brandenburg.de](http://www.gew-brandenburg.de)

### GEW Bremen

Löningsstraße 35  
28195 Bremen  
Telefon: 0421 33764-0  
[www.gew-bremen.de](http://www.gew-bremen.de)

### GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15  
20148 Hamburg  
Telefon: 040 414633-24  
[www.gew-hamburg.de](http://www.gew-hamburg.de)

### GEW Hessen

Zimmerweg 12  
60325 Frankfurt  
Telefon: 069 971293-0  
[www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

### GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a  
19059 Schwerin  
Telefon: 0385 485270  
[www.gew-mv.de](http://www.gew-mv.de)

### GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16  
30175 Hannover  
Telefon: 0511 33804-0  
[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de)

### GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11  
45141 Essen  
Telefon: 0201 29403-01  
[www.gew-nrw.de](http://www.gew-nrw.de)

### GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 28988-0  
[www.gew-rlp.de](http://www.gew-rlp.de)

### GEW Saarland

Mainzer Straße 84  
66121 Saarbrücken  
Telefon: 0681 66830-0  
[www.gew-saarland.de](http://www.gew-saarland.de)

### GEW Sachsen

Nonnenstraße 58  
04229 Leipzig  
Telefon: 0341 4947-404  
[www.gew-sachsen.de](http://www.gew-sachsen.de)

### GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6  
39114 Magdeburg  
Telefon: 0391 73554-30  
[www.gew-lsa.de](http://www.gew-lsa.de)

### GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24  
24103 Kiel  
Telefon: 0431 55422-0  
[www.gew-sh.de](http://www.gew-sh.de)

### GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 59095-0  
[www.gew-thueringen.de](http://www.gew-thueringen.de)

---

## **DGB-Rechtsschutzstellen**

Sie beraten DGB-Mitglieder auch in Rentenfragen:

[www.dgb.de](http://www.dgb.de) (Pfad: Service, Rechtsschutz)  
[www.dgbrechtsschutz.de](http://www.dgbrechtsschutz.de) (Pfad: Vor Ort)

---

## **Deutsche Rentenversicherung**

### Deutsche Rentenversicherung Bund

(vorher BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und VDR – Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)

10704 Berlin  
 Telefon 030 865-1  
 Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

Kostenlose Auskunft am Service-Telefon  
 Mo – Do 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr  
 Fr 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
 Telefon 0800 10004870

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

---

### **Baden-Württemberg**

#### Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (vorher LVA Ba-Wü)

Standort Karlsruhe  
 76122 Karlsruhe  
 Telefon 0721 825-0  
 Verbindungsstelle für Liechtenstein, Schweiz

Standort Stuttgart  
 70429 Stuttgart  
 Telefon 0711 848-0  
 Verbindungsstelle für Griechenland, Zypern

[www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de)

---

### **Bayern**

#### Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

(vorher Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz, Deutsche Rentenversicherung Oberbayern)  
 Standort Landshut  
 84024 Landshut  
 Telefon 0871 81-0

Verbindungsstelle für Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Slowakei, Tschechien

Standort München  
 81729 München  
 Telefon 089 6781-0  
 Verbindungsstelle für Österreich

[www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de)

#### Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

(vorher LVA Ober-, Mittel- und Unterfranken)

Standort Bayreuth  
 95440 Bayreuth  
 Telefon 0921 607-0  
 Verbindungsstelle für Türkei

Standort Würzburg  
 Friedenstraße 12/14  
 97072 Würzburg  
 Telefon 0931 802-0  
 Verbindungsstelle für Portugal, Rumänien

[www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nordbayern.de)

#### Deutsche Rentenversicherung Schwaben (vorher LVA Schwaben)

Dieselstraße 9  
 86154 Augsburg  
 Telefon 0821 500-0  
 Verbindungsstelle für Italien, Marokko, Tunesien, Malta

[www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de)

---

### **Berlin, Brandenburg**

#### Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (vorher unter anderem LVA Brandenburg)

Standort Berlin  
 Knobelsdorffstraße 92  
 14059 Berlin  
 Telefon 030 3002-0  
 Verbindungsstelle für Polen

Standort Frankfurt/Oder  
 Bertha-von-Suttner-Straße 1  
 15236 Frankfurt/Oder  
 Telefon 0335 551-0

[www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de)

---

**Bremen**

siehe unten: Niedersachsen und Bremen

Standort Braunschweig  
Kurt-Schumacher-Straße 20  
38091 Braunschweig  
Telefon 0531 7006-0  
Verbindungsstelle für Japan, Korea

---

**Hamburg**Deutsche Rentenversicherung Nord  
(vorher unter anderem LVA Hansestadt Hamburg)Standort Hamburg  
Friedrich-Ebert-Damm 245  
22159 Hamburg  
Telefon 040 5300-0  
Verbindungsstelle für Großbritannien, Irland, Kanada  
und USA[www.deutsche-rentenversicherung-nord.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nord.de)[www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-braunschweig-hannover.de)Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen  
(vorher LVA Oldenburg-Bremen)Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0  
Verbindungsstelle für Portugal, Rumänien[www.deutsche-rentenversicherung-oldenburg-bremen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-oldenburg-bremen.de)

---

**Hessen**Deutsche Rentenversicherung Hessen  
(vorher LVA Hessen)Städelstraße 28  
60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0[www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de)

---

**Nordrhein-Westfalen**Deutsche Rentenversicherung Rheinland  
(vorher LVA Rheinprovinz)40194 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0  
Verbindungsstelle für Belgien, Chile, Israel, Spanien,  
Rheinschiffahrtsabkommen[www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rheinland.de)

---

**Mecklenburg-Vorpommern**Deutsche Rentenversicherung Nord  
(vorher unter anderem LVA Mecklenburg-Vorpommern)Standort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon 0395 370-0  
Verbindungsstelle für Estland, Lettland und Litauen[www.deutsche-rentenversicherung-nord.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nord.de)Deutsche Rentenversicherung Westfalen  
(vorher LVA Westfalen)48125 Münster  
Telefon 0251 238-0  
Verbindungsstelle für Island, Niederlande[www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de)

---

**Rheinland-Pfalz**Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz  
(vorher LVA Rheinland-Pfalz)Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0  
Verbindungsstelle für Frankreich, Luxemburg[www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de)

---

**Niedersachsen und Bremen**Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover  
(ehemals LVA Braunschweig und LVA Hannover)Standort Laatzen  
Lange Weihe 2  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

---

**Saarland**

Deutsche Rentenversicherung Saarland  
(vorher LVA Saarland)

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

[www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de)

---

**Sachsen**

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland  
(vorher unter anderem LVA Sachsen)

Standort Leipzig  
Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55  
Verbindungsstelle für Nachfolgestaaten der UdSSR  
(ohne Estland, Lettland, Litauen) bei Anwendung des  
DDR-UdSSR-Vertrages

[www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de)

---

**Sachsen-Anhalt**

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland  
(vorher unter anderem LVA Sachsen-Anhalt)

Standort Halle  
Paracelsusstraße 21  
06114 Halle  
Telefon 0345 213-0  
Verbindungsstelle für Bulgarien

[www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de)

---

**Schleswig Holstein**

Deutsche Rentenversicherung Nord  
(vorher unter anderem LVA Schleswig Holstein)

Standort Lübeck  
Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0  
Verbindungsstelle für Dänemark, Finnland, Norwegen,  
Schweden

[www.deutsche-rentenversicherung-nord.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nord.de)

---

**Thüringen**

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland  
(vorher unter anderem LVA Thüringen)

Standort Erfurt  
Kranichfelder Straße 3  
99097 Erfurt  
Telefon 0361 482-0  
Verbindungsstelle für Ungarn

[www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-mitteldeutschland.de)

---

**Knappschaft-Bahn-See**

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
(vorher Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt  
und Seekasse)

Hauptverwaltung  
Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0  
Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europä-  
ischen Union (EU) und Vertragsstaaten, falls Beiträge an  
den Versicherungsträger gezahlt worden sind.

[www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de)

---

**Zusatzversorgung**

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Hans-Thoma-Straße 19  
76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 155-0  
Mail: [info@vbl.de](mailto:info@vbl.de)  
[www.vbl.de](http://www.vbl.de)

Kontaktdaten der im Einzelfall zuständigen Zusatzver-  
sorgungskasse finden Sie auf einem Bescheid oder Aus-  
zug Ihres Versorgungskontos. Im Zweifelsfall gibt der  
Arbeitgeber Auskunft.

Deutsche Rentenversicherung Bund

Versorgungsträger für Zusatzversorgungssysteme  
Hirschberger Straße 4  
10317 Berlin

Weitere Informationen bei den Auskunfts- und Bera-  
tungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund

## Informationsquellen

---

### Adressen zur privaten Altersvorsorge:

#### Riester-Rente für Gewerkschafter/innen

DGB-RentenPlus  
Das RentenPlus  
Postfach 30 07 52  
56029 Koblenz  
www.das-rentenplus.de

### Allgemeine Informationen zur Riester-Förderung im Internet:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:  
www.bmas.de
- Vielfach ausgezeichnetes Internetportal zur unabhängigen Altersvorsorgeberatung: www.ihre-vorsorge.de
- Info- und Weiterbildungsportal in Kooperation mit deutschen Volkshochschulen, unter anderem unterstützt von der Bundesregierung, dem DGB und den Verbraucherzentralen: www.altersvorsorge-machtschule.de
- Stiftung Warentest, Suchbegriff „Rieser-Rente“:  
www.stiftung-warentest.de
- Fragen und Antworten zur Riester-Rente:  
www.deutsche-rentenversicherung.de

#### Angebote:

- Zeitschrift „Finanztest“ (Stiftung Warentest), Ausgabe 10/2008: Titelthema und Testberichte „Riester-Rentenversicherung: Vorsorge mit Ausdauer“, 4,20 Euro. Bestellung: www.test.de/shop/finanztest-hefte/finanztest\_10\_2008/
- Informationen und Beratung rund um die zusätzliche Altersvorsorge bieten Banken, Sparkassen, Versicherungen, Investmentgesellschaften und das DGB-RentenPlus (www.das-rentenplus.de).

### Informationen, Links und Literatur:

#### Allgemeine Informationen zur Gesetzlichen Rentenversicherung:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin  
Kostenlose Broschüren zum Bestellen und Downloaden  
Bürgertelefon Rente: 01805 676710 (14 Cent pro Minute im Festnetz)  
Mail: info@bmas.de  
www.bmas.de (Pfad: Rente oder Publikationen)
- Informationen zur Altersteilzeit, das aktuelle Gesetz

und einen Altersteilzeitrechner zum Errechnen des Altersteilzeit-Gehalts stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung: <http://www.bmas.de/coremedia/generator/9340/altersteilzeit.html>

- Internetportal zur unabhängigen Renten- und Vorsorgeberatung: www.ihre-vorsorge.de
- Deutsches Institut für Altersvorsorge:  
www.dia-vorsorge.de
- Sozialportal mit aktuellen Informationen auch zum Rentenrecht, unter anderem beteiligt: Hans-Böckler-Stiftung, Universität Duisburg-Essen, Technische Universität Dortmund, Fachhochschule Köln:  
www.sozialpolitik-aktuell.de

### Broschüren und Studien:

- Eine Broschüre zur Altersteilzeit (Stand Januar 2008) bietet die Bundesagentur für Arbeit an (Hrsg.): Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit (Band 14): Gleitender Übergang in den Ruhestand. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- Eine lückenlose Übersicht und umfassende Informationen über alle Rentenbereiche bietet die Deutsche Rentenversicherung in Broschüren – zum Bestellen oder Downloaden. Auswahl unter:  
www.deutsche-rentenversicherung.de
- Allgemeine Informationen zur Zusatzversorgung als Broschüre zum Bestellen oder Downloaden:  
www.vbl.de.
- Zahlen, Daten, Fakten, Hintergründe – eine Untersuchung der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID, 2005): <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de>.
- Renteninformationen und Broschüren bieten auch die Gewerkschaften:
  - DGB: www.dgb.de, Publikationen:  
www.dgb-bestellservice.de
  - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft:  
www.gew.de
  - IG Metall: www.igmetall.de
  - Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di:  
www.verdi.de
  - IG Bauen-Agrar-Umwelt: www.igbau.de
  - IG Bergbau-Chemie-Energie: www.igbce.de
  - Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten:  
www.ngg.net
  - Gewerkschaft der Polizei: www.gdp.de
  - Transnet: www.transnet.org

### Buchversand für Gewerkschaftsmitglieder:

Sozialpolitische und gewerkschaftliche Themen, Bestellung der im Buchhandel erhältlichen Titel:  
www.buchundmehr.de

## Renten-ABC

### A

**Altersrente:** Eine Altersrente bezieht man zurzeit ab der Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Ab 2012 bis 2029 wird diese Altersgrenze – beginnend mit dem Jahrgang 1947 – stufenweise auf 67 Jahre angehoben.

**Anrechnungszeit:** Aus persönlichen schutzwürdigen Gründen zahlt der Versicherte keine Beiträge, dennoch wird die Anrechnungszeit auf die Wartezeit von 35 Jahren (Altersrente) für die Rentenberechnung berücksichtigt. Anrechnungszeiten sind zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen: Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Ausbildungssuche, Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, schulische Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr, Arbeitsausfalltage in der DDR. Aus den genannten Gründen unterbleibt in der Anrechnungszeit eine versicherungspflichtige Berufstätigkeit – oder sie wird unterbrochen.

**Anwartschaften:** Grundsätzlich beruht das Rentensystem auf Leistung und Gegenleistung. Mit ihren Beitragszahlungen erwerben Versicherte Rentenansprüche, die so genannten Anwartschaften (Anrechte auf Rente). Sie erwerben aber auch Rechtsansprüche gegenüber dem Solidarsystem Rentenversicherung: zum Beispiel auf Hinterbliebenenrenten für Verwitwete und Waisen, Renten bei Erwerbsminderung oder Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen wie medizinische Kuren und Umschulungen.

### B

**Beitragsbemessungsgrenze:** Beiträge zur Rentenversicherung sind nicht unbegrenzt für jedes Arbeitseinkommen zu zahlen. Überschreitet das Arbeitseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze, sind keine weiteren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Die Beitragsbemessungsgrenze ist in den alten und neuen Bundesländern unterschiedlich hoch, solange noch unterschiedliche Einkommensverhältnisse bestehen.

Beitragsbemessungsgrenze	Alte Länder	Neue Länder
2008	5.300 Euro	4.500 Euro
2009	5.400 Euro	4.550 Euro

Quelle: Deutsche Bundesregierung

**Beitragsfreie Zeiten:** Kalendermonate, die rentenrechtlich mit einer Ersatzzeit, Anrechnungszeit oder Zurechnungszeit und nicht zugleich mit einer Beitragszeit belegt sind. Diese Zeiten können für den Rentenanspruch wichtig sein und erhöhen grundsätzlich die Rente.

**Beitragsatz:** Prozentsatz des Arbeitsentgelts, der als Beitrag zur Rentenversicherung bundesweit einheitlich zu zahlen ist. Er beträgt 2009 in der allgemeinen Rentenversicherung 19,9 Prozent, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 Prozent.

**Beitragszeiten:** Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt sind oder als gezahlt gelten. Dazu gehören auch Beiträge, die früher zur reichsgesetzlichen oder zur Sozialversicherung der DDR gezahlt worden sind. Fiktive Beitragszeiten können zusätzlich bei Überschneidung von Kinder-Berücksichtigungszeiten beziehungsweise Kinder-Pflegezeiten erworben werden. Bei versicherungsfreier (geringfügiger) Beschäftigung entstehen keine Beitragszeiten, wenn nicht zusätzlich Aufstockungsbeträge zum Pauschalbeitrag des Arbeitgebers geleistet werden.

**Berücksichtigungszeiten:** Zeitraum der Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, wenn die Voraussetzungen für eine Kindererziehungszeit vorliegen. Berücksichtigungszeiten wirken sich beim Anspruch einer Rente wegen Erwerbsminderung und der Anrechnung der Wartezeit von 35 beziehungsweise 45 Jahren für bestimmte Altersrenten als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und Mindestbewertung von geringen Arbeitsentgelten aus. Berücksichtigungszeiten wegen Pflege eines Angehörigen gab es bis 31. März 1995.

### E

**Ersatzzeiten:** Sie konnten vor 1992 als beitragsfreie Zeit erworben werden und zählen bei den Wartezeiten mit. Dazu gehören Wehrdienst- und Kriegsdienstzeiten, Kriegsgefangenschaft (im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen), Zeiten der Verfolgung, Vertreibung aus früheren deutschen Ostgebieten, Flucht aus der DDR oder Unrechtshaft in der DDR.

**Entgeltpunkte:** Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Rentenberechnung, denn sie spiegeln das Arbeitsleben der/des Versicherten wider. Es gibt Entgeltpunkte unter anderem für Beitragszeiten, für beitragsfreie Zeiten, Zuschläge oder Abschläge aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, Zuschläge aus Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente oder bei Abfindung von Anwartschaften auf eine Betriebsrente, Zuschläge aus geringfügiger Beschäftigung und aus Beiträgen nach Beginn einer Altersrente. Die im Ar-

beitsleben erworbenen Entgeltpunkte sind im Rentenkonto gespeichert und werden mit dem Zugangsfaktor multipliziert. Ein Entgeltpunkt entspricht dem allgemeinen Durchschnittsverdienst eines Jahres und ergibt aus Zeiten in den alten Ländern zurzeit eine monatliche Rentensteigerung von 26,56 Euro, in den neuen Ländern von 23,34 Euro (Stand Juli 2008).

## K

**Kindererziehungszeiten:** Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten: Für die Zeiten der Erziehung eines Kindes während der ersten drei Jahre (36 Kalendermonate) werden bei Geburten ab dem 1. Januar 1992 vom Bund Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt; für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, werden Pflichtbeiträge für zwölf Monate eingezahlt. Zeiten der Erziehung bis zum 10. Lebensjahr sind darüber hinaus Berücksichtigungszeiten. Kindererziehungszeiten werden dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Mit übereinstimmenden Erklärungen können Eltern bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeiten angerechnet werden sollen.

## P

**Pflegezeiten:** Zeiten nicht erwerbsmäßiger Pflege eines/einer Pflegebedürftigen; Pflegezeit war von 1992 bis 31. März 1995 auf Antrag eine Berücksichtigungszeit. Seit April 1995 sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, die Beiträge zahlt die Pflegeversicherung des/der Pflegebedürftigen (auf Antrag).

## R

**Rentenauskunft/Renteninformation:** Nach Vollendung des 54. Lebensjahres erhalten Versicherte alle drei Jahre eine persönliche Rentenauskunft, bei berechtigtem Interesse kann sie auch früher und in kürzeren Abständen erteilt werden. Sie enthält eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten und Angaben über die Höhe der bisher zu erwartenden Rente. Nach Vollendung des 27. Lebensjahres bekommen Versicherte jährlich die Renteninformation, die neben der Beitragsübersicht Angaben zur vollen Erwerbsminderungsrente und Prognosen über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente enthält.

**Rentenbeitrag:** Wird aus versicherungspflichtiger Beschäftigung bis zur Beitragsbemessungsgrenze entrichtet. Bei abhängig Beschäftigten wird der Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn beziehungsweise Gehalt einbehalten.

**Rentenkonto:** Die Deutsche Rentenversicherung führt für jede/n Versicherte/n ein Rentenkonto. Darin ist der gesamte Versicherungsverlauf gespeichert: all jene Daten, die für die Rentenhöhe und die Rentenberechnung entscheidend sind. Die Versicherten sind gehalten, bei der Vervollständigung des Rentenkontos mitzuwirken.

**Rentenrechtliche Zeiten:** Während der rentenrechtlichen Zeiten sind Versicherte Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung und genießen den Schutz der Solidargemeinschaft. Die rentenrechtlichen Zeiten sind im Versicherungsverlauf (siehe Rentenkonto) kenntlich gemacht und können überprüft werden. Dazu gehören zum Beispiel Pflichtbeitragszeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten und Ersatzzeiten. Die unterschiedlichen rentenrechtlichen Zeiten erhalten den Anspruch auf eine Rente, das heißt sie zählen mit zur Wartezeit auf eine Rentenart, oder sie wirken zusätzlich rentensteigernd, weil Beiträge eingezahlt werden.

**Rentensplitting:** Ehegatten können unter bestimmten Voraussetzungen zwischen einer Witwen-/Witwerrente und einem Rentensplitting wählen, dem partnerschaftlichen Aufteilen der gemeinsam in der Splittingzeit erworbenen Rentenanwartschaften – ähnlich dem Versorgungsausgleich bei Scheidung.

## U

**Umlageverfahren:** In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Ausgaben eines Kalenderjahres durch die Einnahmen desselben Kalenderjahres gedeckt. Mit den Beiträgen wird also nicht Kapital zur Finanzierung künftiger Rentenansprüche gesammelt.

## V

**Versorgungsausgleich:** Er ist im Scheidungsverfahren regelmäßig durchzuführen, denn in der Ehezeit erworbene Rentenansprüche gelten als gemeinsam erbrachte Lebensleistung, an der die Ehegatten nach Scheidung gleichmäßig teilhaben sollen. Das zuständige Familiengericht ist für die Feststellung der Ehedauer und der gemeinsam erwirtschafteten Rentenanwartschaften zuständig. Wer die höheren Rentenansprüche hat, gibt die Hälfte des „Mehr“ an den anderen ab. Der Anlass der Ehescheidung ist dafür unerheblich. Die Regelungen gelten grundsätzlich auch bei Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Frühestens im Laufe des Jahres 2009 sollen gesetzliche Neuregelungen für den Versorgungsausgleich in Kraft treten.

## W

**Wartezeiten:** Wer Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beansprucht, muss mindestens eine bestimmte Zeit lang der Versicherung angehört haben – die Mindestversicherungszeit. Die allgemeine Wartezeit für eine Regelaltersrente beträgt fünf Jahre, die Wartezeit auf eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen zum Beispiel 35 Jahre. Auf die Wartezeit werden angerechnet: Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten sowie weitere rentenrechtliche Zeiten. Auch Wartezeitmonate aus Versorgungsausgleich (Scheidung) und Rentensplitting werden angerechnet.

## Z

**Zugangsfaktor:** Mit ihm wird bei der Rentenberechnung der vorzeitige oder hinausgeschobene Rentenbezug berücksichtigt. Der Zugangsfaktor beträgt grundsätzlich 1,0 (Rentenbeginn ab dem Erreichen der regulären Regelaltersgrenze); dann entspricht die Zahl der Entgeltpunkte den persönlichen Entgeltpunkten. Der Zugangsfaktor ist höher, wenn eine Rente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen wird (Zuschlag). Der Zugangsfaktor ist niedriger als 1,0, wenn eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, er verringert sich für jeden Monat vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente um 0,003 (0,3 Prozent pro Monat).

**Zurechnungszeit:** Sie wird Versicherten angerechnet, die bereits vor dem vollendeten 60. Lebensjahr erwerbsgemindert sind, um ihnen eine ausreichende Rente zu sichern. Die Zurechnungszeit ist die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Sie wird auch bei Hinterbliebenenrenten in Todesfällen vor dem 60. Lebensjahr und bei Erziehungsrenten mit einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr berücksichtigt.

## Persönliches (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Nachname (Titel) \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_

gewünschtes Eintrittsdatum \_\_\_\_\_

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_

Name / Ort der Bank \_\_\_\_\_

Kontonummer / Bankleitzahl \_\_\_\_\_

### Ihr Mitgliedsbeitrag:

- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
  - Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
  - Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
  - Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
  - Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
  - Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
  - Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
- Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Die Anschriften finden Sie auf Seite 47.

Vielen Dank!  
Ihre GEW

## Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel) Fachgruppe \_\_\_\_\_

Diensteintritt / Berufsbeginn \_\_\_\_\_

Tarif- / Besoldungsgebiet \_\_\_\_\_

Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst) \_\_\_\_\_

Betrieb / Dienststelle \_\_\_\_\_

Träger des Betriebs / der Dienststelle \_\_\_\_\_

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle \_\_\_\_\_

### Beschäftigungsverhältnis:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt                               | <input type="checkbox"/> Honorarkraft          |
| <input type="checkbox"/> beamtet                                  | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge |
| <input type="checkbox"/> im Studium                               | <input type="checkbox"/> in Rente/ pensioniert |
| <input type="checkbox"/> in Elternzeit                            | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit        |
| <input type="checkbox"/> arbeitslos                               | <input type="checkbox"/> befristet bis _____   |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche |  |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent    |  |
| <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum            |  |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges _____                          |  |

**Fachgruppe** (Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.)  
Nach § 11 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- Erwachsenenbildung	- Gesamtschulen
- Gewerbliche Schulen	- Grundschulen
- Gymnasien	- Hauptschulen
- Hochschule und Forschung	- Kaufmännische Schulen
- Realschulen	- Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Sonderschulen	- Sozialpädagogische Berufe

**Betrieb/Dienststelle**  
Hierunter versteht die GEW den jeweiligen Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

**Berufsbezeichnung**  
Geben Sie hier bitte Ihren Beruf oder Ihre Tätigkeit an, eingetragen werden sollen auch Arbeitslosigkeit oder Ruhestand.

**Tarifgruppe/Besoldungsgruppe**  
Die Angaben Ihrer Vergütungs- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder keine Vergütung nach TVöD/TV-L oder BAT erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

